universität wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

Der Religionsunterricht: Zwischen Religionsfreiheit und staatlicher Schulhoheit

Verfasserin

Mag. Martina Gastl

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Februar 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 083 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Betreuerin / Betreuer:	Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

Für meine Lieben,

die mich auf meinem Weg stets unterstützen und ermutigen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Begriffe gelten für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis XVII

I. Überblick und Abgrenzung 1

II. Das Grundrecht der Religionsfreiheit 2

A. Verhältnis von Staat und Kirche 2

1. Kirchenpolitische Systeme 2
2. Österreich 3

B. Historische Entwicklung 4

C. Individuelle Garantien 5

1. Art 9 EMRK 5

a. Allgemeines 5
b. Schutzbereich 6

2. Art 14 StGG 7
3. Staatsvertrag von St. Germain 9
4. Verhältnis der Bestimmungen 9

D. „Aggregierte Grundrechtsnorm" 10

E. Korporative Religionsfreiheit 12

1. Verfassungsrechtliche Grundlage 12
2. Selbstbestimmungsrecht – „Kirchenautonomie" 13

a. Allgemeines 13
b. Innere Angelegenheiten 14
c. Gemeinsame Angelegenheiten 15
d. Ordnen und Verwalten – staatlicher Rechtsschutz 16
e. Gesetzesvorbehalt 18

F. Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften 19

1. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften 19

a. Anerkennungsgesetz 19

aa. Anerkennung 19
bb. Wegfall der Anerkennung 20

b. Anerkennung durch eigenes Gesetz 21
c. Rechtsfolgen der Anerkennung 22
d. Liste der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften 22

2. Gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften ... 23
a. Verfassungsrechtliche Quellen ... 23
b. Eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften ... 24
aa. Rechtlicher Status ... 24
bb. Einfachgesetzliche Gleichstellung ... 24
cc. Beendigung der Rechtspersönlichkeit ... 26
dd. Liste der eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften ... 26
c. Rechtsform des ideellen Vereins ... 27

III. Exkurs: Europäisches Religionsrecht ... 28

A. Vorwort: Völkerrecht ... 28
B. Europarat und Europäische Union ... 29
C. OSZE ... 30
D. EU-Verfassungsvertrag ... 31
E. Vertrag von Lissabon ... 32
F. Vorrang des Unionsrechtes ... 32
G. Konkrete religiöse Bezüge im Unionsrecht ... 33

1. Vorbemerkungen ... 33
2. Primärrecht ... 34
a. Art 2 EUV ... 34
b. Art 4 Abs 2 EUV ... 34
c. Art 6 EUV ... 35
d. Art 17 AEUV – Amsterdamer Kirchenerklärung ... 36
e. Art 19 Abs 2 AEUV ... 37
f. EU-Grundrechtecharta ... 37
3. Sekundärrecht ... 38

H. EuGH-Rechtsprechung ... 40
I. Der Religionsunterricht in den Mitgliedsstaaten der EU ... 41

1. Kompetenzlage im Unionsrecht ... 41
2. Religionsrechtliche Systeme der Mitgliedsstaaten ... 42

IV. Der Religionsunterricht ... 44

A. Historische Entwicklung – Entstehung des Unterrichtsfaches ... 44

1. Die Anfänge des Schulwesens ... 44
2. Von der Bildungsreform Karl des Großen bis zum Spätmittelalter ... 44
3. Einfluss des Protestantismus ... 45

4. Das Schulsystem bis 1848 ... 46
5. Von 1848 bis zum Ende der Monarchie ... 47
6. Erste Republik und Ständestaat ... 48
7. Die Zeit des Nationalsozialismus ... 49
8. Nach dem Zweiten Weltkrieg ... 49

B. Grundrechte des Bildungswesens ... 49

1. Recht auf Bildung ... 49
2. Elternrecht ... 50
3. Staatliche Schulhoheit und Erziehungsauftrag ... 51

a. Verfassungsrechtliche Grundlage ... 51
b. Einfachgesetzliche Umsetzung ... 52

4. Unterrichtsfreiheit ... 53

a. Einleitende Begriffserklärungen ... 53

aa. Schulbegriff ... 53
bb. Öffentliche Schule/Privatschule ... 53

b. Verfassungsrechtliche Grundlage ... 54
c. Privatschulfreiheit ... 54
d. Einfachgesetzliche Umsetzung ... 55

aa. Privatschulgesetz – Allgemeines ... 55
bb. Konfessionelle Privatschulen ... 56

C. Die Besorgung des Religionsunterrichts ... 58

1. Religionsunterricht als gemeinsame Angelegenheit ... 58
2. Verfassungsrechtliche Vorgaben ... 59

a. Allgemeines ... 59
b. Exklusives Recht und/oder Pflicht ... 59
c. Ausschluss nicht anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften ... 61

3. Einfachgesetzliche Umsetzung ... 61

a. Rechtsquellen ... 61

aa. Schule-Kirche-Gesetz ... 61
bb. Religionsunterricht-Erlass ... 62
cc. Religionsunterrichtsgesetz ... 62

b. Teilnahme am Religionsunterricht ... 63

aa. Pflicht- und Freigegenstand ... 63

bb. Abmeldung 64
cc. Anderskonfessioneller Religionsunterricht 65

c. Lehrpläne und -materialien 66
d. Wochenstundenzahl 67
e. Gottesdienste 68
f. Zeugnisse 68
g. Finanzierung 69
h. Fachinspektoren 70

D. Schulkreuze 71

1. Allgemeines 71
2. Verfassungskonformität 72

a. Konfessionelle Neutralität des Staates 72
b. Religionsfreiheit 72
c. EGMR-Rechtsprechung 73

E. Rechtsstellung des Religionslehrers 75

1. Öffentliche Schulen 75

a. Einführung 75
b. Befähigungs- und Ermächtigungserklärung 76

aa. Begrifflichkeit 76
bb. Erteilung und Entzug 77

c. Staatliches Dienstverhältnis 77

aa. Privatrechtliches Dienstverhältnis 78
bb. Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis 79

d. Kirchlich bestellter Religionslehrer 80

aa. Qualifikation des Dienstverhältnisses 80
bb. Entlohnung 82
cc. Anwendung des VBG 83
dd. Weitere Bestellungserfordernisse 84

2. Privatschulen 85

a. Einführung 85
b. Subventionierung 85

aa. Lehrerzuweisung 85
bb. Geldsubventionierung 86

3. Ausbildung 87

a. Rückblick 87
b. Pädagogische Hochschulen 89
c. Universitäten 90
d. Gemeinsame Angelegenheit 91

4. Kirchen und Religionsgemeinschaften als Arbeitgeber 91

a. Ämterautonomie und staatliches Arbeitsrecht 91
b. Loyalitätsobliegenheiten und Fürsorgepflichten 92
c. Justizgewährleistungspflicht im arbeitsrechtlichen Kontext 93
d. Tendenzschutz 94
e. Einfluss des Unionsrechtes 97

aa. Primärrecht 97
bb. Sekundärrecht 98

V. Katholische Kirche 100

A. Einführung 100

1. Selbstverständnis und Struktur 100
2. Dreischichtigkeit der Rechtsgrundlagen 101
3. Innerkirchliche Rechtsquellen 102
4. Mitgliedschaft 102

B. Konkordat 103

1. Allgemeines 103
2. Bedeutung im staatlichen Recht 104
3. Bedeutung im Kirchenrecht 105
4. Teilverträge nach 1945 106
5. Österreichisches Konkordat 1933 106

a. Gliederung 106
b. Art V: Katholisch-theologische Fakultäten und theologische Lehranstalten 107

aa. Allgemeines 107
bb. Innere Einrichtung und Lehrbetrieb der Fakultäten 108
cc. Theologische Fakultät Innsbruck 109
dd. Zustimmung der kirchlichen Behörde 109
ee. Lehranstalten 110
ff. Katholisch-theologische Privatuniversität Linz 111

C. Schulvertrag 1962 111

1. Allgemeines ... 111
2. Besonderheiten ... 112
a. Änderung der Wochenstundenanzahl ... 112
b. Inhalt der Lehrbücher ... 112
c. Entzug der kirchlichen Lehrermächtigung ... 113
d. Aufhebung der Lehrerzuweisung ... 113

D. Der Religionsunterricht nach kirchlichem Recht ... 114

1. Allgemeines ... 114
2. Religionslehrer ... 114
a. Allgemeines ... 114
b. Kirchlicher Dienst ... 115
c. Missio canonica ... 116
aa. Begriff ... 116
bb. Verleihung, Entzug und Rechtsform ... 116
cc. Rechtsschutz ... 117
d. Subventionierung konfessioneller Privatschulen ... 119
aa. Privatschulgesetz ... 119
bb. Ordensrecht des CIC ... 119
3. Lehrmittel ... 120
4. Fachinspektoren ... 121

VI. Islamische Glaubensgemeinschaft ... 122

A. Islamische Rechtsquellen ... 122
B. Selbstverständnis des Islam ... 122

1. Einführung ... 122
2. Geschlossenheit ... 123
3. Strömungen des Islam ... 123
a. Glaubensrichtungen ... 124
b. Rechtsschulen ... 124
c. Ethnien ... 124
4. Institutionelle (mangelnde) Verfasstheit ... 124
5. Die 5 Säulen des Islam ... 125

C. Rechtliche Situation ... 126

1. Islamgesetz 1912 ... 126

2. Islamverordnung 1988 127

D. Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich 128

1. Zahlen und Fakten 128
2. Aufbau und Struktur 129
3. Zugehörigkeit 129

E. Islamischer Religionsunterricht 130

1. Allgemeines 130
2. Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Paragesellschaft 131
3. Maßnahmenpaket für den islamischen Religionsunterricht 131

   a. 5-Punkte-Programm 131
   b. Umsetzungsstand im Mai 2009 133

4. Lehrpläne 135

   a. Rückblick 135
   b. Neue Lehrpläne 136
   c. Allgemeine Bestimmungen der Lehrpläne 137

      aa. Allgemeines Bildungsziel 137
      bb. Allgemeine Bildungs- und Lehraufgaben 138
      cc. Allgemeine didaktische Grundsätze 138
      dd. Akzentuierungen durch die Lehrkraft 140
      ee. Zusätzliche Hinweise 140

   d. Themenübersicht 141

5. Lehrbücher 141
6. Muslimische Religionslehrer 143

   a. Allgemeines 143
   b. Ausbildung 143

      aa. Ausbildungsstätten 143
      bb. Fortbildung 144

   c. Ersatzlehrer 145

7. Fachinspektoren 146
8. Abmeldung 146
9. Exkurs: Das islamische Kopftuch in der Schule 147

   a. Allgemeines 147
   b. Das Kopftuch der Lehrerin 148
   c. Das Kopftuch der Schülerin 149

VII. Zusammenfassung 150

A. Religionsfreiheit 150

1. Individuelle Garantien 150
2. Korporatives Grundrecht 151

B. Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften 152

1. Gesetzliche Anerkennung 152
2. Bekenntnisgemeinschaften 153

C. Religionsunterricht 154

1. Grundrechte des Bildungswesens 154

a. Recht auf Bildung 154
b. Elternrecht 154
c. Staatliche Schulhoheit und Erziehungsauftrag 155
d. Unterrichtsfreiheit 156

2. Besorgung 157

a. Verfassungsrecht 157
b. Einfachgesetzliche Ausgestaltung 157

aa. Allgemeines 157
bb. Lehrpläne und -materialien 158

D. Rechtsstellung des Religionslehrers an öffentlichen Schulen 158

1. Einführung 158
2. Staatliches Dienstverhältnis 159
3. Kirchlich bestellter Religionslehrer 159

E. Katholische Kirche 160

1. Allgemeines 160
2. Rechtliche Grundlagen 161

a. Konkordat 161

aa. Bedeutung im staatlichen Recht 161
bb. Bedeutung im Kirchenrecht 162

b. Schulvertrag 162

F. Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich 163

1. Gesetzliche Grundlagen 163
2. Zahlen und Fakten 164

3. Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Paragesellschaft 165
4. Maßnahmenpaket für den islamischen Religionsunterricht 165
5. Lehrpläne und -materialien 166

VIII. Resümee und rechtspolitische Erwägungen 167

Literaturverzeichnis 171

Internetquellen 179

Rechtsquellen nach Abkürzungen 182

Lebenslauf 185

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
aF	alte Fassung
AHS	Allgemeinbildende höhere Schule
APS	Allgemeinbildende Pflichtschule
ArbSlg	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Gerichte
Art	Artikel
BekG	Bekenntnisgemeinschaft
BGBl	Bundesgesetzblatt
BMHS	Berufsbildende mittlere und höhere Schule
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1 idgF
bzw	beziehungsweise
can/cann	canon/canones
CIC	Codex Iuris Canonici
DR	Decisions und Reports
DRdA	Das Recht der Arbeit (Zeitschrift)
E	Entscheidung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
et al	und andere
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f/ff	folgende (Seite/Seiten)
G	Gesetz
GBlLÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich (1938–1945)
gem	gemäß
grds	grundsätzlich
hL	herrschende Lehre
Hrsg	Herausgeber
Hs	Halbsatz

idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne
ieS	im engeren Sinne
IGGiÖ	Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
iSd	im Sinne des/der
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
KuR	Kirche und Religionsgesellschaft(en)
KoR	Kirche oder Religionsgesellschaft(en)
leg cit	legis citatae (des zitierten Gesetzes)
mwN	mit weiteren Nachweisen
nF	neue Fassung
NLMR	Newsletter Menschenrechte (Zeitschrift des Österreichischen Instituts für Menschenrechte)
Nr	Nummer
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht (Zeitschrift)
Öarr	Österreichisches Archiv für Recht und Religion (Zeitschrift)
OGH	Oberster Gerichtshof
RelG	Religionsgemeinschaften, -gesellschaften
RelU	Religionsunterricht
RGBl	Reichsgesetzblatt
RS	Rundschreiben
Rspr	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randzahl
StF	Stammfassung
StV	Staatsvertrag
sog	sogenannte/s/r
u	und
U	Urteil
ua	unter anderem, unter anderen
Übers	Übersetzer

UN	United Nation
uU	unter Umständen
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlgNF	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZP	Zusatzprotokoll

I. Überblick und Abgrenzung

Die folgende Darstellung soll dem Leser einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen für den Religionsunterricht (im Folgenden: RelU) in Österreich verschaffen und ein Verständnis hierfür vermitteln. Die Arbeit folgt dabei der rechtsdogmatischen Methode und orientiert sich am positiven Recht.

Die zentralen Bezugspunkte für die Untersuchung der rechtlichen Ausgestaltung des Religionsunterrichts sind die Art 15 und 17 des Staatsgrundgesetzes von 1867. Vorweg ist jedoch mit einer Einführung in das Grundrecht der Religionsfreiheit auch das gegenwärtige Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich und die verfassungsrechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften[1] (im Folgenden: KuR) zu erläutern. Nach einem Exkurs in den europäischen Raum folgt ein historischer Abriss über die Entwicklung des Schulfaches *Religionsunterricht* und sodann die Darstellung der spezifischen verfassungsrechtlichen Grundlagen, gefolgt von den einfachgesetzlichen Regelungen in ausgewählten Bereichen.

Als mitgliederstärkste Kirche in Österreich und aufgrund der Absicherung ihrer Rechtsstellung durch völkerrechtliche Konkordate, darf das Recht der Katholischen Kirche in diesem Zusammenhang nicht vernachlässigt werden. Ebenso gebührt dem islamischen Religionsunterricht in der Schule besondere Berücksichtigung. War er doch in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand von Kontroversen, insbesondere im Hinblick auf verwendete Lehrmaterialien und die Ausbildung der Islamlehrer.[2]

Der Leser wird erkennen, dass den dargestellten rechtlichen Regelungen ein Konzept der Zusammenarbeit von Staat und Religionsgemeinschaft zugrunde liegt und sie von einer Abgrenzung zwischen staatlicher Schulhoheit und religionsgemeinschaftlichem Selbstbestimmungsrecht geprägt sind. Hierzu gilt es abschließend zu klären, wo die Grenzen der erwähnten Zusammenarbeit liegen und unter welchen Voraussetzungen die staatliche Schulhoheit dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgeht bzw ob dies überhaupt möglich ist.

[1] Gleichbedeutend: Religionsgesellschaften.

[2] Vgl *Khorchide*, Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Paragesellschaft (2009).

II. Das Grundrecht der Religionsfreiheit

A. Verhältnis von Staat und Kirche

1. Kirchenpolitische Systeme

Grundsätzlich kann im Verhältnis von Staat und Kirche zwischen dem *System der Einheit* und dem *System der Trennung* unterschieden werden.

Bei den *Einheitssystemen* identifiziert sich der Staat in beträchtlichem Umfang mit einer bestimmten Religion. Das Rechtssystem in einem derartigen *Kirchenstaatstum* beruht auf den Glaubensinhalten der präferierten Religion und einem übernatürlichen, göttlichen Gesetz. In solchen Systemen fungierten meist religiöse Führer als oberste Staatsorgane. Als gemäßigtere Form kann das *Staatskirchentum* bezeichnet werden. Dabei trifft der Staat eine eindeutige Wertentscheidung für eine bestimmte Religion und bekennt sich ausdrücklich zu dieser. Vom 15. bis zum 19. Jahrhundert banden solche Systeme die Kirche in die Staatszwecke ein.[3]

Trennungssysteme beruhen auf dem Bewusstsein der Verschiedenheit von Kirche und Staat. Als Beispiele seien hier drei Möglichkeiten[4] angeführt:

- In einem *Koordinationssystem*[5] stehen sich Kirche und Staat gleichberechtigt gegenüber. Die Beziehung zueinander wird meist durch Verträge (Konkordate) geregelt.
- Im System der *Staatskirchenhoheit*[6] ist die Kirche der staatlichen Gesetzgebung und Aufsicht unterworfen.
- In einem *radikalen Trennungssystem*[7] wird die Religion komplett in den privaten Bereich (zB Vereinsrecht) abgedrängt.

[3] *Kreisl*, Das Grundrecht auf Religionsfreiheit und die Grenzen des Strafrechts (2009) 13; *Potz/Schinkele*, Religionsrecht im Überblick[2] (2007) 13.

[4] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 13 f.

[5] Österreich von 1855 bis 1867.

[6] Österreich von 1867 bis einschließlich Erste Republik (1920–1933).

[7] System der Französischen Revolution.

In der heutigen Realität finden sich natürlich nicht exakt die dargestellten Systeme sondern vielmehr Mischsysteme, die meist zwischen den Grundtypen der Einheit bzw Verschiedenheit von Kirche und Staat liegen.[8]

2. Österreich

Das Verhältnis von Staat und Kirche im heutigen Österreich wird weitgehend von der österreichischen Verfassungsordnung bestimmt. Dieser liegt ein System der Trennung von Kirche und Staat zugrunde (Prinzip der *Säkularität*). Durch das Grundrecht der Religionsfreiheit vorgegeben, bekennt sich der Staat nicht zu einer bestimmten Religion (Staatskirchentum), sondern handelt nach den *Grundsätzen der Parität und Neutralität* und sichert eine freie Religionsausübung zu. Die Bevorzugung bestimmter Religionen und eine Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit sind untersagt.[9] Nichtsdestotrotz kann nicht von einer radikalen Trennung von Kirche und Staat gesprochen werden. Das gegenwärtige staatskirchenrechtliche System in Österreich enthält Elemente verschiedener geschichtlicher Epochen. Man findet Ansätze eines Koordinationssystems und der Staatskirchenhoheit verbunden mit Elementen einer neutralen Trennung.[10] *Gampl* bezeichnet dieses Modell als *Konkordanzsystem*, in dem die Rechtsstellung der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften vom Staat im weitgehenden Einvernehmen mit den betroffenen KuR zu regeln ist.[11]

Für die vorliegende Arbeit ist von besonderer Relevanz, in welchen Regelungsbereichen des Religionsunterrichts das Koordinationssystem bzw die Staatskirchenhoheit überwiegt und inwieweit die entsprechenden einfachgesetzlichen Regelungen verfassungskonform sind.

[8] Hierzu ausführlich: *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 14 f.

[9] *Kreisl*, Religionsfreiheit 14 ff.

[10] *Huber*, Der Religionslehrer im Spannungsfeld zwischen kirchlichem und staatlichem Recht (1995) 49.

[11] *Gampl*, Österreichisches Staatskirchenrecht (1971) 53 ff.

B. Historische Entwicklung

Bereits im Rahmen der mittelalterlichen „Entsakralisierung“ der herrschenden Gewalt hatte die Kirche eine „funktional mit den neuzeitlichen Freiheitsrechten vergleichbare Garantie eines Freiraumes erhalten“.[12] Auf der Suche nach gesellschaftlichem Frieden, versuchte sich der absolute Staat später zunächst in einem Konzept der religiösen Einheit, nach welchem die politische Gesinnung an die Stelle der religiösen trat. Da die religiöse Gesinnung jedoch nicht ignoriert werden konnte und eine Ausklammerung dieser Sphäre einen herrschaftsfreien Bereich, demnach einen Widerspruch zum absoluten Herrschaftsanspruch zur Folge gehabt hätte, setzte allmählich ein Wandel des absoluten Staates ein.[13]

Besondere Bedeutung in der Entwicklung eines Grundrechts auf Religionsfreiheit kommt sodann der Toleranzidee der Aufklärung zu. Diese auch dem Toleranzedikt[14] von 1781 zugrunde gelegte Idee, unterschied sich jedoch noch wesentlich von dem heutigen Verständnis der Religionsfreiheit. Toleriert wurde nicht die andere religiöse Überzeugung, sondern lediglich das Vorhandensein Andersgläubiger.[15]

Mit der Verrechtlichung im Rahmen neuer Verfassungsordnungen wurden Grundrechte im Sinne von Abwehr- und Mitwirkungsrechten formuliert und die Gleichheit aller Bürger gesichert. So garantierten bereits § 17 der Pillersdorfschen Verfassung von 1848 oder § 1 des Märzpatents von 1849 volle „Glauben- und Gewissensfreiheit“. Diese bzw eine sinngemäße Garantie findet sich auch in den noch heuten geltenden Rechtsquellen[16]. Eine etwas eingeschränktere Bestimmung hierzu enthalten die Art 27 und 28 der Verfassung von 1934.[17]

Unter dem Eindruck des Nationalsozialismus, welcher keinen Raum für Religionsfreiheit vorsah, kam es nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges endgültig zu

---

[12] *Potz*, Religionsfreiheit an der Wende zum Dritten Jahrtausend, in: *Kaluza/Klecatsky/Köck/ Paarhammer*, Pax et iustitia, Festschrift für Alfred Kostelecky zum 70. Geburtstag (1990) 255 (257).

[13] *Potz* in FS Kostelecky 256 f.

[14] Im Folgenden gleichbedeutend mit: Toleranzpatent.

[15] *Potz* in FS Kostelecky 258.

[16] Vgl II.C.

[17] *Ermacora*, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschrechte (1963) 352.

einer Neugestaltung der Menschenrechte. Die Religionsfreiheit wandelte sich allmählich zu einem unveräußerlichen Menschenrecht, welches spätestens ab diesem Zeitpunkt und bis heute maßgeblich das Verhältnis von Staat und Kirche bestimmte.[18]

C. Individuelle Garantien

1. Art 9 EMRK

a. Allgemeines

Die *Europäische Menschenrechtskonvention*[19] (EMRK) von 1950 ist ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarates, der seit dem Tag seines Inkrafttretens für Österreich am 3. September 1958, hier auch in Verfassungsrang[20] steht.

In Art 9 EMRK ist die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als umfassendes Grundrecht im öffentlichen und privaten Bereich garantiert.

Art 9 EMRK:

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Da Art 9 EMRK die Religions- und Weltanschauungsfreiheit schützt, ist eine Unterscheidung der Begriffe *Religion* und *Weltanschauung* in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht nötig. Erwähnt sei jedoch, dass für das Vorliegen bzw Nichtvorliegen einer Religion, Elemente wie Bekenntnis, Lebensführungsvorschriften, Kult und ein gewisses Maß an Anerkennung der betreffenden Religion beachtlich sind.

[18] *Potz* in FS Kostelecky 259 f.

[19] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten BGBl 1958/210 idgF.

[20] Nach anfänglicher Skepsis des VfGH: Bundesverfassungsgesetz vom 4. März 1964, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden BGBl 1964/59.

Weltanschauung ist im Gegensatz eine universelle (nicht-religiöse) Lebenseinstellung ohne „Transzendenzbezug“.[21] Diese Unterscheidung ist insbesondere für Bestimmungen relevant, die nur eines von beiden schützen bzw betreffen (zB BekGG[22]).

Im Sinne einer Betonung der korporativen Komponente der Religionsfreiheit, können sich nach geänderter Rspr[23] der Konventionsorgane, seit dem Jahr 1979 auch KuR auf Art 9 EMRK berufen und demnach als Grundrechtsträger in Betracht kommen.[24]

b. Schutzbereich

Die Religionsfreiheit nach Art 9 EMRK beinhaltet zwei Schutzbereiche. Zum einen den *Bereich der inneren Freiheit* des Gewissens und der jeweiligen persönlichen Glaubensüberzeugung (Abs 1 1. Hs) und zum anderen den *äußeren Bereich* der Ausübung dieser Überzeugungen (Abs 1 2. Hs).[25] Aus der Terminologie des zweiten Absatzes, der nur eine Einschränkung der Ausübungsfreiheit gestattet,[26] kann auf die Höherwertigkeit des inneren Schutzbereiches geschlossen werden.[27] Abs 2 statuiert einen konventionstypischen materiellen Gesetzesvorbehalt, wonach Einschränkungen aus den angeführten Gründen in Gesetzesform zulässig sind.[28]

Der *innere Schutzbereich* (*forum internum*) umfasst ua die Freiheit der Religionszugehörigkeit, des Glaubenswechsels und das Verbot staatlicher

[21] *Raptis*, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, in: *Heissl (Hrsg)*, Handbuch Menschenrechte (2009) 334 (Rz 18/11) mwN; *Waldhoff*, Kommentar zu Art 10 GRC, in: *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV: Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Gundrechtecharta[4] (2011), Art 10 GRC Rz 12.

[22] Vgl II.F.2.

[23] EKMR E 5.5.1979, *X u Scietology gg Schweden*, Nr 7805/77, DR 16, 68.

[24] *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1990) 171 ff; *Waldhoff* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV[4], Art 10 GRC Rz 7; mwN: *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 39; *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (2003) 70.

[25] *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention[5] (2012) Rz 101 ff.

[26] *Waldhoff* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV[4], Art 10 GRC Rz 4.

[27] VfSlg 1408/1931, VfSlg 3220/1957; *Ungern-Sternberg*, Religionsfreiheit in Europa (2008) 45.

[28] Hierzu ausführlicher: *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention[5] Rz 112 ff.

Indoktrination in Glaubensfragen.[29] Die „Freiheit zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung“ impliziert das Recht, eine solche zunächst frei wählen zu können bzw zu besitzen.[30]

Zur Konkretisierung der Ausübungsfreiheit (*forum externum*) nennt der 2. Halbsatz des ersten Absatzes eine demonstrative Liste von Handlungen (Gottesdienst, Unterricht, Andachten, religiöse Gebräuche) welche zweifelsfrei in den Schutzbereich fallen sollen. Ausübung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass man seine Religion oder Weltanschauung nach außen zum Ausdruck bringt. Geschützt sind demnach nur Handlungen die tatsächlich Ausfluss einer bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung sind. Verneint wurde dies für Fälle von Überzeugungsversuchen in konkreten Einzelfragen oder für lediglich nach dem betreffenden Religionsrecht erlaubter Handlungen.[31]

Geschützt wird durch Art 9 EMRK außerdem die negative Religions- und/oder Weltanschauungsfreiheit. Das ist die Freiheit keiner Religion oder Weltanschauung anzugehören und an keinen entsprechenden Handlungen teilnehmen zu müssen.[32]

Darüber hinaus verpflichtet Art 9 EMRK den Staat, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtmäßige Religionsausübung gegen gezielte Störungen von Dritten zu schützen.[33]

2. Art 14 StGG

Art 14 des *Staatsgrundgesetzes von 1867*[34] (StGG) ist die älteste noch in Geltung stehende, einschlägige Verfassungsbestimmung. Sie gewährleistet die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

---

[29] *Ungern-Sternberg*, Religionsfreiheit 45; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention[5] Rz 101.

[30] *Kreisl*, Religionsfreiheit 26 f.

[31] Mit Judikaturverweisen: *Ungern-Sternberg*, Religionsfreiheit 50 f.

[32] *Raptis* in *Heissl (Hrsg)*, Menschenrechte Rz 18/6; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention[5] Rz 104.

[33] VfSlg 16.054/2000; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[9] (2012) Rz 939.

[34] Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder RGBl 1867/142.

Art 14 StGG:

(1) Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.

(2) Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

(3) Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.

Art 14 StGG ist in drei Absätze gegliedert. Absatz eins formuliert einen grundrechtstypischen Programmsatz und garantiert damit ein höchstpersönliches Individualrecht, welches nur physischen, niemals aber juristischen Personen zusteht.[35] Dem Wortlaut folgend ist nur das forum internum geschützt. Die Terminologie des dritten Absatzes könnte jedoch für eine Ausweitung des Schutzbereiches auch auf das forum externum (Ausübungsfreiheit) sprechen.[36] Ebenfalls nicht genannt wird die nicht-religiöse Weltanschauung, welche laut VfGH auch nicht von Art 14 StGG geschützt wird.[37] Geschützt sind jedoch Religions- bzw Konfessionslosigkeit.[38]

Der zweite Absatz stellt eine spezifische Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes dar und normiert das Verhältnis von Glaubens- und Gewissensfreiheit zur staatsbürgerlichen Stellung.[39] Der dritte Absatz schützt die negative Ausübungsfreiheit.

Laut *Ermacora* stehen die drei Absätze in einer Rangordnung, wonach im Zweifel die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Abs 1 den Vorrang vor den Verpflichtungen des Abs 2 und 3 genießt.[40]

Das korporative Pendant zu Art 14 StGG, nämlich Art 15 StGG wird an anderer Stelle erläutert.

---

[35] VfSlg 13.513/1993.

[36] *Grabenwarter*, Kommentar zu Art 14 StGG, in: *Korinek/Holoubek (Hrsg)*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999-), Band III, Grundrechte., Art 14 StGG, 7. Lfg (2005) Rz 13.

[37] VfSlg 11.105/1986; *Klecatsky/Morschner*, Bundesverfassungsrecht[3] (1982), Art 14 StGG 896 E 4,5.

[38] *Raptis* in *Heissl (Hrsg)*, Menschenrechte Rz 18/37.

[39] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek (Hrsg)*, Bundesverfassungsrecht III, Art 14 StGG Rz 5.

[40] *Ermacora*, Handbuch 353 f.

3. Staatsvertrag von St. Germain

Weitere Einzelgarantien der Religionsfreiheit finden sich in den Art 63 und 66 des *Staatsvertrages von St. Germain*[41] (StV St. Germain). Beide Bestimmungen verbieten ua Diskriminierungen und Unterscheidungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft. In gegebenen Zusammenhang von größerer Bedeutung ist Art 63 StV St. Germain, der neben dem Diskriminierungsverbot im ersten Absatz, in Abs 2 eine unter Vorbehalt formulierte Garantie der Religionsausübungsfreiheit enthält.

> **Artikel 63:**
> (1) Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.
> (2) Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

„Öffentliche Ordnung“ (Abs 2) umfasst nur Regelungen, die für das Zusammenleben der Menschen im Staate wesentlich sind. Als unvereinbar gelten nur Handlungen, die dieses Zusammenleben empfindlich stören.[42]

4. Verhältnis der Bestimmungen

Die inhaltliche Essenz der staatsvertraglichen Bestimmungen findet sich auch in den Art 9 EMRK und 14 StGG. Nach verfassungsgerichtlicher Judikatur[43] sind die genannten Bestimmungen insofern als Einheit anzusehen, „als Art 14 StGG durch Art 63 Abs 2 StV St. Germain 1919 ergänzt wird und die dort genannten Schranken in Art 9 Abs 2 EMRK näher umschrieben werden“.

Die Art 63 Abs 2 StV St. Germain und 9 Abs 1 EMRK ergänzen Art 14 StGG, da sie explizit die Ausübungsfreiheit schützen.

---

[41] Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 StGBl 1920/303 idgF.

[42] VfSlg 15.394/1998.

[43] VfSlg 15.394/1998, 10.547/1985.

Der in Art 63 Abs 2 StV St. Germain enthaltene Vorbehalt, welcher eine Ausübungsbeschränkung bei Unvereinbarkeit „mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten“ erlaubt, ist inhaltlich enger als jener des Art 9 Abs 2 EMRK,[44] der Einschränkungen in Gesetzesform als notwendige Maßnahmen „im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ erlaubt. Nach dem Günstigkeitsprinzip des Art 53 EMRK ist daher die Zulässigkeit einer Ausübungsbeschränkung anhand des Schrankenvorbehalts des Art 63 Abs 2 StV St. Germain zu beurteilen.[45] Eine zulässige Einschränkung der Ausübungsfreiheit setzt demnach das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des Art 63 Abs 2 StV St. Germain und Gesetzform (Art 9 Abs EMRK) voraus.[46] Art 63 Abs 2 StV St. Germain wird demgemäß durch Art 9 Abs 2 EMRK konkretisiert. Die dargestellten Bestimmungen sind sohin kumulativ anzuwenden.

D. „Aggregierte Grundrechtsnorm“

Wie dargestellt, kennt das österreichische Verfassungsrecht keinen umfassenden und einheitlichen Grundrechtskatalog. Die einzelnen Garantien sind unter unterschiedlichen historischen Gegebenheiten entstanden und entstammen entweder dem innerstaatlichen oder dem Vökerrecht.[47] Ferner ist auch ihr Verhältnis zueinander derzeit noch nicht abschließend geklärt. Fraglich ist insbesondere, ob die staatsvertraglichen Teilgarantien und die Art 14 und 15 StGG eventuell durch die umfassende Bestimmung des Art 9 EMRK mitumfasst bzw vollinhaltlich aufgenommen sind und damit, im Sinne einer materiellen Derogation, keine eigenständige Bedeutung mehr haben. Da bislang jedenfalls keine formelle Derogation stattfand, kann das eigentliche Grundrecht der Religionsfreiheit sohin nur durch eine Zusammenschau aller relevanten gesetzlichen

[44] *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek (Hrsg),* Bundesverfassungsrecht III, Art 14 StGG Rz 7.

[45] VfSlg 10.547/1985; *Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht III, Grundrechte (2003) Rz 42.201.

[46] *Raptis* in *Heissl (Hrsg)*, Menschenrechte Rz 18/49.

[47] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 44.

Garantien bestimmt werden.[48] Diese Aggregation hat iSd Art 53 EMRK (Günstigkeitsklausel) zu erfolgen, wonach den Konventionsbestimmungen die für den Grundrechtsträger günstigeren innerstaatlichen Regelungen vorgehen.[49]

Durch systematische Betrachtung und Zusammenfassung der oben dargestellten Rechtsquellen gelangt man nach *Ermacora*[50] schließlich zu folgender (fiktiver) „aggregierten Grundrechtsnorm"[51]:

> (1) Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet (Art 14 StGG). Das Recht umfasst die Freiheit, Religion und Überzeugung zu wechseln, Religion und Überzeugung einzeln oder gemeinschaftlich, öffentlich oder privat durch Kultus, Erziehung und religiöse Praktiken zu äußern (Art 63 Abs 2 StV von St. Germain, Art 9 EMRK).
>
> (2) Niemanden werden im freien Gebrauch irgendeiner Sprache in Angelegenheiten der Religion Beschränkungen auferlegt (Art 66 Abs 3 StV von St.Germain, Art 6 StV von Wien). Beschränkungen der Religions-, Glaubens- und Bekenntnisausübung sind zulässig, soweit deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten oder mit den Rechten Dritter unvereinbar sind (Art 63 Abs 2 StV von St. Germain, Art 9 EMRK).
>
> (3) Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen (Art 14 Abs 2 StGG).
>
> (4) Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht (Art 14 Abs 3 StGG).

Somit enthält die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit das Recht auf Religionsausübung, ein Verbot des Zwanges von religiösem Verhalten und sieht die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten von der Religionszugehörigkeit vor.[52]

---

[48] *Kreisl,* Religionsfreiheit 27.

[49] *Kalb/Potz/Schinkele,* Religionsrecht 45.

[50] *Ermacora*, Handbuch 356.

[51] Hierzu auch: *Potz/Schinkele,* Religionsrecht[2] 30; *Kalb/Potz/Schinkele,* Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal (1996) 61; *Kalb/Potz/Schinkele,* Religionsrecht 44 f.

[52] *Ermacora*, Handbuch 356.

E. Korporative Religionsfreiheit

1. Verfassungsrechtliche Grundlage

Verfassungsrechtliche Quelle für die Religionsfreiheit als Gruppenrecht ist Art 15 StGG:

> Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Er enthält im 1. Halbsatz die korporative Religionsausübungsfreiheit und im 2. Halbsatz das Recht der gesetzlich anerkannten KuR auf selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten (Kirchenautonomie), das sogenannte *religionsgemeinschaftliche Selbstbestimmungsrecht*.

Art 15 StGG stellt demnach die korporative Ergänzung der individuellen Gewährleistungen der Art 14 StGG und 9 EMRK und die religionsrechtliche Ausformung des Gleichheitssatzes dar. Er statuiert die Gleichstellung (Parität) aller gesetzlich anerkannten KuR, deren rechtliche Sonderstellung und die damit verbundene Unterscheidung der nicht anerkannten KuR.[53] Verankert sind die formelle und materielle Ausprägung des Paritätsprinzips. Nach der formellen Parität haben den Sonderstatus betreffende staatliche Regelungen für alle anerkannten KuR gleichermaßen zu gelten (zB Rechtsfolgen der Anerkennung)[54]. Die materielle Parität ermöglicht „im Sinne einer sachlich gerechtfertigten Differenzierung eine Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen KuR“[55].

Laut VfGH[56] bestehen gegen die Unterscheidung zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften an sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie ist vielmehr durch Art 15 StGG verfassungsrechtlich vorgegeben und

[53] VfSlg 11.931/1988; *Mayer*, B-VG Bundes-Verfassungsrecht[4] (2007) Art 15 StGG 620.

[54] Vgl II.F.1.c.

[55] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 37.

[56] VfSlg 6919/1972, 11.931/1988.

dadurch der Anwendung des Gleichheitssatzes entzogen.[57] Einfachgesetzliche Rechtsvorschriften, die an die Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften verschiedene Rechtsfolgen knüpfen, sind jedoch nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich, „wenn diese Unterscheidung sachlich begründbar ist, und wenn ferner die Anerkennung nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt“[58] und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – auch durchsetzbar ist.[59] Demnach müssen die Auswirkungen der Unterscheidung im Einzelnen dem Gleichheitssatz entsprechen.[60]

Da Art 14 StGG ein individuelles Recht und Art 15 StGG korporative Rechte normiert, die beiden Artikel sohin schlichtweg etwas anderes regeln, stehen sie in keinem normativen Verhältnis zueinander.[61] Aus Art 15 StGG folgt ferner das Verbot einer Staatskirche.[62]

2. Selbstbestimmungsrecht – „Kirchenautonomie“

a. Allgemeines

Das Selbstbestimmungsrecht der KuR ergibt sich aus dem 2. Halbsatz des Art 15 StGG, wonach gesetzlich anerkannte KuR ihre „inneren Angelegenheiten“ selbständig ordnen und verwalten, aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind.

Dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der anerkannten KuR darf nicht durch einfaches Gesetz beschränkt werden. Ferner kommt dem Staat in diesen Angelegenheiten keine Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung zu, weshalb dem

[57] *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht (2009) Rz 517.

[58] VfSlg 11.931/1988.

[59] VfSlg 11.931/1988.

[60] *Berka*, Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) Rz 534.

[61] *Ermacora*, Handbuch 354.

[62] VfSlg 1430/1932; *Mayer*, B-VG[4]Art 15 StGG 620; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht Rz 517; *Berka*, Grundrechte Rz 535.

Gesetzgeber auch verwehrt ist, den Bereich der inneren Angelegenheiten zu definieren.[63]

b. Innere Angelegenheiten

Die inneren Angelegenheiten sind „außerstaatliche Angelegenheiten“[64], die nur „unter Bedachtnahme auf das Wesen der Religionsgesellschaften nach deren Selbstverständnis“[65] erfassbar sind. Der Wesensgehalt der inneren Angelegenheiten ist sohin einer materiellen Parität folgend, vom Grundrechtsträger (der jeweiligen KoR) selbst zu bestimmen.[66] Die inneren Angelegenheiten betreffen demnach den „inneren Kern der kirchlichen Betätigung“[67] und können sohin auch nicht taxativ aufgezählt werden.

Folgende Angelegenheiten zählen in Lehre[68] und Rspr[69] unbestritten zu den inneren Angelegenheiten iSd Art 15 StGG: innere Verfassung und Organisation, Mitgliedschaft, Einhebung von Beiträgen, Glaubens- und Sittenlehre, Ämter- und Dienstrecht, eine auf materielles Recht der inneren Angelegenheiten bezogene Gerichtsbarkeit, Festlegung der Sakramente, Lehramtsbeauftragung, Vermögensverwaltung.

---

[63] VfSlg 11.574/1987 mit Verweis auf VfSlg 2944/1955, 3657/1959; *Mayer*, B-VG[4] Art 15 StGG 621.

[64] *Mayer*, B-VG[4] Art 15 StGG 621.

[65] VfSlg 11.574/1987 mit Verweis auf Vorentscheidungen VfSlg 2944/1955, 3657/1959 und staatskirchenrechtliche Literatur.

[66] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 38.

[67] OGH 26.11.1974, 4 Ob 41/74; *Jisa*, Zur Ausbildung der Religionslehrer in Österreich, in: *Rinnerthaler (Hrsg)*, Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004) 241 (243); *Huber*, Der Religionslehrer 73.

[68] *Berka*, Grundrechte Rz 537; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[9] Rz 942; *Mayer*, B-VG[4] Art 15 StGG 621 f; *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 39; *Ermacora*, Handbuch 414 ff; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht Rz 517; *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 68; *Leischnig*, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Republik Österreich, in: *Listl/Schmitz (Hrsg)*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts[2] (1999) 1294 (1298).

[69] VfSlg 4955/1965, 7982/1977, 11.300/1987, 11.574/1987, 3657/1959, 3816/1960, 4955/1965.

c. Gemeinsame Angelegenheiten

Von den inneren Angelegenheiten sind die „gemeinsamen Angelegenheiten“[70] zu unterscheiden. Der Begriff der *gemeinsamen Angelegenheiten* ist im gegebenen Kontext gleichbedeutend mit den Begriffen „äußere Rechtsverhältnisse“[71] bzw „äußere Angelegenheiten“[72].

Es handelt sich hierbei um einen durch die Lehre und „religionsrechtliche Spezialgesetze“[73] geprägten Begriff, der sich nicht in der Verfassung findet. Der Begriff umfasst Angelegenheiten, die einerseits von den anerkannten KuR als Aufgabe beansprucht werden (innere Angelegenheiten) und andererseits auch der staatlichen Gesetzgebung (allgemeine Staatsgesetze iSd Art 15 StGG) unterliegen. Materien der KuR dürfen durch die staatliche Gesetzgebung nur bis zur inhaltlichen Grenze des Begriffes der *allgemeinen Staatsgesetze* geregelt werden.[74]

Gemeinsame Angelegenheiten sind Angelegenheiten, die ein Zusammenwirken von Kirche und Staat notwendig voraussetzen, um die jeweils verfolgten Ziele zu erreichen. Derartige Ziele sind beispielsweise die Besorgung des Religionsunterrichts (in einer staatlichen Einrichtung) durch die KuR oder die Realisierung der Grundrechte (zB des Selbstbestimmungsrechts von anerkannten KuR) unter Wahrung der religiösen Neutralität durch den Staat.[75] So regeln die den Religionsunterricht betreffenden staatlichen Gesetze schulorganisatorische Fragen, wie zB die Abmeldung und Wochenstundenanzahl. Die inhaltliche Ausgestaltung des RelU und die dafür notwendigen Lehrpläne und -materialien fallen jedoch in den Aufgabenbereich der jeweiligen KuR.[76]

---

[70] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 39 f; *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 69.

[71] *Berka*, Grundrechte Rz 537.

[72] *Jisa* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 243; *Huber*, Der Religionslehrer 61; *Leischnig* in *Listl/Schmitz*, Handbuch[2] 1301.

[73] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 39; = Gesetze, in denen die grundrechtlichen Garantien wiederholt und/oder konkretisiert werden, zB: RelUG, Konkordat 1933, IslamG, ProtestantenG uva.

[74] *Jisa* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 243.

[75] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 69.

[76] Vgl IV.C.

Materiell betrachtet betreffen gemeinsame Angelegenheiten demnach regelmäßig zugleich *kirchliche/religionsgemeinschaftliche innere Angelegenheiten* und *staatliche Angelegenheiten*.[77]

Ermacora[78] zählt Folgendes zu den gemeinsamen Angelegenheiten: die schulische Erziehung der Jugend, die Erziehung der Jugend im religiös sittlichen Sinne, die Gestaltung des Lehrbetriebes an den theologischen Fakultäten, die Militär- und Anstaltsseelsorge sowie die Angelegenheiten des Leichen-, Bestattungs- und Friedhofwesens.

Laut *Jisa*[79] gehören der Religionsunterricht und die Rechtsstellung der Religionslehrer an öffentlichen Schulen jedenfalls zu den gemeinsamen Angelegenheiten.

d. Ordnen und Verwalten – staatlicher Rechtsschutz

Unter *Ordnen* versteht man die Erlassung genereller Normen und unter *Verwalten* die Vollziehung dieser Normen, was die Rechtsprechung in inneren Angelegenheiten einschließt. Hierbei ist jedoch nur die Verhängung von „geistlichen Beugemitteln“[80] (Exkommunikation, Verweigerung von Gnadenmitteln, etc) zulässig. Weltliche Sanktionen wie beispielsweise Geldstrafen, Schadenersatzansprüche oder Forderungen aus erbrachten Dienstleistungen fallen auch dann nicht unter den Begriff Verwalten iSd Art 15 StGG, wenn sie mit einer inneren Angelegenheit in Verbindung stehen. Derartige Entscheidungen von KoR wären in der staatlichen Rechtsordnung, weil nicht auf einem nach einer staatlichen Rechtsgrundlage gefällten Titel beruhend, nicht exekutierbar.[81] Der „staatlichen Justizgewährleistungspflicht“[82] entsprechend bieten bei „Verletzung einer subjektiven und im staatlichen Recht anerkannten Rechtsposition“[83]

[77] *Jisa* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 245.

[78] *Ermacora*, Handbuch 417 ff.

[79] *Jisa* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 244.

[80] *Huber*, Der Religionslehrer 81.

[81] *Jisa* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 243; *Huber*, Der Religionslehrer 81 ff.

[82] Ableitbar aus Art 83 Abs 2 B-VG, Art 6 EMRK, § 19 ABGB; *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 41.

[83] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 41.

die staatlichen Gerichte entsprechenden Rechtsschutz. Hierbei sind die inneren Angelegenheiten betreffende Vorfragen auszublenden bzw vom staatlichen Gericht wie von der betreffenden KoR entschieden, zu akzeptieren. Die Entscheidung der KoR unterliegt hier lediglich einer „Willkür- und Sittenwidrigkeitsprüfung“[84].[85] Das bedeutet, dass die staatlichen Gerichte eine über eine etwaige Tatsachenprüfung hinausgehende Prüfung nur vornehmen dürfen, wenn die in Frage stehenden kirchlichen Rechtsakte zu den *tragenden Grundprinzipien der Rechtsordnung* in Widerspruch stehen.[86] Wobei auch bei der Prüfung einer allfälligen Sittenwidrigkeit stets das kirchliche/religionsgemeinschaftliche Selbstverständnis zu berücksichtigen ist.[87] Dem Staat verbleibt somit im Wesentlichen eine Art Exzesskontrolle, wodurch diejenigen Fälle ausgesondert werden können, die den tragenden Grundprinzipien der Rechtsordnung wie dem allgemeinen Willkürverbot, den guten Sitten oder dem ordre public widersprechen.[88]

Dementsprechendes hat der EGMR[89] in einer jüngst ergangenen Entscheidung über die Beschwerde eines katholischen Religionslehrers ausgesprochen, dessen Dienstverhältnis aufgrund seines Eintretens gegen den Zölibat beendet wurde. So ist bei Vorliegen von Beendigungsgründen ausschließlich religiöser Natur, die Rolle der Gerichte „angesichts der Anforderungen der Religionsfreiheit und des Grundsatzes der vom Staat einzuhaltenden religiösen Neutralität auf die Prüfung, ob fundamentale Rechtsprinzipien eingehalten wurden und ob die Menschenwürde gewahrt wurde“[90], beschränkt.

---

[84] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 41.

[85] Vgl idS zu Art Art 14 und 15 StGG und § 1295 Abs 2 ABGB: OGH 17.03.2005, 8 Ob A 117/04w; zur Entlassung Kirchenangestellter wegen Loyalitätsverletzung (Art 9 EMRK): EGMR U 03.02.2011, *Siebenhaar gg Deutschland*, Nr 18.136/02.

[86] *Schinkele*, Das Arbeitsrecht in der Kirche: Der verfassungsrechtliche und staatskirchenrechtliche Rahmen unter besonderer Berücksichtigung der katholischen Kirche, in: *Runggaldier/Schinkele (Hrsg)*, Arbeitsrecht und Kirche (1996) 3 (35); OGH 24.11.1974, 4 Ob 41/74; EGMR U 15.05.2012, *Fernández Martínez gg Spanien*, Nr 56.030/07.

[87] OGH 26.11.1974, 4 Ob 41/74.

[88] *Schinkele* in *Runggaldier/Schinkele (Hrsg)*, Arbeitsrecht und Kirche 35; *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 279 f.

[89] EGMR U 15.05.2012, *Fernández Martínez gg Spanien*, Nr 56.030/07.

[90] *Schöpfer*, Beendigung des Dienstverhältnisses eines Religionslehrers wegen seines Eintretens gegen den Zölibat, in: NLMR 3/2012, 165.

e. Gesetzesvorbehalt

Nach Art 15 StGG ist jede anerkannte KuR auch den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Hierbei handelt es sich um eine „Schrankenregelung sui generis“[91] im Sinne eines materiellen Gesetzesvorbehalts, welcher eine Rechtsgüterabwägung verlangt. So ist eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der KuR nur zulässig, wenn dies ein höherwertiges Grundrecht gebietet und dies in Gesetzesform geschieht. Umso mehr Bezug jedoch zu den staatlichen Angelegenheiten (gemeinsame Angelegenheiten) besteht, desto beachtlicher ist die Schranke der allgemeinen Staatsgesetze.[92]

Laut VfGH[93] sind kirchliche Rechtsakte insoweit keine staatlichen Rechtsakte, als sie die inneren Angelegenheiten betreffen. Überschreitet ein kirchlicher Rechtsakt jedoch den rein internen kirchlichen Bereich[94], sind die allgemeinen Staatsgesetze zu beachten.[95]

Eine gesetzliche Beschränkung des durch Art 15 StGG geschützten Bereichs ist nach VfGH[96] nur zulässig, wenn die eingreifende Regelung jede andere Gesellschaft (juristische Personen) im Staat gleichermaßen erfasst. Dies entspricht grundsätzlich dem Wortlaut des Art 15 StGG. Im Hinblick auf die Eigenart der unterschiedlichen Gesellschaften erscheint es jedoch sinnvoller, nur solche Regelungen als unzulässig anzusehen, die sich von vorneherein nur gegen KuR richten.[97]

Laut *Ermacora*[98] enthält die Bestimmung ein Verbot und ein Gebot. Verboten sind Ausnahmegesetze, die KuR enger an den Staat binden als andere Gesellschaften. Die Staatsaufsicht gegenüber KuR muss sich im selben Rahmen halten, wie üblicherweise gegenüber den übrigen Gesellschaften. Ferner stellt die Bestimmung die KuR unter die

[91] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 39.

[92] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 39.

[93] VfSlg 3657/1959, 7801/1976, 7982/1977.

[94] VfSlg 1323/1930.

[95] *Mayer*, B-VG[4] Art 15 StGG 621.

[96] VfSlg 2944/1955.

[97] *Adamovich/Funk/Holzinger*, Grundrechte Rz 42.208; *Ermacora*, Handbuch 425.

[98] *Ermacora*, Handbuch 425.

Staatsaufsicht, weshalb ein Ausgleich zwischen den jeweiligen Interessensphären zu suchen ist. Dieser ist darin gelegen, dass der Staat den Umfang des Selbstbestimmungsrechts nicht antastet, wohl aber darüber wacht, dass die KuR die allgemeinen Staatsgesetze nicht verletzen.

F. Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften

1. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften

a. Anerkennungsgesetz

aa. Anerkennung

Die einfachgesetzliche Ausführung von Art 15 StGG erfolgte durch das *Anerkennungsgesetz*[99] (AnerkG) und das *Gesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften*[100] (BekGG).

> **§ 1 Anerkennungsgesetz:**
> Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:
> 1. dass ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;
> 2. dass die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.

Gemäß § 1 AnerkG müssen für die gesetzliche Anerkennung einer Kirche oder Religionsgesellschaft folgende Voraussetzungen vorliegen: Anhänger (Mehrzahl physischer Personen), Religionslehre, Gottesdienst, Verfassung und eigene Bezeichnung. Diese dürfen nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthalten. Ferner müssen Errichtung und Bestand einer Kultusgemeinde (§ 4 AnerkG) gesichert sein. Mit Gottesdienst ist das Praktizieren von „kultischen Akten überhaupt“ und mit Verfassung ein „Mindestmaß an organisatorischer Struktur“ gemeint. Für das Kriterium

[99] Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften RGBl 1874/68.

[100] Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften BGBl I 1998/19.

Errichtung und Bestand wurde bisher meist eine Mitgliederanzahl von mindestens 2000 verlangt.[101]

Als lex fugitiva zum AnerkG normiert § 11 BekGG weitere Anerkennungsvoraussetzungen, auf deren ausführliche Darstellung hier verzichtet wird. Erwähnt sei jedoch, dass die prohibitive Gestaltung der Voraussetzungen und ihre Anwendung auch auf bis dato unerledigte Anerkennungsanträge im Hinblick auf den Gleichheitssatz und den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz in der Lehre einige Bedenken hervorruft.[102]

Das Anerkennungsgesetz lässt offen in welcher Form (Bescheid, Verordnung) die mögliche Anerkennung zu erfolgen hat. Eine bescheidmäßige Erledigung ist insofern vorzuziehen, als nur daraus ein Rechtsanspruch auf Sachentscheidung erwächst. Da auf das Erlassen einer Verordnung kein subjektiv-öffentliches Recht besteht, somit die Einklagbarkeit nicht gegeben wäre, erscheint nur die Anerkennung durch Bescheid als grundrechtskonform.[103]

Laut VfGH[104] ist eine Anerkennung zwar per Verordnung auszusprechen, bei Nichtanerkennung hat jedoch ein abweisender Bescheid zu ergehen. Unter ausdrücklicher Ablehnung der gegenteiligen Ansicht des VwGH[105], nimmt der VfGH bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, einen mit Säumnisbeschwerde[106] an den VwGH durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Anerkennung an.[107]

bb. Wegfall der Anerkennung

Ein Wegfall der Anerkennung, etwa durch Ruhen, Erlöschen oder Aberkennung der Anerkennung, ist im AnerkG nicht geregelt. Bislang gab es hierzu auch keinen

[101] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 45 f.

[102] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 46 f.

[103] *Gschnitzer/Engel*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts (1992) 281.

[104] VfSlg 11.931/1988, 14.295/1995.

[105] VwSlgNF 2965 A/1953, 10.833 A/1982, 13.797 A/1993.

[106] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10] (2007) Rz 961.

[107] *Mayer*, B-VG[4] Art 15 StGG 620; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10] Rz 1452; *Lienbacher*, Religiöse Rechte, in: *Merten/Papier/Schäffer*, Handbuch der Grundrechte in Österreich (2009) 319 (Rz 53).

konkreten Bedarf. Da eine Aberkennung trotz fortwährendem Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzung, wegen der Bestandgarantie des Art 15 StGG, verfassungswidrig wäre, könnte ein Erlöschen der Anerkennung nur praktisch relevant werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Anerkennung wegfallen. Für die Aufhebung der Anerkennung wäre in diesem Fall, ein expliziter Widerruf durch Bescheid oder Verordnung erforderlich. Sinkt die Mitgliederzahl einer KoR unter die für die Anerkennung geforderte Größe hat dies, solange auch eine Kultusgemeinde[108] besteht, auf den Status der KoR keinen Einfluss. Hat die KoR aber faktisch aufgehört zu bestehen, beispielsweise wegen dem Wegfall aller Gläubiger, ist von einem Ruhen der Anerkennung auszugehen.[109]

b. Anerkennung durch eigenes Gesetz

Als anerkannt galten zum Entstehungszeitpunkt des Art 15 StGG (1867) neben der Katholischen Kirche, die bis dahin tolerierten Religionsgemeinschaften. Dies waren gemäß josephinischem Toleranzpatent von 1781 die Evangelische Kirche A.u.H.B. und die Griechisch-Orthodoxe Kirche, sowie gemäß der sog Judenpatente die Israelitische Religionsgesellschaft.[110]

Die Rechtsstellung dieser bereits anerkannten KuR wurde weiterhin durch eigene Gesetze geregelt. Dies waren das *Israelitengesetz*[111], das *Protestantengesetz*[112], das *Orthodoxengesetz*[113] und das *Konkordat mit der Katholischen Kirche*[114]. Seit 1874 ist auf neu anerkannte bzw anzuerkennende KuR das AnerkG und seit 1998 auch das BekGG anzuwenden. Ausnahmen bestanden und bestehen im Zusammenhang mit deren

[108] §§ 4 ff AnerkG.

[109] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 111 f.

[110] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 45.

[111] Gesetz vom 21. März 1890, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft RGBl 1890/57 idgF.

[112] Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche BGBl 1961/182 idgF.

[113] Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich BGBl 1967/229.

[114] Konkordat 1855 und 1933.

besonderen Strukturen für die orientalisch-orthodoxen Kirchen (*OrientKG*[115]), die Evangelische (ProtestantenG) und die Orthodoxe Kirche (OrthodoxenG). Da dem Islam nach eigenem Selbstverständnis, die durch das AnerkG vorausgesetzte Gemeindeverfassung, zum damaligen Zeitpunkt unbekannt war, erfolgte die Anerkennung seiner Anhänger als Religionsgesellschaft durch das *Islamgesetz*[116].[117]

c. Rechtsfolgen der Anerkennung

Durch die Anerkennung wird der KoR und deren rechtsfähigen Einrichtungen die Rechtspersönlichkeit der juristischen Person (Körperschaft) des öffentlichen Rechts verliehen. Es wird damit der Sonderstatus des Art 15 StGG erreicht. Weitere Rechtsfolgen ergeben sich aus vielzähligen Rechtsvorschriften für verschiedenste Bereiche (Steuerrecht, Privatschulrecht, etc).[118]

d. Liste der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften

In Österreich sind derzeit[119] folgende 14 KuR gesetzlich anerkannt:

- Altkatholische Kirche Österreichs
- Armenisch-apostolische Kirche in Österreich
- Evangelische Kirche A.B. und H.B.
- Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
- Griechisch-orientalische (= Orthodoxe) Kirche
    - Griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur Heiligen Dreifaltigkeit
    - Griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Heiligen Georg
    - Bulgarisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Heiligen Iwan Rilski
    - Rumänisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur Heiligen Auferstehung
    - Russisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Heiligen Nikolaus

[115] Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der orientalisch-orthodoxen Kirchen in Österreich BGBl I 2003/20.

[116] Gesetz vom 15. Juli 1912, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft BGBl 1912/159 idgF.

[117] Ausführlicher: *Kalb*/*Potz/Schinkele*, Religionsrecht 112.

[118] *Berka*, Grundrechte Rz 534.

[119] https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/82/Seite.820100.html (03.02.2013).

    - Serbisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Heiligen Sava
- Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
- Israelitische Religionsgesellschaft
- Jehovas Zeugen
- Katholische Kirche
    - Römisch-katholischer Ritus
    - Griechisch-katholischer Ritus
    - Armenisch-katholischer Ritus
- Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich
- Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich
- Neuapostolische Kirche in Österreich
- Österreichische Buddhistische Religionsgemeinschaft
- Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich

2. Gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften

a. Verfassungsrechtliche Quellen

Art 16 StGG gewährt den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses „die häusliche Religionsausübung, insoferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist“. Da Art 63 Abs 2 StV St. Germain und Art 9 Abs 1 EMRK jedoch allen Einwohnern Österreichs (auch Ausländern) die Religionsausübungsfreiheit zugestehen, ist Art 16 StGG sohin derogiert. Die Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten KuR ist damit im Hinblick auf die Religionsausübung (und nur dieser) aufgehoben.[120] Die staatsvertragliche Bestimmung verbürgt weiterhin nur ein Individualrecht, wenngleich auch für Anhänger nicht anerkannter KuR. Trotz dieser Veränderung erfolgte keine Angleichung der korporativen Grundrechtsgarantien. Berücksichtigung fand die korporative Religionsfreiheit für nicht anerkannte KuR erst mit dem BekGG.[121]

[120] *Adamovich/Funk/Holzinger*, Grundrechte Rz 42.201; *Mayer*, B-VG[4] Art 16 StGG 622; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[9] Rz 941.

[121] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 62.

b. Eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften

aa. Rechtlicher Status

Seit dem BekGG 1998 besteht für RelG die Möglichkeit des Erwerbes der Rechtspersönlichkeit, ohne jedoch den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erreichen. Hierzu ist ein Anmeldeprinzip (Antrag) mit Untersagungsmöglichkeit der Behörde vorgesehen. Mit der anschließenden Eintragung entsteht eine juristische Person privaten Rechts, welche Träger von Grundrechten ist. Welche Grundrechte jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers genau erfasst sein sollen, geht nicht einmal aus der ErläutRV[122] zum BekGG eindeutig hervor. *Wallner*[123] folgend, sind mit dem rechtlichen Status der eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft folgende Grundsätze verbunden: religiöse Neutralität des Staates, Korporationsgarantie, private Rechtspersönlichkeit und damit verbunden Grundrechtsubjektivität, Ausschließlichkeitsrecht, Parität innerhalb der Gruppe der eingetragenen BekG, Autonomiegarantie bezüglich der inneren Angelegenheiten. Insgesamt verschafft dieser neue Status demnach Erleichterungen bei der Ausübung der Religionsfreiheit durch BekG und eine verstärkte Öffentlichkeitswirkung dieser.[124]

Gemäß § 1 BekGG sind religiöse Bekenntnisgemeinschaften im Sinnes dieses Gesetzes „Vereinigungen von Anhängern einer Religion, die gesetzlich nicht anerkannt ist“. Dem Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Art 9 EMRK widersprechend, sind Weltanschauungsgemeinschaften nicht vom BekGG erfasst.[125] Diese können sich lediglich als Vereine organisieren (§ 1 Abs 2 VereinsG).

bb. Einfachgesetzliche Gleichstellung

Gleichstellungen zu den gesetzlich anerkannten KuR ergeben sich einerseits aus der entsprechenden Norm selbst, anderseits aus einer teleologischen Interpretation, wobei die den BekG zukommenden Rechte aus der gesamten Rechtsordnung abzuleiten sind.

[122] Erl RV 1013 BlgNR 20.GP, 6.

[123] *Wallner*, Die staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften (2007) 303.

[124] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 50.

[125] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 50.

Der VfGH[126] stellte beispielsweise fest, dass BekG den anerkannten KuR in der seelsorgerischen Betreuung von Strafgefangenen (§ 85 *StVG*[127]) gleichgestellt sind.[128]

Relevant wird der rechtliche Status der BekG insbesondere aber dann, wenn die Rechtsordnung Rechtsfolgen an den Status *Religionsgemeinschaft* knüpft und damit neben den anerkannten KuR auch die BekG erfasst.[129] Als Beispiele sind hier ua die §§ 117, 188, 189 und 283 StGB zu nennen, durch welche ein bestimmtes Fehlverhalten gegenüber einer im Inland bestehenden KoR unter Strafe gestellt wird. Weiters gelten auch § 132 Abs 1 *ArbVG*[130] und § 3 Abs 2 *ZeugnisformularVO*[131] für BekG gleichermaßen.[132]

VfGH und VwGH gingen bisher davon aus, dass Rechtsvorschriften, die an eine gesetzliche Anerkennung anknüpfen, somit zwischen gesetzlich anerkannten KuR und eingetragenen BekG differenzieren, nicht verfassungsrechtlich bedenklich bzw verfassungsrechtswidrig sind.[133]

Kalb/Potz/Schinkele[134] folgend ist davon auszugehen, dass eine Norm, welche lediglich auf die öffentlich-rechtliche Stellung abstellt, nicht für BekG gilt. Werden hingegen kirchen- und religionsgemeinschaftsspezifische Angelegenheiten begünstigt, dürfen BekG nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Vielmehr bedarf es einer konkreten Einzelfallprüfung. Dies vor allem im Hinblick auf das durch die Eintragung erlangte staatliche Gütesiegel.

---

[126] VfSlg 15.592/1999.

[127] Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Strafvollzugsgesetz) BGBl 1969/144 idgF.

[128] *Wallner*, Die staatliche Anerkennung 304.

[129] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 115 f.

[130] Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz) BGBl 1974/22 idgF.

[131] Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 19. Juli 1989 über die Gestaltung von Zeugnisformularen BGBl 1989/415 idgF.

[132] *Wallner*, Die staatliche Anerkennung 304 f.

[133] Vgl Judikaturnachweise in: *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 50.

[134] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 439.

cc. Beendigung der Rechtspersönlichkeit

Gemäß § 9 Abs 1 BekGG endet die Rechtspersönlichkeit durch Selbstauflösung oder durch Aberkennung. Nach Abs 2 leg cit hat der zuständige Bundesminister einer BekG die Rechtspersönlichkeit abzuerkennen „wenn

1. sie eine der für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit maßgeblichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erbringt,
2. sie durch mindestens ein Jahr keine handlungsfähigen vertretungsbefugten Organe für den staatlichen Bereich besitzt,
3. bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Versagung der Rechtspersönlichkeit gemäß § 5, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung des Aberkennungsgrundes dieser fortbesteht, oder
4. bei statutenwidrigem Verhalten, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung dieses fortbesteht“.

dd. Liste der eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften

In Österreich gelten derzeit[135] folgende Glaubensgemeinschaften als staatlich eingetragene religiöse BekG:

- Bahá'i-Religionsgemeinschaft in Österreich
- Bund der Baptistengemeinden in Österreich
- Bund Evangelikaler Gemeinden Österreichs
- Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich
- Elaia Christengemeinden
- Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde
- Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich
- Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich
- Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten
- Mennonitische Freikirche Österreich
- Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich

[135] https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/82/Seite.820100.html (03.02.2013).

c. Rechtsform des ideellen Vereins

Nach dem Vereinsgesetz 2002 besteht für nicht-religiöse Weltanschauungsgemeinschaften oder RelG, die beispielsweise nicht die nach BekGG erforderliche Mitgliederzahl aufweisen, die Möglichkeit der Gründung ideeller Vereine. Die Vereinsgründung ist der Behörde anzuzeigen. Diese kann sie binnen vier Wochen untersagen.[136] Eine religionsspezifische Prüfung findet im Anwendungsbereich des Vereinsrechts nicht statt.[137] Mit der Konstituierung als Verein entsteht eine juristische Person des Privatrechts, welche auch Träger von Grundrechten ist.[138]

[136] *Lienbacher* in *Merten/Papier/Schäffer*, Grundrechte Rz 62.

[137] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 54.

[138] *Wallner*, Die staatliche Anerkennung 318.

III. Exkurs: Europäisches Religionsrecht

A. Vorwort: Völkerrecht

Für die vorliegende Arbeit nicht von vorrangiger Bedeutung, wohl aber im Gesamtzusammenhang nicht zu vernachlässigen, ist der völkerrechtliche Rahmen der Religionsfreiheit.

Gemäß Art 1 Z 3 der Satzung der Vereinten Nationen (UN-Charta) ist die „Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen" eines der Ziele der Organisation.[139] Dies wird in Art 55 lit c UN-Charta sinngemäß wiederholt. Mit der Wahrnehmung dieses Ziels wurde der Wirtschafts- und Sozialrat betraut. Dessen damaliges Hilfsorgan, die UN-Menschenrechtskommission (bis 2006), arbeitete das erste universelle völkerrechtliche Dokument im Menschenrechtsbereich aus.[140] Diese *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*[141] von 1948 enthält in Art 18 ein Bekenntnis zur Gewissens- und Religionsfreiheit. Obwohl als Resolution der Generalversammlung nur eine „programmatische Absichtserklärung"[142], ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit, stellt die Erklärung den Ausgangspunkt für spätere verbindliche Dokumente dar.[143] Rechtlich verbindliche Bestimmungen zur Religionsfreiheit enthalten später der *Pakt über bürgerliche und politische Rechte*[144] von 1966 (UN-Pakt II) in Art 18 oder die regionale EMRK des Europarats von 1950 in Art 9. Auf UN-Ebene existiert ferner eine spezielle *Erklärung zur Abschaffung religiöser Intoleranz und Diskriminierung*[145] aus 1981. Seit 1986 agiert außerdem ein Sonderberichterstatter

[139] Die Satzung der Vereinten Nationen BGBl 1956/120 idgF.

[140] *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht[3] (1984) 822.

[141] Universal Declaration of Human Rights, GA Res. 217 (III) of 10.12.1948, UN Doc. A/810 (1948).

[142] *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts[4] I (2004) Rz 1381.

[143] *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Handbuch des Völkerrechts[4] I Rz 1381.

[144] Internationler Pakt über bürgerliche und politische Rechte BGBl 1987/333 idgF.

[145] Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and of Discrimination Based on Religion or Belief, GA Res. 36/55 of 25.11.1981, UN Doc. A/36/684 (1981).

der UN-Menschenrechtskommission bzw des heutigen UN-Menschenrechtsrat, welchem die Beachtung der Religionsfreiheit weltweit obliegt.[146]

B. Europarat und Europäische Union

Für die Darstellung des Religionsrechts im europäischen Kontext ist vorweg die Unterscheidung zwischen dem Recht der Europäischen Union und dem Recht des Europarates von Bedeutung. Im Folgenden wird sich zudem zeigen, dass sich die beiden Rechtskreise gegenseitig stark beeinflussen und einer allmählichen Harmonisierung unterliegen.[147]

Der Europarat wurde 1949 als politische Organisation unter dem Konzept internationaler Zusammenarbeit gegründet[148] und hat die Aufgabe „eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern“[149]. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden völkerrechtlich verbindliche Verträge zum Schutz der Menschenrechte ausgearbeitet und abgeschlossen.[150] Von entscheidender Bedeutung ist hierbei die schon oben erwähnte EMRK. Sie wurde von allen Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet, beschränkt sich aber nicht auf diese, sondern umfasst eine darüber hinaus gehende Anzahl von derzeit 47 Konventionsstaaten[151]. Ein Beitritt der EU zur EMRK ist in Art 6 Abs 2 EUV nF vorgesehen. Des Weiteren sind gemäß Abs 3 leg cit die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

---

[146] *Ungern-Sternberg*, Religionsfreiheit 32.

[147] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 17.

[148] *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union[4] (2010) Rz 9.

[149] Art 1 lit a der Satzung des Europarates BGBl 1956/121.

[150] *Walter*, Geschichte und Entwicklung der Europäischen Grundrechte und Grundfreiheiten, in: *Ehlers (Hrsg)*, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten[3] (2009) 1 (Rz 5).

[151] http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=005&CM=8&DF=11/23/2008&CL=GER (03.02.2013).

C. OSZE

Eine dritte Dimension des Europarechts vermittelt die *Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa* (seit 1995: OSZE). Die OSZE ist eine europäische Sicherheitsorganisation, die aus der *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa* (KSZE) hervor ging. Die KSZE entstand 1973 als multilaterale Plattform zur Beseitigung bzw Bewältigung des Ost-West-Konflikts.[152] Unter gleichberechtigter Teilnahme aller europäischen (außer Albanien) und nordamerikanischen Staaten tagte die Konferenz erstmals 1973 in Helsinki und endete 1975 mit der *Schlussakte von Helsinki*[153].[154] Die Schlussakte nennt im ersten Abschnitt (Korb), der sich mit „Fragen der Sicherheit in Europa" beschäftigt, in einem Prinzipienkatalog als Prinzip VII die „Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit". Religionsrechtlich bedeutsam ist ferner die *Schlussakte von Wien*[155] von 1989, in welcher die korporative Seite der Religionsfreiheit, insbesondere das religionsgemeinschaftliche Selbstbestimmungsrecht, betont wird.[156] Im *Kopenhagener Dokument über die Menschliche Dimension der KSZE*[157] von 1990 findet sich unter anderen Menschenrechten erneut auch die Gedanken,- Gewissens- und Religionsfreiheit, die durch die erneute Bekräftigung in der *Charta von Paris für ein neues Europa*[158] von 1990 eine weitere Stärkung erfährt.[159]

---

[152] *Puppis*, Einführung in die Medienpolitik (2007) 128.

[153] Schlussakte von Helsinki 1975, deutsche Onlineversion: http://www.osce.org/de/mc/39503 (03.02.2013).

[154] *Wenig*, Möglichkeiten und Grenzen der Streitbeilegung ethnischer Konflikte durch die OSZE (1996) 27.

[155] Concluding document of the Vienna meeting 1986, englische Onlineversion: http://www.osce.org/mc/16262 (03.02.2013).

[156] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (2003) 21.

[157] Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE, Kopenhagen 1990, deutsche Onlineversion: http://www.osce.org/de/odihr/elections/14304 (03.02.2013).

[158] Charta von Paris für ein neues Europa, Paris 1990, deutsche Onlineversion: http://www.osce.org/de/mc/39518 (03.02.2013).

[159] *Hailbronner*, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: *Vitzthum (Hrsg)*, Völkerrecht[4] (2007) 157 (Rz 259).

Die genannten OSZE-Dokumente besitzen keine rechtliche, wohl aber politische und moralische Verbindlichkeit.[160]

D. EU-Verfassungsvertrag

Der *Vertrag über eine Verfassung für Europa*[161] (EVV) sollte die bisherigen Verträge (EGV, EUV) ersetzen und der EU eine einheitliche rechtliche Struktur geben. Er wurde am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet und sein Inkrafttreten war für den 1. November 2006 vorgesehen, scheiterte jedoch aufgrund der ablehnenden Referenden in Frankreich und den Niederlanden.

Religiöse Bezüge fanden sich insbesondere in der Präambel des Verfassungsvertrages und unter dem Titel II „Grundrechte und Unionsbürgerschaft" des ersten Teils, indem sich die Union in Art I-9 Abs 1 zu den Grundrechten der EU-Grundrechtecharta, die den Teil II der Verfassung bildete, bekannte.

Nach Art I-52 achtete die Union „die nationale Identität ihrer Mitgliedsstaaten", also auch deren Religionsverfassungsrecht. Art I-52 Abs 3 EVV sah ferner einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog der Union mit den KuR vor und würdigte damit deren Sonderstellung gegenüber anderen Interessensverbänden (Art I-47 Abs 2 EVV).[162] Art II-70 EVV (Grundrechtecharta) enthielt das Grundrecht der Religionsfreiheit und entsprach Art 9 EMRK. Art II-81 EVV enthielt ein Diskriminierungsverbot ua aus Gründen der Religion und stellte das grundrechtliche Pendant zum früheren Art 13 EGV (Art III-181 EVV) dar.[163]

[160] *Knauff*, Der Regelungsverbund: Recht und Softlaw im Mehrebenensystem (2010) 284.

[161] Vertrag über eine Verfassung für Europa ABl 2004 C310 S 1.

[162] *Naumann*, Eine religiöse Referenz in einem Europäischen Verfassungsvertrag (2008) 16.

[163] *Naumann*, Europäischer Verfassungsvertrag 17.

E. Vertrag von Lissabon

Der *Vertrag von Lissabon*[164] trat am 1. Dezember 2009 in Kraft. Er baut in weiten Teilen auf den EVV auf und verzichtet auf die Drei-Säulen-Struktur. Der EUV wird geändert, doch bleibt grundsätzlich bestehen. Der EGV wird in *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV) umbenannt. Die wichtigsten Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon sind ua die Einführung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit für die EU (Art 47 EUV), die Abschaffung des Gemeinschaftsbegriffes zugunsten eines Unionsbegriffes und für die vorliegende Arbeit von besonderer Relevanz, die rechtliche Verbindlichkeit der EU-Grundrechtecharta. Diese wurde über den Verweisungsweg ein verbindlicher Teil des EU-Primärrechts.[165]

F. Vorrang des Unionsrechtes

Nach Art 288 AEUV (ex-Art 249 EGV) kann (sekundäres) Unionsrecht – in Form einer Verordnung – ohne weiteren Vollzugsakt der Mitgliedsstaaten in die nationale Rechtssphäre hineinwirken und somit unmittelbare Rechte und Pflichten für die Bürger begründen. Diese unmittelbaren Auswirkungen des Unionsrechtes auf die Rechtsstellung des Einzelnen stellen grds einen zwingenden Grund für die Anerkennung von Grundrechten dar. In den Anfangsjahren der EG wurde aber zunächst die Ansicht vertreten, dass sich die Gemeinschaftshandlungen ohnehin an den mitgliedsstaatlichen Grundrechten orientieren und somit gemeinschaftseigene Grundrechte entbehrlich wären.[166] Hierzu stellte der EuGH[167] jedoch schon früh fest, dass die Gültigkeit von Gemeinschaftshandlungen (Unionshandlungen) ausschließlich

[164] Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft samt Protokollen, Anhang und Schlussakte der Regierungskonferenz einschließlich der dieser beigefügten Erklärungen („Reformvertrag“) BGBl III 2009/132.

[165] *Winkler*, Grundrechte in der EU, in: *Heissl (Hrsg)*, Handbuch Menschenrechte (2009) 59 (Rz 3/15).

[166] *Kingreen*, Kommentar zu Art 6 EUV, in: *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV[4], Art 6 EUV Rz 4.

[167] EuGH 17.12.1970 Rs 11/70, Internationale Handelsgesellschaft, Slg 1970/1125; EuGH 04.02.1959 Rs 1/58, Stork, Slg 1958/59; EuGH 15.07.1960 Rs 36/59, 37/59, 38/59, 40/59, Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft u.a., Slg 1960/885.

nach Gemeinschaftsrecht (Unionsrecht) zu beurteilen sei. Aufgrund der Eigenständigkeit des Gemeinschaftsrechts (Unionsrechtes) könne diesem keine innerstaatliche Rechtsvorschrift vorgehen, weshalb die Verletzung eines nur innerstaatlich gewährleisteten Grundrechts, die Gültigkeit der Gemeinschaftshandlung auch nicht beeinflussen könne. Die Entwicklung eines eigenständigen Grundrechtsschutzes auf Gemeinschaftsebene (Unionsebene) wurde somit unausweichlich und mündete schließlich in der EU-Grundrechtecharta[168].

G. Konkrete religiöse Bezüge im Unionsrecht

1. Vorbemerkungen

Dem ursprünglichen Charakter einer Wirtschaftsgemeinschaft entsprechend, fanden sich im EU-Recht religionsspezifische Regelungen zunächst hauptsächlich im wirtschafts- und arbeitsrechtlichen Bereich. Wobei in den vergangenen Jahren zunehmend auch der Schutz des Einzelnen, im Sinne eines Wandels zu einer Wertegemeinschaft, berücksichtigt wurde.[169]

Eine Kompetenz der Union zur Regelung des Religionsrechts scheidet aufgrund des in Art 5 Abs 1 EUV nF festgeschriebenen Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung von vorneherein aus. Das heißt, dass die Union keine Kompetenz besitzt, Regelungen, die gezielt den mitgliedsstaatlichen Status von Religionsgemeinschaften betreffen, zu erlassen. Nichtsdestotrotz finden sich im Unionsrecht auch religionsrechtliche Regelungen, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis der Union und ihrer Organe zu den mitgliedsstaatlichen Religionsgemeinschaften bzw der Stellung dieser im Unionsrecht. Zusammenfassend können derartige Bestimmungen als *Europäisches Religionsverfassungsrecht* bezeichnet werden.[170]

[168] Hierzu unter III.G.2.f.

[169] *Classen*, Religionsrecht (2006) Rz 55 f.

[170] *Weber*, Religionsrecht und Religionspolitik der EU, Religion-Staat-Gesellschaft: Zeitschrift für Glaubensformen und Weltanschauungen 11 (2/2010) 139 (140 ff).

Aus einer Zusammenschau der folgenden religionsspezifischen Regelungen des Unionsrechts kann eine Verpflichtung der EU und ihrer Organe „zu einer paritätischen Behandlung nicht nur der Religionen untereinander, sondern auch der Religionen einerseits und der nicht-religiösen Weltanschauung andererseits“ [171] abgeleitet werden.

2. Primärrecht

a. Art 2 EUV

Gemäß Art 2 EUV nF sind die Werte, auf die sich die Union gründet, „die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“.

Die *Wahrung der Menschenrechte* erfolgt primär durch die EU-Grundrechtecharta[172] (GRC). Daneben gelten auch die Grundrechte der EMRK und solche, die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedsstaaten als allgemeine Rechtsgrundsätze des Unionsrechts ergeben (Art 6 EUV nF). Es findet sich somit eine dreifache Verankerung von Grundrechten.[173]

Die nach Art 2 EUV nF formulierten Werte implizieren demnach die Wahrung des Grundrechts der Religionsfreiheit, findet sich dieses doch ua in der GRC und in der EMRK.

b. Art 4 Abs 2 EUV

Als erweiterte Form des Art 6 Abs 3 EUV aF achtet die Union in Art 4 Abs 2 EUV nF „die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale

[171] *Weber*, Religion-Staat-Gesellschaft 147.

[172] Hierzu näher unter III.G.2.f.

[173] *Obwexer*, Kommentar zu Art 2 EUV, in: *Mayer/Stöger (Hrsg)*, EUV/AEUV (2011) Rz 31 f.

Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt".

Unter *nationaler Identität* kann man die Werte verstehen, die das nationale Selbstverständnis eines Staates prägen. Diese Werte können aus verschiedenen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens stammen und beispielsweise historischer, wirtschaftlicher, rechtlicher, sprachlicher, kultureller oder eben auch religiöser Art sein. Der Begriff der nationalen Identität geht somit über den reinen Verfassungstext hinaus.[174]

Die Verpflichtung der Union zur Achtung der nationalen Identität der Mitgliedsstaaten schließt iVm mit Art 17 Abs 1 und 2 AEUV auch die Achtung des nationalen Religionsverfassungsrechts mit ein. Dies beinhaltet wiederum einen Bestandschutz nationaler religionsrechtlicher Bestimmungen.[175]

c. Art 6 EUV

Einen weiteren religionsrechtlichen Anknüpfungspunkt im Primärrecht stellt Art 6 EUV nF dar, wonach die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze der (angepassten) EU-Grundrechtecharta anerkennt (Abs 1). Abs 2 leg cit sieht den Beitritt der EU zur EMRK vor und Abs 3 bestimmt, dass die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind.

Die Ermittlung der allgemeinen Rechtsgrundsätze aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen, bedeutet nicht, dass ein Grundrecht in allen Mitgliedsstaaten – iS eines Mindeststandards – geschützt sein muss. Auch muss kein Maximalstandard vorliegen. Art 6 Abs 3 EUV nF verlangt vielmehr einen „Grundrechtsstandard, der sich aus den Verfassungsüberlieferungen insgesamt ergibt und zugleich der Rechtsordnung der EU adäquat ist"[176]. Die mitgliedsstaatliche Verfassungsüberlieferung geht außerdem über den reinen Verfassungstext hinaus. Die

[174] *Puttler*, Kommentar zu Art 5EUV, in: *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV[4], Art 5 EUV Rz 14.

[175] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 20.

[176] *Winkler*, Kommentar zu Art 6 EUV, in: *Mayer/Stöger (Hrsg)*, EUV/AEUV Rz 26.

endgültige Vereinheitlichung zu einem Grundrecht ist schließlich auch von Wertentscheidungen (wertende Rechtsvergleichung) geprägt.[177]

d. Art 17 AEUV – Amsterdamer Kirchenerklärung

In der *Erklärung zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften*[178] des *Amsterdamer Vertrages*[179] von 1997, der sogenannten *Amsterdamer Kirchenerklärung*, werden die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als solche erstmals in Rechtstexten der EU genannt:

> (1) Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
>
> (2) Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.

Bis zum Vertrag von Lissabon entfaltete diese Erklärung keine rechtsverbindliche Wirkung,[180] trotzdem stellte sie einen wichtigen Bezugspunkt für die Entwicklung eines europäischen Religionsrechts dar. Unter anderem brachte die Kirchenerklärung eine Bestandsgarantie für die in den Mitgliedsstaaten bestehenden religionsrechtlichen Systeme und verstärkte somit den Achtungsanspruch der nationalen Identität nach Art 6 Abs 3 EUV aF.[181]

Durch die Übernahme in Art 17 Abs 1 und 2 AEUV besitzt die Amsterdamer Kirchenerklärung nunmehr rechtliche Verbindlichkeit und zählt zu EU-Primärrecht. Diese Integration kann als eine „Verpflichtung der Union zur Achtung der nationalen Identität der Mitgliedsstaaten“[182], zu welchem auch die Achtung des jeweiligen nationalen Religionsverfassungsrechts gehört, verstanden werden. Dessen Bewahrung hat die EU selbst bei der Regelung ihr ausdrücklich zugewiesener Kompetenzbereiche

---

[177] *Winkler* in *Mayer/Stöger (Hrsg)*, EUV/AEUV Rz 26 f.

[178] Erklärung 11 des 7. Anhanges zum Vertrag von Amsterdam.

[179] Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte und Schlussakte BGBl III 1999/83.

[180] *Wick*, Die Trennung von Staat und Kirche (2007) 192.

[181] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 21 f.

[182] *Weber*, Religion-Staat-Gesellschaft 143.

zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere im Fall von mittelbaren Auswirkungen unionsrechtlicher Regelungen auf das jeweilige Religionsverfassungsrecht von Bedeutung.[183]

Art 17 Abs 3 AEUV sieht einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog der Union mit den KuR vor (vgl Art I-52 Abs 3 EVV).

e. Art 19 Abs 2 AEUV

Der ehemalige Art 13 Abs 1 EGV findet sich nunmehr in Art 19 Abs 2 AEUV. Darin findet sich eine Ermächtigung der Union, im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen, bei Einstimmigkeit und unter Einhaltung eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens, geeignete Vorkehrungen zur Bekämpfung der Diskriminierung ua aufgrund der Religion zu treffen. Eine ausdrückliche spezifisch religionsrechtliche Kompetenz besitzt die EU bislang jedoch noch nicht.[184]

f. EU-Grundrechtecharta

Die *EU-Grundrechtecharta*[185] (GRC) erhält mit Inkrafttreten des Reformvertrages von Lissabon – über die Verweisung in Art 6 Abs 1 EUV – endgültig Rechtsverbindlichkeit. Sie ist daher formal betrachtet kein Bestandteil der Verträge, sondern diesen nach leg cit gleichgestellt.[186] Sie ist Bestandteil des EU-Primärrechts und steht daher im Rang über dem sekundären Unionsrecht.

Zweck der GRC ist die Bekräftigung bestehender Grundrechte, wie sie sich ua aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und der EMRK ergeben. Sie soll diese Rechte sichtbarer machen, aber keine neuen Grundrechte schaffen.[187]

Die Religionsfreiheit ist – sofern Grundrechtskataloge bestehen – grds in allen Mietgliedstaaten verfassungsrechtlich garantiert (gemeinsame Verfassungs-

[183] *Weber*, Religion-Staat-Gesellschaft 143 f.

[184] *Weber*, Religion-Staat-Gesellschaft 143.

[185] Charta der Grundrechte der Europäischen Union ABl 2010 C 83 S 391; Reformvertrag BGBl III 2009/132.

[186] *Winkler* in *Mayer/Stöger (Hrsg)*, EUV/AEUV Rz 29.

[187] *Winkler* in *Mayer/Stöger (Hrsg)*, EUV/AEUV Rz 30.

überlieferungen), wenn auch in unterschiedlicher Weise und unterschiedlichem Umfang.[188] Dementsprechend gewährleistet Art 10 Abs 1 GRC die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit unter nahezu wörtlicher Übernahme von Art 9 Abs 1 EMRK.[189] Aus den Erläuterungen zum EVV[190] geht außerdem hervor, dass Art 10 GRC unmittelbar an Art 9 EMRK angelehnt ist bzw diesem entspricht,[191] weshalb an dieser Stelle auf die inhaltlichen Ausführungen zu Art 9 EMRK[192] verwiesen werden kann.

Eine Einschränkung der Religionsfreiheit ist gemäß Art 52 Abs 1 GRC unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und des grundrechtlichen Wesensgehalts in Gesetzesform (Gesetzesvorbehalt) zulässig. Der Schutzstandart der EMRK (zB Art 9 Abs 2 EMRK) darf dabei jedoch nicht unterschritten werden (Art 52 Abs 3 GRC).[193]

Gemäß Art 22 GRC achtet die Union „die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen". Diese Formulierung bringt einmal mehr die paritätische Ausrichtung der religionsrechtlichen Bestimmungen des Unionsrechts zum Ausdruck.

3. Sekundärrecht

Weitere religionsrechtliche Bestimmungen und Bezüge finden sich in verschiedensten Richtlinien, von denen einige spezielle diesbezügliche Diskriminierungsverbote oder Sonderrechte enthalten. Andere Richtlinien wiederum betreffen die KuR nur insofern, als ihre Tätigkeiten Sachbereiche betreffen, die zum Kompetenzbereich der Union gehören. Sie entfalten dadurch mittelbare Auswirkungen auf die KuR.[194]

[188] *Waldhoff* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV[4], Art 10 GRC Rz 2.

[189] *Waldhoff* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV[4], Art 10 GRC Rz 4.

[190] Erläuterungen zum Vertrag über eine Verfassung in Europa in ABl C 310 S 432,457.

[191] *Waldhoff* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV[4], Art 10 GRC Rz 8.

[192] Vgl II.C.1.

[193] *Ungern-Sternberg*, Religionsfreiheit 35; *Waldhoff* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV[4], Art 10 GRC Rz 13.

[194] *Weber*, Religion-Staat-Gesellschaft 141; *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 22.

Religiöse Bezüge finden sich im *Statut der Beamten der EG und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften*[195] insbesondere in Art 1d Abs 1, der ein diesbezügliches Diskriminierungsverbot enthält und in Art 26 Abs 4, der religionsbezogene Angaben im Personalakt verbietet.

Auf Grundlage des früheren Art 13 EGV ergingen zum Schutz vor Diskriminierungen aus Gründen der Rasse und der ethnischen Herkunft bzw aus Gründen der Religion ua die *Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/43/EG*[196] und die *Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG*[197]. Letztere dient der Bekämpfung der Diskriminierung ua aus Gründen der Religion und Weltanschauung in Beschäftigung und Beruf und enthält eine weitgehende Tendenzschutzbestimmung bezüglich beruflicher Tätigkeiten in Kirchen und anderen auf religiösen Grundsätzen beruhender Organisationen.[198] Erstgenannte gilt darüber hinaus auch in Bezug auf den Sozial- und Bildungsbereich und den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen.[199] Die Antidiskriminierungsrichtlinie wurde in Österreich mit dem *Gleichbehandlungsgesetz*[200] umgesetzt.

Eine weitere *Gleichbehandlungsrichtlinie*[201] betrifft die Gleichbehandlung von Mann und Frau in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und steht mit den diesbezüglichen Regelungen einiger Religionsgemeinschaften in Konflikt. Diese religionsgemeinschaftlichen Bestimmungen sind, unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften, grundrechtskonform einzuschränken.[202]

---

[195] VO 31/62/EWG, ABl 45 idF VO 723/2004/EG, ABl L 124; deutsche Onlineversion: http://ec.europa.eu/civil_service/docs/toc100_de.pdf (03.02.2013).

[196] RL 2000/43/EG, ABl L 180 S 22.

[197] RL 2000/78/EG, ABl L 303 S 16.

[198] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 29.

[199] *Ungern-Sternberg*, Religionsfreiheit 38.

[200] Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GlBG) erlassen und das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz) geändert werden BGBl I 2004/66 idgF.

[201] RL 76/207/EWG, ABl L 39 S 40 idF RL 2006/54/EG, ABl L 204 S 23.

[202] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 22.

Mittelbare Auswirkungen auf die KuR entfalten außerdem die folgenden, hier nicht näher auszuführenden, Richtlinien:

- Fernsehrichtlinie[203]
- Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung[204]
- Richtlinie zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung[205]
- Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates[206]
- Datenschutzrichtlinie[207]
- Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der EU[208]

H. EuGH-Rechtsprechung

Aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die sich aus der EMRK und den mitgliedsstaatlichen Verfassungen ergeben, hat der EuGH einen unionsrechtlichen (früher: gemeinschaftsrechtlichen) Grundrechtsschutz entwickelt.[209] Er orientiert sich bei der Auslegung der EMRK an der Rechtsprechung des EGMR und sieht die allgemeinen Rechtsgrundsätze als im Rang über den Rechtsakten der Union an.[210]

Der EuGH hat – der wirtschaftlichen Ausrichtung der Union entsprechend – Fragen der Religion meist im Rahmen der Grundfreiheiten behandelt.[211]

Einen ersten Schritt zur Entwicklung eines eigenständigen Religionsrechts der Union stellt das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Prais gegen Rat*[212] von 1976 dar. Vivien

[203] RL 89/552/EWG, ABl L 298 S 23 idF RL 97/36/EG, ABl L 202 S 60.

[204] RL 93/104/EG, ABl L 307 S 18 idF RL 2003/88/EG, ABl L 299 S 9.

[205] RL 93/119/EG, ABl L 340 S 21.

[206] RL 94/45/EG, ABl L 254 S 64 idF RL 97/74/EG, ABl L 10 S 22.

[207] RL 95/46/EG, ABl L 281 S 31.

[208] RL 2002/14/EG, ABl .L 80 S 29.

[209] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 22.

[210] *Classen*, Religionsrecht Rz 57.

[211] Vgl die Judikaturverweise in *Ungern-Sternberg*, Religionsfreiheit 36.

Prais, eine Engländerin jüdischen Glaubens, bewarb sich für eine Stelle als Beamtin des Rates. Frau Prais nahm aufgrund der Abhaltung des schriftlichen Auswahlverfahrens während des jüdischen Festes Schawuot und der Verweigerung des Rates, ihr die Prüfung an einem Ersatztermin zu ermöglichen, nicht an besagtem Auswahlverfahren teil. Frau Prais klagte gegen die genannte Verweigerung unter Berufung auf das Beamtenstatut der EG, die Grundrechte und Art 9 EMRK. Der EuGH folgte der Ansicht des Rates, wonach es der Gleichheitssatz gebiete, die Auswahlprüfung für alle geladenen Bewerber am gleichen Tag unter gleichen Bedingungen abzuhalten. Ferner müsse die Anstellungsbehörde religiöse Hinderungsgründe der Bewerber nur im Falle einer rechtzeitigen Bekanntgabe bei der Wahl des Prüfungstermins berücksichtigen. Im vorliegenden Fall hätte Frau Prais gleichzeitig mit der Bewerbung jene Tage bekannt geben müssen, an denen sie aufgrund religiöser Verpflichtungen an der Prüfungsablegung gehindert ist.

Wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, anerkennt der EuGH in diesem Urteil doch grundsätzlich die Geltung der Religionsfreiheit im Unionsrecht.[213] Die aus dem Urteil abzuleitende „beschränkte Berücksichtigungspflicht“[214] (nur bei rechtzeitiger Bekanntgabe) religiöser Belange legt nämlich die Anwendung eines Unionsgrundrechtes der Religionsfreiheit nahe.[215]

I. Der Religionsunterricht in den Mitgliedsstaaten der EU

1. Kompetenzlage im Unionsrecht

Art 165 AEUV (ex-Art 149 EGV) fördert eine Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten im Bildungsbereich. Die Verantwortung für das Bildungssystem und die Lehrinhalte liegt jedoch bei den Mitgliedsstaaten selbst. Ebenso verbleibt die

[212] EuGH 26.10.1976 Rs 130/75, Prais, Slg 1976,1589.

[213] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 24; *Waldhoff* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV[4], Art 10 GRC Rz 6.

[214] *Ungern-Sternberg*, Religionsfreiheit 37.

[215] *Ungern-Sternberg*, Religionsfreiheit 37; *Waldhoff* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV[4], Art 10 GRC Rz 6.

religionsverfassungsrechtliche Kompetenz bei den Mitgliedsstaaten. Die einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen vermitteln ja gerade eine Bestandgarantie der nationalen Religionsverfassungssysteme.[216]

2. Religionsrechtliche Systeme der Mitgliedsstaaten

In den Mitgliedsstaaten der EU finden sich drei unterschiedliche Systeme für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, dementsprechend ist auch der Religionsunterricht geregelt.[217]

Ein *staatskirchliches System* ist durch eine enge Verbindung zwischen Staat und Kirche gekennzeichnet und findet sich hauptsächlich (Ausnahme Griechenland) in Staaten alter Monarchien, die aufgrund der Gewährleistung der Religionsfreiheit, mittlerweile auch andere als die staatskirchliche Konfession in ihrem Religionsunterricht darstellen. Nach diesem System wird ein staatlich geführter Religionsunterricht veranstaltet. Es ist in Griechenland, Dänemark und Großbritannien vertreten.[218] Schweden hat sich durch die rechtliche Neuordnung 2000 vom Staatskirchentum verabschiedet.[219]

Das *System des religionsneutralen Staates* ist das in der EU vorherrschende *Mischsystem*. Trotz grundsätzlicher Trennung kooperieren Staat und Kirche (RelG) hierbei häufig.[220] Es ermöglicht den verschiedenen RelG, basierend auf dem Paritätsprinzip, konfessionellen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen abzuhalten. Aufgrund der geringen Größe der nichtkatholischen Konfessionen oder stark ausgeprägter Bikonfessionalität dominiert doch meist der katholische Religionsunterricht bzw wird dieser bevorzugt (Italien, Spanien). Ein religionsneutrales System findet sich beispielsweise in Belgien, Portugal, Irland, Deutschland und Österreich. Trotz seiner Tradition der lutherischen Staatskirche zählt Finnland aufgrund

[216] *Potz,* Der Religionsunterricht in den Staaten der Europäischen Union, in: *Rinnerthaler (Hrsg),* Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004) 377 (378).

[217] *Czermak,* Religions- und Weltanschauungsfreiheit (2008) Rz 499.

[218] *Potz* in *Rinnerthaler,* Religionsunterricht 381 ff.

[219] *Czermak,* Religions- und Weltanschauungsfreiheit Rz 500.

[220] *Czermak,* Religions- und Weltanschauungsfreiheit Rz 505.

seiner den Religionsunterricht betreffenden tatsächlichen Strukturen zum religionsneutralen System.[221]

Frankreich verfolgt ein *System der Trennung von Kirche und Staat*. Dementsprechend ist ein Religionsunterricht nur in den konfessionellen Privatschulen vorgesehen.[222]

[221] *Potz* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 385 ff.

[222] *Potz* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 391.

IV. Der Religionsunterricht

A. Historische Entwicklung – Entstehung des Unterrichtsfaches

1. Die Anfänge des Schulwesens

Die Anfänge des Schulwesens in Österreich sind auf kirchliche Initiativen zurückzuführen. In den damaligen kirchlichen Bildungseinrichtungen wurde zunächst ausschließlich der geistliche Nachwuchs herangebildet. Abgesehen von Elementarunterricht im Lesen und Schreiben, bestand der gesamte Unterricht aus der Vermittlung von christlichen Werten.[223]

Als erste Form des schulischen Unterrichts entstand auf dem Gebiet des heutigen Österreichs im 6. Jahrhundert die Presbyterialschule, welche vom Ortspfarrer geführt wurde und einen Vorläufer der späteren Pfarrschulen darstellte. Um ihren Fortbestand zu sichern, war es ebenso Aufgabe der Kloster- und Domschulen, den jeweils geeigneten Nachwuchs heranzubilden. Ein Anfang für die eigene Entwicklung der Schule war mit der allmählichen Zulassung von Nichtklerikern an Klosterschulen gesetzt.[224]

2. Von der Bildungsreform Karl des Großen bis zum Spätmittelalter

Karl der Große führte die ersten staatlichen Lenkungsmaßnahmen im Bildungsbereich durch und wollte damit vorrangig das Bildungsniveau der Geistlichen heben. Das Schulmonopol der Kirche ließ er dabei unangetastet. Sein Schulsystem baute auf den Pfarrschulen und den vorhandenen Kloster- und Domschulen auf. Die „Dreiteilung der schulischen Ausbildung“[225] sah als Primarstufe Elementarunterricht in

[223] *Rinnerthaler*, Der Religionsunterricht als Relikt des Schulmonopols der katholischen Kirche, in: *Pototschnig (Hrsg)*, Im Dienst von Kirche und Staat (1985) 39.

[224] *Huber*, Der Religionslehrer 3.

[225] *Huber*, Der Religionslehrer 4.

Lesen, Schreiben, Singen von Psalmen, grundlegender Grammatik und der Kalenderkunde vor. Dieser wurde in den Pfarrschulen zunächst vom Pfarrer selbst erteilt. Die Mittelstufe umfasste das Studium von Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie. Das Studium der Theologie bildete die oberste Stufe.[226] Den Kloster- und Domschulen kamen in diesem System einerseits die Ausbildung des Ordensnachwuchses und Geistlicher, sowie andererseits der Unterricht für Auswärtige (Nichtkleriker) zu.[227]

Im späten Mittelalter zeichnete sich, infolge zunehmender Überlastung der Pfarrer und dem steigenden Bildungsbedarf und -anspruch der Stadtbürger, eine allmähliche Durchbrechung des kirchlichen Schulmonopols ab. Die Gemeinden begannen selbst Lehrer anzustellen, womit das Berufsbild des bezahlten weltlichen Lehrers entstand. In derselben Zeit entstandenen die Lateinschule und die sog *deutsche Schule*. In den städtischen Lateinschulen wurden vorrangig religiöse Werte vermittelt. Die deutschen Stadtschulen vermittelten auf Basis einer christlichen Werteordnung zudem auch praktische Kenntnisse.[228]

3. Einfluss des Protestantismus

Durch das Vordringen des Protestantismus im 16. Jahrhundert und dessen beachtlichen Einfluss auf das Bildungssystem, schien sich ein Verlust der starken kirchlichen Position in Schulbelangen abzuzeichnen. Zur Aufrechterhaltung der katholischen Prägung der Schulen sollte das kirchliche Schulsystem reformiert werden. So wurde in den Beschlüssen des Konzils von Trient (1545–1563) und dessen Durchführungsbestimmungen (Salzburger Synode 1569, 1573, 1576) das katholische Glaubensbekenntnis als Voraussetzung für die Anstellung als Lehrer ausdrücklich festgesetzt und das Fach *Religionsunterricht* in die Lehrpläne integriert.[229] Beabsichtigt war jedoch nicht nur die Heranbildung künftiger Geistlicher, sondern (in geringem

[226] *Rinnerthaler* in *Pototschnig*, Kirche und Staat 41, 44.

[227] *Huber*, Der Religionslehrer 4 ff.

[228] *Putzer*, Der Religionsunterricht in den letzten Jahrzehnten der Monarchie und in der ersten Republik, in: *Rinnerthaler (Hrsg)*, Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004) 61 (62).

[229] *Huber*, Der Religionslehrer 9 f.

Umfang) auch Laienbildung. So sollte auch „sonstigen armen Scholaren“[230] Wort und Schrift gelehrt werden. Dem lag jedoch nicht die Idee einer allgemein verpflichtenden Schule zugrunde, sondern sollte hiermit ein späteres Selbststudium der Bibel ermöglicht werden.[231]

Das katholische Sekundärschulwesen wurde in diesem Jahrhundert von den Jesuiten wieder aufgebaut. In deren Gymnasien wurde der Religionsunterricht zwar als eigenständiges Unterrichtsfach geführt, doch lag weiterhin auch dem anderen Unterricht eine katholische Werteordnung zugrunde.[232]

4. Das Schulsystem bis 1848

Erst ab der Mitte des 18. Jahrhunderts vollzog sich durch die Schulreformen von Maria Theresia und Joseph II. ein Wandel der Schule von einer kirchlichen Einrichtung zu einer Staatsanstalt. Die *Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen k.k. Erbländern* von 1774 sah weiterhin eine kirchliche Mitarbeit in beträchtlichem Umfang vor, doch waren die Geistlichen von nun an als Staatsorgane tätig. Der Religionsunterricht („religiöse Unterweisung“[233]) war Pflichtfach und wurde ausschließlich von Geistlichen abgehalten. Joseph II. führte den Grundgedanken des theresianischen Schulsystems weitgehend fort. So geht aus seinem *Toleranzpatent* von 1781 eindeutig hervor, dass trotz umfangreicher staatlicher Einflussnahme im Bildungsbereich, der religiöse Grundcharakter der Schule stets vorausgesetzt war.[234]

Nachdem die Kirche bereits jahrelang mehr Mitspracherechte im Bildungsbereich forderte, wurde 1806 schließlich die *Politische Schulverfassung*[235] für den

[230] *Winkler*, Nachtridentinische Schulreform, in: *Rinnerthaler (Hrsg)*, Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004) 25.

[231] *Winkler* in *Rinnerthaler (Hrsg)*, Religionsunterricht 25.

[232] *Huber*, Der Religionslehrer 10.

[233] *Putzer* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 65.

[234] *Schmidt*, Entwicklung der katholischen Schule in Österreich (1958) 47 f.

[235] Politische Verfassung der deutschen Schulen in den k. auch k.k. deutschen Erbstaaten; *Engelbrecht*, Geschichte des österreichischen Bildungswesens – Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs III (1984) 127.

Primärschulbereich erlassen, welche die Schulaufsicht weitgehend wieder den kirchlichen Institutionen überließ.[236] Im selben Jahr trat auch der Gymnasialkodex in Kraft, womit der Sekundärschulbereich reformiert wurde. Erstmals wurde damit das Fach Religionsunterricht auch in die Lehrpläne der Gymnasien aufgenommen.[237]

5. Von 1848 bis zum Ende der Monarchie

Bis 1848 verstanden sich Staat und Kirche grundsätzlich als nutzbringende Einheit, welche erst durch die Revolutionsgedanken dieser Zeit erschüttert werden konnte. Der immer lauter werdende Ruf nach Trennung von Kirche und Staat und das damit verbundene Drängen der Kirche auf rechtliche Absicherung ihrer Position, führten schließlich zum Abschluss des *Konkordats 1855*[238]. Es wurde damit materiell nichts Neues geschaffen, sondern lediglich die bestehende Situation vertraglich gefestigt.[239] So wurde beispielsweise, wie bereits in der kaiserlichen Verordnung vom 23. April 1850, die *missio canonica* (= Ermächtigung des Bischofs) als Voraussetzung für die Lehrbefugnis als katholischer Religionslehrer festgesetzt und die sog *Konkordatsschule* abgesichert.[240]

Nach der Niederlage gegen die Preußen 1866 schien das konfessionelle Schulsystem Österreichs als überholt und sollte mit den Staatsgrundgesetzen von 1867 an die geänderten politischen Verhältnisse angepasst werden.[241] Das *StGG über die Reichsvertretung*[242] wies die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens für Volksschulen und Gymnasien dem Reichsrat zu. Das *StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger* garantierte den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die selbständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten und konstituierte das Recht des Staates zur obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und

[236] *Putzer* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 63 ff.

[237] *Huber*, Der Religionslehrer 23.

[238] Kaiserliches Patent […] RGBl 1855/195.

[239] *Schmidt*, Entwicklung der Schule 87.

[240] *Huber*, Der Religionslehrer 28.

[241] *Huber*, Der Religionslehrer 30 f.

[242] Gesetz wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 (RGBl 1861/20) abgeändert wird RGBl 1867/141 idF RGBl 1867/147.

Erziehungswesen (Art 15 und 17 StGG). Auch die *Maigesetze von 1868*[243] bestimmten staatliche Aufsicht über das gesamte Schulwesen. Die Kirche verlor sohin den verbliebenen Einfluss auf den Unterricht. Ihr blieb lediglich die materielle Gestaltung des Religionsunterrichts. Die übrigen Lehrgegenstände und Unterrichtsmaterialien sollten frei von kirchlichem Einfluss sein.[244] Diese liberale Entwicklung setzte sich trotz gehöriger Proteste der Kirche mit dem *Reichsvolkschulgesetz*[245] von 1869 und der folgenden Gesetzgebung fort.[246]

6. Erste Republik und Ständestaat

In der Ersten Republik (1920–1933) wurden zunächst die Vorschriften der Monarchie übernommen. Für die Abänderung der Schulvorschriften wurde eine sog *paktierte Gesetzgebung* von Bund und dem betroffenen Land vorgesehen. Schon bald war die Stellung des Religionsunterrichts, insbesondere die Schulaufsicht, Streitpunkt der politischen Parteien.[247]

Nach dem „Regierungsputsch" 1933 wurde unter der Regierung Dollfuß die „Rekatholiserung"[248] besonders unterstützt. So erhielten beispielsweise katholische Privatschulen mehr finanzielle Unterstützung und der christliche Staat wurde in der Verfassung verkündet. Das *Konkordat 1933*[249] belebte sodann erneut das alte Naheverhältnis von Kirche und Staat und sicherte die bereits bestehenden Rechte der Kirche im Schulwesen nun auch verfassungs- und völkerrechtlich ab.[250]

---

[243] Insbesondere das „Schule-Kirche-Gesetz", vgl IV.C.3.a.aa.

[244] *Wandruszka,* Die Habsburgermonarchie 1848–1918 IV (1985) 174.

[245] Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden RGBl 1869/62.

[246] Siehe ausführlich *Hengstschläger,* Schulrecht, in: *Schambeck (Hrsg),* Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich II (1993) 1045; *Huber,* Der Religionslehrer 33 ff.

[247] *Putzer* in *Rinnerthaler,* Religionsunterricht 72 f .

[248] *Huber,* Der Religionslehrer 43.

[249] Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll BGBl II 1934/2.

[250] *Huber,* Der Religionslehrer 43 f; *Schmidt,* Entwicklung der Schule 155 ff.

7. Die Zeit des Nationalsozialismus

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten im März 1938 erklärte Adolf Hitler bereits am 22. Mai desselben Jahres, dass das Konkordat von 1933 als nichtexistent zu betrachten sei.[251] Die Folge waren zahlreiche legislative Maßnahmen mit dem Ziel der „Entkonfessionalisierung". So wurde ua die missio canonica als Erfordernis für die Lehrbefugnis zum Religionsunterricht beseitigt,[252] alle katholischen Privatschulen geschlossen,[253] eine Abmeldemöglichkeit bzw ein Anmeldesystem für den Religionsunterricht geschaffen und die kirchliche Schulaufsicht abgeschafft.[254]

8. Nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs erhielt die Katholische Kirche ihre einflussreiche Stellung aus der Zeit vor 1938 zurück. Diese Machtposition änderte sich erst mit dem *Religionsunterrichtsgesetz*[255] von 1949, welches die derzeitige Rechtslage des Religionsunterrichts einleitete.[256]

B. Grundrechte des Bildungswesens

1. Recht auf Bildung

Das in Art 2 Satz 1 1. ZP EMRK verbürgte Recht auf Bildung stellt den ersten Bezugspunkt für jeglichen schulischen Unterricht dar.

---

[251] *Rinnerthaler*, Der Religionsunterricht im Spiegel von Konfessionalisierung und Entkonfessionalisierung der Schule im Stände- und NS-Staat, in: *Rinnerthaler (Hrsg)*, Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004) 75 (91).

[252] *Huber*, Der Religionslehrer 45.

[253] *Jonak*, Das Verhältnis Republik Österreich – Katholische Kirche in Schulfragen, in: *Kaluza/Klecatsky/Köck/Paarhammer (Hrsg)*, Pax et iustitia, Festschrift für Alfred Kostelecky zum 70. Geburtstag (1990) 89 (91).

[254] *Rinnerthaler* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 93 ff.

[255] Vgl IV.C.3.a.cc.

[256] *Huber*, Der Religionslehrer 46.

Art 2 1. ZP EMRK:

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Nach dem ersten Satz darf das Recht auf Bildung „niemandem verwehrt werden". Diese negative Formulierung ist bewusst gewählt, um den Staaten keine Verpflichtung zur Errichtung von zuvor noch nicht bestehenden Bildungseinrichtungen – im Sinne eines sozialen Grundrechts – aufzuerlegen.[257]

Das allgemeine Recht auf Bildung umfasst insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugang zu bestehenden Bildungseinrichtungen.[258] Das bedeutet, dass niemand aus unsachlichen Gründen vom Zugang ausgeschlossen werden darf. Zugangsbeschränkungen sind insofern grundrechtskonform, als sie sachlich und erforderlich sind. Das Grundrecht verpflichtet den Staat nicht, ein bestimmtes Schulsystem einzurichten oder zu unterstützen. Wohl aber verpflichtet es ihn, ein Mindestmaß an öffentlichen Bildungseinrichtungen zu erhalten.[259]

2. Elternrecht

Gemäß Art 2 Satz 2 1. ZP EMRK hat der Staat „bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen".

Dieses Recht der Eltern gilt auch im öffentlichen Bildungsbereich. Um einen ihren Überzeugungen entsprechenden Unterricht zu erhalten, müssen sich die Eltern demnach nicht auf Privatschulen bzw privaten Unterricht verweisen lassen.[260] Trotzdem folgt aus dem Elternrecht nicht die Verpflichtung des Staates, eine Erziehung nach den elterlichen Überzeugungen sicherzustellen, sondern diese im Rahmen des gesamten staatlichen Bildungssystems (nicht nur bezüglich des RelU) zu berücksichtigen. Dies

[257] *Berka*, Grundrechte Rz 694, 696.

[258] Belgischer Sprachenfall: EGMR U 23.07.1968, Nr 1474/62.

[259] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 342 f.

[260] *Berka*, Grundrechte Rz 701.

beinhaltet auch die Verpflichtung des Staates zu positiven Sicherungsmaßnahmen. Ferner ist dem Staat nicht verwehrt, bei der Durchführung des Unterrichts religiöse und weltanschauliche Fragen zu behandeln, doch muss dies im Sinne eines Toleranzgebotes in einer sachlichen, kritischen und pluralistischen Form erfolgen. In diesem Zusammenhang hat der Staat auch das Benachteiligungsverbot des Art 14 EMRK zu beachten. Verboten ist laut EGMR eine der überwiegenden Bevölkerungsüberzeugung widersprechende religiöse oder weltanschauliche Indoktrination der Schüler.[261]

3. Staatliche Schulhoheit und Erziehungsauftrag

a. Verfassungsrechtliche Grundlage

Gemäß Art 17 Abs 5 StGG steht dem Staat „rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesen das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu". Richtete sich dieses staatliche Hoheitsrecht früher gegen den kirchlichen Einfluss im Bildungsbereich, drückt es heute vorrangig die Verantwortung des Staates für die Erziehung und Bildung aus. Diese Verantwortung umfasst die Bereitstellung und die Sicherung der Zugänglichkeit öffentlicher Bildungseinrichtungen, sowie die Sicherung einer gewissen Qualität dieser Einrichtungen. Es handelt sich dabei um einen staatlichen Erziehungsauftrag, nicht jedoch um ein staatliches Erziehungsmonopol. Dies insbesondere deshalb nicht, weil Art 17 Abs 2 StGG festlegt, dass jeder Staatsbürger, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat, berechtigt ist, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen.[262]

Schulhoheit bedeutet sodann, das Recht des Staates zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Schulwesens und zur Ausübung der Aufsicht über sämtliche (öffentliche und private) Bildungseinrichtungen.[263] Das beinhaltet die Aufsicht über den RelU und über die von den KuR geführten Privatschulen.[264]

---

[261] Dänischer Sexualkundefall: EGMR U 07.12.1976, *Kjeldsen gg Dänemark*, Nr 5095/71, deutsche Onlineversion: http://www.eugrz.info/pdf/EGMR25.pdf (03.02.2013); *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[9] Rz 929.

[262] *Berka*, Grundrechte Rz 689.

[263] *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht Rz 561.

[264] *Adamovich/Funk/Holzinger*, Grundrechte Rz 42.218.

Inhaltlich wird die Schulhoheit durch die Absätze 5a und 6a des Art 14 B-VG bestimmt, welche die Grundwerte der Schule und die Grundstruktur des Schulsystems festlegen.[265]

Die aus der staatlichen Schulhoheit resultierenden Rechte des Staates sind durch die anderen Grundrechte begrenzt. So stehen sich insbesondere staatlicher Erziehungsauftrag und das Elternrecht gleichgeordnet gegenüber und begrenzen einander wechselseitig.[266]

b. Einfachgesetzliche Umsetzung

Der Erziehungsauftrag des Staates wird in § 2 des *Schulorganisationsgesetzes*[267] (SchOG) konkretisiert, in welchem der Staat „das aus der Schulhoheit resultierende Recht auf Festlegung von Erziehung- und Unterrichtszielen“[268] wahrnimmt. Nach der zitierten Norm hat die Schule die Aufgabe, „an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, *religiösen* und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen“.

Die Bestimmung legt eine einheitliche Ausrichtung des österreichischen Schulsystems fest, an welcher sich Lehrer, Eltern und Schüler zu orientieren haben. Ebenso determinieren diese Zielbestimmungen den Einsatz von Lehrbehelfen und Erziehungsmitteln.

Unter dem Begriff *religiös* des § 2 SchOG ist in grundrechtskonformer Interpretation, insbesondere im Hinblick auf Art 9 EMRK und das elterliche Erziehungsrecht, auch eine nicht-religiöse Weltanschauung zu verstehen. Das öffentliche Schulwesen beinhaltet sohin ein religiös-weltanschauliches Element, welches bis zu einem gewissen Ausmaß in jedem Unterrichtsfach wahrzunehmen ist.[269]

---

[265] *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht Rz 561.

[266] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 346.

[267] Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation BGBl 1962/242 idgF.

[268] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 346.

[269] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 346 f.

Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der die Religion und Weltanschauung „hereinnehmenden Neutralität“[270] des Staates.

4. Unterrichtsfreiheit

a. Einleitende Begriffserklärungen

aa. Schulbegriff

Gemäß Art 14 Abs 6 B-VG sind Schulen „Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird“. Demnach stehen pädagogische und erzieherische Ziele im Vordergrund. Schulen, deren Zielsetzung die bloße Vermittlung von Fertigkeiten ist (zB Fahrschulen, Tanzschulen, Reitschulen, etc) fallen nicht unter diesen Schulbegriff.[271]

bb. Öffentliche Schule/Privatschule

Gemäß Art 14 Abs 6 B-VG sind öffentliche Schulen „jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden“. Gesetzlicher Schulerhalter sind nach leg cit der Bund, das Land, die Gemeinde oder ein Gemeindeverband. Privatschulen sind nach Art 14 Abs 7 1. Halbsatz leg cit alle Schulen, die nicht öffentlich sind. So sind gemäß § 2 Abs 3 PrivSchG Privatschulen „Schulen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden“.

Öffentliche Schulen sind nach Art 14 Abs 6 B-VG „allgemein und ohne Unterschied“ zugänglich. Gegenteiliges regelt § 4 Abs 3 SchOG für bestimmte Privatschulen.

[270] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 42 f.

[271] VfSlg 6407/1971 *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[9] Rz 102b.

b. Verfassungsrechtliche Grundlage

In Art 17 Abs 2 StGG ist die sogenannte Unterrichtsfreiheit verankert:

> Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Demnach ist das Recht der Gründung von Privatschulen (Privatschulfreiheit) und bei vorhandenem Befähigungsnachweis, das Recht der Unterrichtserteilung an diesen (Unterrichtsfreiheit ieS) verfassungsrechtlich garantiert.[272]

c. Privatschulfreiheit

Die Privatschulfreiheit schließt – trotz oberster Leitung und Aufsicht über das Unterrichtswesen (Art 17 Abs 5 StGG) – ein Schul- bzw Unterrichtsmonopol des Staates aus. Ergänzt wird die Privatschulfreiheit durch Art 14 Abs 7 B-VG, wonach Privatschulen „nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen" das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen ist. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (PrivSchG) besteht ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Öffentlichkeitsrechts.[273]

Die Privatschulfreiheit nach Art 17 Abs 2 StGG ist demnach ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht natürlicher und juristischer Person (zB KuR), welches unter Gesetzesvorbehalt steht. Das Grundrecht bzw seine Ausgestaltung findet seine Grenze im Wesensgehalt der verbürgten Freiheit.[274] Der Wesensgehalt liegt in der „Gewährleistung eines pluralistisches Erziehungssystem"[275], welches Raum „für pädagogische Alternativen und die Erziehungsbedürfnisse religiöser, weltanschaulicher oder ethnischer Gruppen einschließlich Minderheiten"[276] lässt. Anzuwenden ist das Grundrecht nur bezüglich Schulen iSd Art 14 Abs 6 B-VG. Betreiber von Schulen,

[272] *Wieser*, Schulrecht, in: *Poier/Wieser (Hrsg)*, Steiermärkisches Landesrecht III (2010) 101 (108).

[273] VfSlg 5034/1965.

[274] *Berka*, Grundrechte Rz 691.

[275] *Berka*, Lehrbuch Verfassungsrecht (2008) Rz 1536.

[276] *Berka*, Lehrbuch Rz 1536.

deren Ziel die bloße Vermittlung von Fertigkeiten ist (zB Fahrschulen, Tanzschulen, Reitschulen, etc), können sich nicht auf Art 17 Abs 2 StGG berufen.[277]

Art 17 Abs 3 StGG statuiert ferner die Freiheit des häuslichen Unterrichts. Demnach unterliegt dieser keiner Beschränkung. Unter häuslichem Unterricht ist ein Unterricht ohne „Anstaltsbetrieb" oder entsprechender Einrichtung zu verstehen, den Eltern nur ihren eigenen Kindern erteilen.[278]

d. Einfachgesetzliche Umsetzung

aa. Privatschulgesetz – Allgemeines

Das *Privatschulgesetz*[279] (PrivSchG) stellt die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Grundrechts der Privatschulfreiheit dar.

§ 2 PrivSchG verweist in seinem dritten Absatz auf Art 14 Abs 6 und 7 B-VG und enthält in Abs 1 eine Legaldefinition des Privatschulbegriffes. Demnach sind Schulen im Sinne des PrivSchG, „Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird, wenn im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird". Abs 2 leg cit konkretisiert den Begriff *erzieherisches Ziel*. Es gilt hier das zum Schulbegriff des Art 14 Abs 6 B-VG Ausgeführte. So fallen Einrichtungen, deren Zielsetzung die bloße Vermittlung von Fertigkeiten ist, auch nicht unter den Schulbegriff des PrivSchG.

Gemäß § 3 Abs 2 PrivSchG setzt die Errichtung von Privatschulen voraus, „dass die Bedingungen hinsichtlich des Schulerhalters (§ 4), der Leiter und Lehrer (§ 5) und der Schulräume und Lehrmittel (§ 6) erfüllt werden".

§ 11 PrivSchG beschreibt die Voraussetzungen für die Bewilligung der Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung. Diese lassen auf das Erfordernis der Gleichartigkeit (enge Übereinstimmung, nicht Identität) mit dem entsprechenden

[277] VfSlg 1933/1505, 1951/2207, 1963/4579, 1965/4990; *Adamovich/Funk/Holzinger*, Grundrechte Rz 42.216.

[278] *Wieser* in *Poier/Wieser*, Landesrecht III 108.

[279] Bundesgesetz über das Privatschulwesen BGBl 1962/244 idgF.

öffentlichen Schultyp, insbesondere bezüglich Organisation und Schulordnung, schließen.[280]

§ 14 PrivSchG normiert die Voraussetzungen für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts an Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung (Abs 1) und ohne diese (Abs 2). Bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Öffentlichkeitsrechts[281]. Jedenfalls haben der Schulerhalter, der Leiter und die Lehrer „Gewähr für einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht" zu bieten. Diese Aufgaben finden sich wiederum in § 2 SchOG, worin auch die Förderung der „Entwicklung der Anlagen der Jugend" nach religiösen Werten normiert ist. In diesem Sinne stellt die Einplanung eines RelU sozusagen eine unabdingbare Voraussetzung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts und gegebenenfalls für die staatliche Subventionierung dar.[282]

§ 13 PrivSchG beschreibt die Rechtswirkungen des Öffentlichkeitsrechts. Demnach wird damit insbesondere das Recht übertragen, „Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen". Es wird damit die Gleichstellung der an der Privatschule absolvierten Ausbildung mit der Ausbildung an einer öffentlichen Schule erreicht.

Eine im Lichte des Gleichheitssatzes fragwürdige Regelung der staatlichen Subventionierung enthält der IV. Abschnitt des PrivSchG.[283] Demnach besteht nur für konfessionelle Privatschulen ein Rechtsanspruch auf staatliche Subventionierung (§ 17), die Förderung der anderen Privatschulen liegt im Ermessen des Bundes (§ 21).

bb. Konfessionelle Privatschulen

Gemäß § 17 Abs 2 PrivSchG sind unter konfessionellen Privatschulen „die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und von ihren

[280] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 377.

[281] Vgl § 14 Abs 7 B-VG.

[282] *Huber*, Der Religionslehrer 164.

[283] *Berka*, Grundrechte Rz 692.

Einrichtungen erhaltenen Schulen sowie jene von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltenen Schulen zu verstehen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde als konfessionelle Schulen anerkannt werden".

Privatschulen in Österreich werden überwiegend von kirchlichen Einrichtungen geführt, weshalb natürlich auch dem RelU an diesen Schulen ein besonderer Stellenwert zukommt.[284]

Für konfessionelle Privatschulen sind einige abweichende rechtliche Bestimmungen vorgesehen. So ist gemäß § 4 Abs 3 SchOG an konfessionellen Privatschulen und an Schulen, deren Erhalter eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts ist („sofern er nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat"), eine Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis und der Sprache sowie die Geschlechtertrennung zulässig. KuR sind außerdem ex lege zur Schulerhaltung von Privatschulen berechtigt (§ 4 Abs 1 lit b PrivSchG). Ferner wird bei anerkannten KuR das Erfordernis der *Glaubhaftmachung einer gesicherten Schulführung für mehrere Jahre* als Bewilligungsvoraussetzung für die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung (§ 11 Abs 2 lit c PrivSchG) ex lege als erfüllt angenommen (§ 11 Abs 3 PrivSchG).[285] Gleiches gilt nach § 14 Abs 3 PrivSchG betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts hinsichtlich der Voraussetzung eines „ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterrichts" (§ 14 Abs 1 lit a PrivSchG).

Abgesehen von § 4 Abs 3 SchOG gelten die genannten Abweichungen ebenso für Gebietskörperschaften und andere Körperschaften öffentlichen Rechts.

Eine weitere Besonderheit stellt der bereits erwähnte (verfassungsrechtlich bedenkliche) Rechtsanspruch der anerkannten KuR auf staatliche Subventionierung ihrer konfessionellen Privatschulen dar (§§ 17 ff PrivSchG). So sind den konfessionellen Privatschulen gemäß § 17 Abs 1 PrivSchG Subventionen zum Personalaufwand zu gewähren. Dies erfolgt durch Zuweisung von Lehrern als sog „lebende Subventionen".[286] Nur wenn eine Lehrerzuweisung nicht möglich ist, hat der

[284] *Huber*, Der Religionslehrer 163 f.

[285] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 383.

[286] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 135.

Bund eine Vergütung in der Höhe der Entlohnung für einen entsprechenden Bundes- bzw Landesvertragslehrer zu zahlen (§ 19 Abs 3 und 4).

C. Die Besorgung des Religionsunterrichts

1. Religionsunterricht als gemeinsame Angelegenheit

Wie bereits dargestellt, betreffen die *inneren Angelegenheiten* den inneren Kern der kirchlichen (religionsgemeinschaftlichen) Betätigung nach deren Selbstverständnis und die *äußeren bzw gemeinsamen Angelegenheiten* Materien, die einerseits Aufgabe der KuR (innere Angelegenheit) sind und andererseits (auch) der staatlichen Gesetzgebung (staatliche Angelegenheit) unterliegen.

Der schulische Religionsunterricht stellt sich demnach als *gemeinsame Angelegenheit* dar. Die Vermittlung und Lehre von Glaubensinhalten gehört nach dem Selbstverständnis wahrscheinlich jeder KoR zum inneren Kern ihrer Betätigung und sohin zu den inneren Angelegenheiten iSd Art 15 StGG. Somit steht auch die Festlegung der zu lehrenden Glaubensinhalte als innere Angelegenheit der jeweiligen KoR zu. Diesbezügliche schulorganisatorische Fragen (zB Abmeldung, Stundenanzahl, Matura) unterliegen in Verantwortung für die Organisation der öffentlichen Schule jedoch der staatlichen Gesetzgebung.[287]

So zählt auch die staatskirchenrechtliche hL die inhaltliche Seite des Religionsunterrichts zu den inneren Angelegenheiten der jeweiligen KoR und die schuldisziplinären und organisatorischen Regelungen zu den staatlichen Angelegenheiten.[288]

[287] *Jisa* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 243 f.

[288] *Huber*, Der Religionslehrer 95; *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 355.

2. Verfassungsrechtliche Vorgaben

a. Allgemeines

Die grundrechtliche Legitimation des Religionsunterrichts ergibt sich primär aus dem Grundrecht der Religionsfreiheit, der religions- und weltanschaulichen Neutralitätsverpflichtung des Staates und seines Erziehungsauftrages sowie dem Elternrecht. Neben dem „Grundsatz der Interkonfessionalität“[289] enthält Art 17 Abs 4 StGG eine aus den genannten verfassungsrechtlichen Verbürgungen ableitbare institutionelle Garantie des konfessionell gebundenen Religionsunterrichts. Demnach ist für den Religionsunterricht in den Schulen „von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen“. Dieser Besorgung durch die KuR steht die staatliche Schulhoheit des Art 17 Abs 5 StGG und damit verbunden der umfassende Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates gegenüber. Hierbei kommt der Zielnorm des § 2 SchOG besondere Bedeutung zu. Daraus ergibt sich ua „die sachliche Rechtfertigung des konfessionell gebundenen Religionsunterrichts“[290] und die Einbindung des RelU in die allgemeinen schulischen Erziehungsziele. *Konfessionelle Gebundenheit* ist daher nicht im Sinne reiner Glaubensunterweisung zu verstehen. Es hat vielmehr ein an den allgemeinen Zielen und Aufgaben der Schule orientierter Unterricht, eine Kombination von Information und Verkündigung zu erfolgen.[291]

b. Exklusives Recht und/oder Pflicht

Art 17 StGG steht in unmittelbaren Zusammenhang mit Art 15 StGG, da der Religionsunterricht eben auch eine innere Angelegenheit der KoR ist. Daraus ergibt sich zum einen, dass sich die Besorgung des Religionsunterrichts nur auf jene Bereiche

[289] *Adamovich/Funk/Holzinger*, Grundrechte Rz 42.219.

[290] *Schinkele*, Religionsunterricht – Privileg der Kirchen und Religionsgesellschaften?, in: *Rinnerthaler (Hrsg)*, Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004) 191 (197).

[291] *Schinkele*, in *Rinnerthaler (Hrsg)*, 196 f, 203.

bezieht, welche den inneren Angelegenheiten zuzurechnen sind[292] und zum anderen, dass diese außerdem ein exklusives Recht der gesetzlich anerkannten KuR darstellt[293].

Trotz der Anerkennungsvoraussetzung des § 5 AnerkG, wonach der Nachweis hinreichender Mittel für den Religionsunterricht zu erbringen ist, geht die hL davon aus, dass die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts ein Recht, aber keine Pflicht der jeweiligen KuR ist.[294]

Potz[295] folgend wird ausgehend von der Annahme, dass mit der Verleihung der öffentlich-rechtlichen Stellung ein Angebot des Staates zur Kooperation einhergeht, welches insbesondere im öffentlichen Schulwesen eine bedeutende Rolle spielt[296], im Ergebnis jedoch eine Pflicht zu Besorgung des Religionsunterrichts zu bejahen sein. Nimmt nämlich die KoR das Kooperationsangebot des Staates kaum bzw gar nicht wahr, kann das „gesellschaftspolitische Ziel" nicht erreicht werden. In diesem Fall könnte der Staat seine Gewährleistungspflicht hinsichtlich der religiösen Interessen der Schüler und der Eltern nicht erfüllen, was mehr oder weniger einer Aushöhlung der öffentlich-rechtlichen Stellung gleich käme.

Demnach kann im Rechtsakt der Anerkennung auch eine „institutionalisierte Verfassungserwartung des Staates"[297] gesehen werden, zu deren Erfüllung sich die KuR bei Anerkennung sozusagen stillschweigend verpflichten.[298] Eine mögliche Konsequenz bei mangelnder bzw Nichterfüllung wäre die Aberkennung der öffentlich-rechtlichen Stellung.[299]

---

[292] *Huber*, Der Religionslehrer 94.

[293] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 351 ff.

[294] *Huber*, Der Religionslehrer 97; *Gampl*, Staatskirchenrecht 194 f.

[295] *Potz*, Die öffentlich-rechtliche Stellung von Religionsgemeinschaften im säkularen Staat, in: *Gleißner (Hrsg)*, Religion im öffentlichen Raum, Iustitia et Pax IV (2007) 169 (170).

[296] Vgl Erziehungsauftrag des Staates (IV.B.3.) Art 17 Abs 5 StGG, § 2 SchOG.

[297] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 353.

[298] *Schinkele* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 202 f.

[299] Siehe hierzu noch weiter unten zB IV.C.3.c.

c. Ausschluss nicht anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften

Eingetragene religiöse BekG haben keinen Religionsunterricht in der Schule. Die Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft ist jedoch im Zeugnis festzuhalten.[300]

Wie oben dargestellt, erfolgt die grundrechtliche Legitimation des Religionsunterrichts primär über die Religionsfreiheit, das Elternrecht und den staatlichen Erziehungsauftrag. Träger dieser Grundrechte sind auch die Anhänger nicht anerkannter KuR. Unter dem Aspekt der Einheit der Rechtsordnung und der Interpendenz der Grundrechte, wonach eine Zusammenschau sämtlicher einschlägiger Grundrechtsgarantien iVm dem Gleichheitssatz zu erfolgen hat, und dem Aspekt der grundrechtlichen Gewährleistungspflicht des Staates, ist das Exklusivrecht der anerkannten KuR am Religionsunterricht mit *Schinkele*[301] als verfassungsrechtlich höchst bedenklich und der Ausschluss der nicht anerkannten KuR als Diskriminierung einzustufen.

3. Einfachgesetzliche Umsetzung

a. Rechtsquellen

aa. Schule-Kirche-Gesetz

Das *Schule-Kirche-Gesetz*[302] aus 1868 ist die einfachgesetzliche Ausführung des Art 17 StGG. § 1 leg cit wiederholt nahezu wörtlich Art 17 Abs 5 StGG und § 2 wiederholt Art 17 Abs 4 StGG.

[300] *Schwendenwein*, Das österreichische Katechetenrecht: Religionsunterricht in der österreichischen Schule (2009) 34.

[301] *Schinkele* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 198 ff.

[302] Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden RGBl 1868/48.

bb. Religionsunterricht-Erlass

Der *Religionsunterricht-Erlass*[303] (RelU-Erl) konkretisiert verschiedenste den Religionsunterricht betreffende verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Bestimmungen. Als Rechtgrundlage für den Erlass sind folgende Bestimmungen zu nennen:

- Art 14, 15 und 17 StGG
- Art 2 2. Satz 1. ZP EMRK
- §§ 1 ff RelUG
- § 13 *Schulzeitgesetz 1985*[304]
- § 8 lit d und h SchOG
- §§ 10 Abs 1 und 34 bis 40 *Schulunterrichtsgesetz*[305] (SchUG)
- § 3 Abs 2 ZeugnisformularVO
- § 2 Abs 6 BekGG

cc. Religionsunterrichtsgesetz

Auch das *Religionsunterrichtsgesetz*[306] (RelUG) regelt den schulischen Religionsunterricht der anerkannten KuR auf einfachgesetzlicher Ebene. Darin stellt sich die rechtliche Situation des Religionsunterrichts, wie verfassungsrechtlich vorgegeben, einerseits als Verantwortung der jeweiligen KuR und einerseits als „voll integrierender Bestandteil“[307] der Schule dar. § 2 Abs 1 RelUG übernimmt sinngemäß und großteils auch wörtlich Art 17 Abs 4 und 5 StGG.

[303] Erlass vom 24.4.1994 betreffend Religionsunterricht und Schulbesuch StF GZ 10.014/5-III/4/94, RS 1994/37 idF GZ 10.014/2-III/3/2007, RS 2007/05.

[304] Bundesgesetz über die Unterrichtszeit an den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten BGBl 1985/77 idgF.

[305] Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen BGBl 1986/472 idgF.

[306] Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule BGBl 1949/190 idgF.

[307] *Rees*, Katholische Kirche im neuen Europa (2007) 58.

§ 2 Abs 1 RelUG:

Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dem Bund steht jedoch - soweit § 7d nicht anderes bestimmt - das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

Die für die katholische Kirche geltenden Sonderbestimmungen werden an anderer Stelle dargestellt.[308]

b. Teilnahme am Religionsunterricht

aa. Pflicht- und Freigegenstand

Vorweg eine einleitende Begriffserklärung: Nach § 8 lit d SchOG sind Pflichtgegenstände „jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet worden sind".

Freigegenstände sind nach § 8 lit h leg cit hingegen „Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist, die beurteilt werden und deren Beurteilung keinen Einfluss auf den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe hat".

Grundsätzlich ist der RelU ihres Bekenntnisses für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, an den in § 1 Abs 1 RelUG taxativ aufgezählten Schulen und an Schulen mit eigenem Organisationsstatut iSd § 14 Abs 2 PrivSchG Pflichtgegenstand (RelU-Erl). Aus § 1 Abs 1 RelUG wird ersichtlich, dass auch in Privatschulen (auch in nicht-konfessionellen) ein RelU vorgesehen werden muss.[309]

Freigegenstand ist der RelU nach § 1 Abs 3 iVm Abs 1 lit e RelUG nur an den öffentlichen bzw mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen außerhalb der Bundesländer Tirol und Vorarlberg.

---

[308] Vgl V.

[309] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 355.

bb. Abmeldung

Wie bereits an anderer Stelle erläutert, enthält das Grundrecht der Religionsfreiheit eine negative Komponente, wonach auch die Freiheit *keiner* Religion oder Weltanschauung anzugehören geschützt ist. Dementsprechend muss für ein „konfessionell gebundenes Pflichtfach“[310] auch eine Möglichkeit zur Abmeldung vorgesehen werden.

So können gemäß § 1 Abs 2 RelUG die Eltern ihre Kinder vom Religionsunterricht abmelden. Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Abmeldung auch selbst vornehmen (Religionsmündigkeit[311]). Die Abmeldung hat jedenfalls schriftlich und am Beginn des jeweiligen Schuljahres zu erfolgen.

Die religiöse Kindererziehung betreffend haben die Eltern, denen Pflege und Erziehung gemeinsam zukommt, grundsätzlich einvernehmlich vorzugehen (§ 1 *RelKEG*[312]), so also auch hinsichtlich einer Abmeldung vom RelU. Für andere Konstellationen sind die Vorschriften des ABGB[313] (§§ 144 ff, 176 ff) über die Pflege und Erziehung anzuwenden (§ 2 RelKEG).

Über die genaue Vorgehensweise bei einer Abmeldung vom Religionsunterricht gibt der RelU-Erlass Auskunft. Demnach kann die Abmeldung nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs 1 SchulzeitG) schriftlich beim Schulleiter erfolgen. Eine Abmeldung gilt jedenfalls nur für ein Schuljahr bzw bis zu einem allfälligen Widerruf der Abmeldung. Ein Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig.

Der zitierte Erlass bestimmt weiters, dass jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler bzw deren Eltern „in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen“ ist.

---

[310] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 356.

[311] § 5 RelKEG.

[312] Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985 BGBl 1985/155 idgF.

[313] Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946 idF BGBl 2010/58.

cc. Anderskonfessioneller Religionsunterricht

Nach dem RelU-Erl ist die Teilnahme von Schülern einer gesetzlich anerkannten KoR an einem Religionsunterricht, welcher von einer anderen als der dem eigenen Bekenntnis entsprechenden KoR eingerichtet wurde, nicht zulässig. Gegen eine durch „die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit eines Schülers“[314] im RelU eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bestehen jedoch keine rechtlichen Bedenken. Von dieser Möglichkeit soll aber jedenfalls nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann.[315]

Konfessionslosen Schülern bzw Schülern, die einer staatlich eingetragenen religiösen BekG angehören, ist es jedoch unter bestimmten Bedingungen gestattet, am RelU einer gesetzlich anerkannten KoR teilzunehmen. Dies setzt eine Anmeldung während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres und eine Zustimmung des zuständigen Religionslehrers voraus. Die Anmeldung kann der Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr selbst vornehmen, ansonsten sind die Eltern dafür zuständig. Der Besuch des anderskonfessionellen RelU gilt als Besuch eines Freigegenstandes.[316] Diese Regelung erscheint insofern verfassungsgemäß, als sie an die Zustimmung des zuständigen Religionslehrers gekoppelt ist. Ob dieser jedoch tatsächlich die Kompetenz zur Zustimmung besitzt bleibt fraglich, da es sich bei der Beurteilung der Frage, ob Konfessionslose am RelU teilnehmen dürfen, wohl um eine innere Angelegenheit der betreffenden KoR handeln wird. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass dem Religionslehrer mit der missio canonica auch die Kompetenz zur Entscheidung dieser Frage übertragen wird.

[314] RelU-Erl.

[315] Vgl RelU-Erl und *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 357.

[316] Vgl RelU-Erl.

c. Lehrpläne und -materialien

§ 2 RelUG:

(2) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht erlassen und sodann - soweit § 7d nicht anderes bestimmt - vom zuständigen Bundesminister bekanntgemacht. Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist vor der Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden, die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen

Die Lehrpläne für den RelU werden als innere Angelegenheit von der betreffenden KoR inhaltlich ausgestaltet und anschließend vom zuständigen Bundesminister kundgemacht. Mit der Kundmachung ist kein materielles Prüfungsrecht verbunden, sie hat nur deklaratorischen Charakter.[317]

Eine „staatliche Approbation“[318] der Lehrpläne ist nicht vorgesehen, doch bildet das in § 2 Abs 3 RelUG enthaltene Gebot[319], nur Lehrbücher und Lehrmittel zu verwenden, „die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen“ eine Gestaltungsgrenze. Nichtsdestotrotz sollte für den Staat eine gewisse inhaltliche Überprüfungsmöglichkeit erhalten bleiben. Grundsätzlich legt die gesetzliche Anerkennung als KoR, durch die notwendige vorangehende Prüfung der hierzu erforderlichen Voraussetzungen, auch eine der *staatsbürgerlichen Erziehung* entsprechende Lehrplangestaltung nahe. Doch können sich, beispielsweise als Folge einer offenen zeitangepassten Entwicklung oder von Problemen in der praktischen Umsetzung, durchaus Unzulänglichkeiten bzw etwaige Widersprüche der Lehrpläne und -materialien zu den gesetzlichen Vorgaben ergeben.[320] Bei mangelnder Kooperationsbereitschaft der jeweiligen KoR könnte als letzter Weg die Aberkennung der öffentlich-rechtlichen Stellung in Betracht gezogen werden.[321] Dazu wäre ein

[317] *Rinnerthaler*, Die rechtliche Normierung des Religionsunterrichts, in: Recht der Schule (1980) 17 (18); *Rees*, Religionsunterricht in österreichischen Schulen. Rechtliche Grundlagen und aktuelle Anfragen, in: *de Wall (Hrsg)*, Bürgerliche Freiheit und Christliche Verantwortung, Festschrift für Christoph Link zum 70. Geburtstag (2003) 387 (403).

[318] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 127.

[319] Ähnlich: Art I § 5 Abs 2 Schulvertrag 1962.

[320] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 359.

[321] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 127.

ausdrücklicher Widerruf der Anerkennung durch Bescheid, Verordnung oder Gesetz erforderlich.[322]

d. Wochenstundenzahl

Nach § 2 Abs 2 RelUG wird die Zahl der wöchentlichen Religionsstunden staatlich festgesetzt. Vor der Festsetzung und jeder Änderung dieser Anzahl ist der betreffenden KoR Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.[323] IdR sind zwei Wochenstunden Religionsunterricht vorgesehen.[324]

Gemäß RelU-Erl kann die Anzahl der Religionsstunden endgültig erst nach Ablauf der fünftägigen An- bzw Abmeldefrist festgesetzt werden. „Bis zu dieser Festsetzung ist für die 1. Klassen bzw I. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß, für die anderen Klassen bzw Jahrgänge zumindest in dem im vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß vorzusehen“[325].

Die bisher festgesetzte Wochenstundenanzahl ist iSd § 7a Abs 2 RelUG erst dann auf die Hälfte bzw auf mindestens eine Wochenstunde zu vermindern, wenn (kumulativ) am RelU in einer Klasse nur 10 Schüler teilnehmen und diese Schüler zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind.[326] Die betreffende KoR kann diese Verminderung abwenden indem sie den „Lehrerpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß“[327] übernimmt. Ebenso findet ein RelU für weniger als drei Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, nur statt, wenn wiederum die KoR den entsprechenden Personalaufwand trägt (§ 7 Abs 4 RelUG).

---

[322] Vgl II.F.1.a.bb.

[323] Vgl Art I § 1 Abs 3 Schulvertrag 1962 (Einvernehmen mit der Katholischen Kirche).

[324] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 370.

[325] RelU-Erl.

[326] Vgl § 7a Abs 1 und 2 RelUG auch betreffend Religionsunterrichtsgruppen.

[327] § 7a Abs 2 RelUG.

Vom festgesetzten Wochenstundenausmaß darf schließlich weder schulautonom noch schulversuchsweise abgewichen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der betreffenden KoR.[328] Davon zu unterscheiden ist die oben genannte Änderung durch den Staat (im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen), welche „nur" eine vorangehende Gelegenheit zur Stellungnahme für die betreffende KoR erfordert.[329]

e. Gottesdienste

Gemäß § 2a Abs 1 RelUG ist „die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens […] abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen" den Lehrern und Schülern freigestellt.

Abs 2 leg cit ordnet an, dass den Schülern „zur Teilnahme an den in Abs 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß" zu erteilen ist. Der Terminus „im bisherigen Ausmaß" ist Ausfluss des Paritätsgrundsatzes. Im Schulvertrag 1962[330] wurde nämlich der Katholischen Kirche eine Teilnahme von Schülern und Lehrern an religiösen Übungen „mindestens im bisherigen Umfang" eingeräumt, weshalb eine entsprechende für alle KuR geltende Regelung im RelUG notwendig war. In den Fällen des § 2a RelUG bedarf es aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Freistellung (Abs 2) keines Ansuchens auf Freistellung nach § 45 Abs 4 SchUG.[331]

f. Zeugnisse

Gemäß § 3 Abs 2 ZeugnisformularVO ist im Jahreszeugnis beim Religionsbekenntnis „von Amts wegen die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bzw die Zugehörigkeit zu einer staatlich

[328] RelU-Erl.

[329] Einvernehmen mit Katholischer Kirche (Art I § 1 Abs 3 Schulvertrag 1962); vgl weiter unten: V.C.2.a.

[330] Art I § 6 Schulvertrag 1962.

[331] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 360.

eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu vermerken". Für Schüler nicht anerkannter KoR bzw nicht eingetragener BekG ist derartiges nicht vorgesehen.[332]

Die Eintragung des Religionsbekenntnisses betrifft nur das Jahreszeugnis bzw analog auch die Schulnachricht[333]. Eine Eintragung in das Abschluss- oder Reifeprüfungszeugnis ist in der ZeugnisformularVO nicht vorgesehen und daher unzulässig.[334]

Genaue Bestimmungen über die Eintragung der Gegenstandsbezeichnung *Religion* und die diesbezügliche Beurteilung enthält der RelU-Erl. Demnach ist unabhängig vom Bekenntnis an Schulen, an welchen der RelU als Pflichtgegenstand vorgesehen ist, das Unterrichtsfach Religion im Abschnitt Pflichtgegenstände bei allen Schülern im Jahres- und Semesterzeugnis (Schulnachricht) anzuführen. Bei Schülern, die den RelU als Pflichtgegenstand iSd § 1 Abs 1 RelUG besuchen ist weiters eine diesbezügliche Beurteilung aufzunehmen. Bei einer Abmeldung iSd § 1 Abs 2 RelUG, bei Schülern ohne Bekenntnis oder bei Schülern, die einer eingetragenen BekG angehören, ist zwar Religion als Pflichtgegenstand anzuführen, der für die Beurteilung vorgesehene Raum ist jedoch durchzustreichen. Ein Vermerk über die Abmeldung darf nicht angeführt werden. Wird der RelU als Freigegenstand besucht, ist das Fach Religion auch im Abschnitt Freigegenstände einzutragen und dort die entsprechende Beurteilung anzuführen. Der Besuch eines außerschulischen Religionsunterrichts durch einen einer eingetragenen BekG angehörigen Schüler, kann auf Ersuchen der Eltern bzw des Schülers selbst (ab 14) zusätzlich im Zeugnis vermerkt werden. Ein diesbezüglicher Beurteilungsvermerk ist jedoch unzulässig.[335]

g. Finanzierung

Aufgabe des Schulerhalters ist es, Räumlichkeiten für den Unterricht zur Verfügung zu stellen sowie die diesbezüglichen Betriebskosten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu tragen. Für die Erteilung des RelU an den öffentlichen Schulen

[332] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 128.

[333] § 19 Abs 2 SchUG.

[334] RelU-Erl.

[335] RelU-Erl.

und an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen trägt der Staat den Personalaufwand (§§ 4 Abs 1, 7 RelUG). Dieser wiederum hängt von der Wochenstundenanzahl, die sich gemäß § 7a RelUG aus der Anzahl der zu unterrichtenden Schüler ergibt, ab.[336]

h. Fachinspektoren

Gemäß § 7c Abs 1 RelUG werden „für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes […] von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Fachinspektoren für den Religionsunterricht bestellt". Zu Fachinspektoren können sowohl staatlich angestellte und kirchlich bestellte Religionslehrer als auch Personen, die keine Religionslehrer sind, bestellt werden. Durch diese Bestellung wird kein eigenes Dienstverhältnis zum Staat begründet und auch kein „auf Grund der Anstellung als Religionslehrer (§ 3 Abs 1 lit a) bestehendes Dienstverhältnis"[337] zum Staat berührt. Die staatliche Finanzierung umfasst nur eine bestimmte Anzahl von Fachinspektoren, die gleichzeitig Religionslehrer sein müssen. Die Entlohnung erfolgt gemäß § 7c Abs 3 RelUG durch Lehrpflichtermäßigung oder Lehrbefreiung unter Belassung der vollen Bezüge. Außerdem gebührt diesen Fachinspektoren ein Verwendungszuschuss und erforderlichenfalls ein Reisekostenpauschale. Die Zahl der Fachinspektoren wird auf Antrag der zuständigen kirchlichen Behörden, nach Anhörung des zuständigen Landesschulrates, vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festgesetzt. Für land- und forstwirtschaftliche Schulen gilt diesbezüglich § 7d RelUG.

Da die Fachinspektoren von der betreffenden KoR bestellt werden und hierbei eine innere Angelegenheit iSv Art 15 StGG betroffen ist, sind sie hinsichtlich ihres inhaltlichen Tätigkeitsbereiches auch nur der bestellenden KoR verantwortlich. Sie handeln in diesem Bereich als Organ der jeweiligen KoR.[338] Dies bedeutet natürlich

[336] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 370.

[337] § 7c Abs 2 RelUG.

[338] Vgl zB Rahmenordnung für Fachinspektoren des katholischen Religionsunterrichtes der österreichischen Diözesen 2.1.1, http://www.schulamt.at/downloads/rahmenordnungfi.pdf (03.02.2013).

nicht, dass sie in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht nicht auch dem Staat gegenüber verantwortlich sein können (§ 2 Abs 2 RelUG).[339]

D. Schulkreuze

1. Allgemeines

§ 2bAbs 1 RelUG:

In den unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

Schulkreuze sind nach § 2b Abs 1 RelUG in den Klassenzimmern aller öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, an denen der RelU ein Pflichtgegenstand ist, dann anzubringen, wenn die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört. Diese Regelung gilt „hinsichtlich jener Schularten, bezüglich deren Erhaltung dem Bund die Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Ausführungsgesetzgebung zukommt, als Grundsatzbestimmung“[340]. „Hinsichtlich jener Schulen, bezüglich deren Erhaltung die Gesetzgebung ausschließlich den Ländern zukommt, bleibt die Regelung […] der Landesgesetzgebung vorbehalten.“[341] Das bedeutet im gegebenen Kontext, dass die Schulkreuzregelung für die öffentlichen Pflichtschulen als Grundsatzbestimmung gilt und es die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen betreffend, dem Landesgesetzgeber obliegt, eine entsprechende Regelung zu treffen (Abs 3 leg cit).[342]

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ergeben sich die Schulkreuzregelung betreffend, gewisse Spannungsmomente zu der konfessionellen Neutralität des Staates und dem Grundrecht der Religionsfreiheit, weshalb eine Beurteilung der Verfassungskonformität der österreichischen Schulkreuzregelung an dieser Stelle nicht verabsäumt werden darf.

[339] Vgl zB obige Rahmenordnung 2.2.1.

[340] § 2b Abs 2 RelUG.

[341] § 2b Abs 3 RelUG.

[342] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 373.

2. Verfassungskonformität

a. Konfessionelle Neutralität des Staates

Der österreichische Staat sichert eine freie Religionsausübung iSd Grundrechts der Religionsfreiheit nach den Grundsätzen der Parität und Neutralität. Dabei agiert er in den Kernbereichen hoheitlicher Staatsfunktion im Sinne einer distanzierten Neutralität, wonach der religiöse und/oder weltanschauliche Bereich völlig ausgeklammert wird.[343] Im kulturellen Bereich (zB Bildung, Schule, Erziehung), welchen der Staat vermehrt in seine Verantwortung genommen hat, kommt jedoch die *hereinnehmende Neutralität*[344] zum Tragen, wonach der Staat die verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Dimensionen zu respektieren und nicht auszugrenzen hat.[345] So steht die Schulkreuzregelung im Einklang mit den Zielen der österreichischen Schule (Art 14 Abs 5a B-VG, § 2 SchOG) und der Staat bringt dadurch unter Wahrung seiner hereinnehmenden Neutralität zum Ausdruck, dass er im Sinne eines umfassenden Bildungsauftrags auch den religiösen Interessen seiner Bürger eine Möglichkeit zur Entfaltung geben will. Dem Betrachter bleibt es überlassen, welchen Sinngehalt er dem Kreuz zuschreibt.[346]

b. Religionsfreiheit

Ausgehend von der positiven Komponente des Grundrechts der Religionsfreiheit stellt die Anbringung eines Kreuzes sozusagen ein allgemeines Angebot zur (positiven) Grundrechtsausübung und den Eltern gegenüber eine Anerkennungsbezeugung ihres Elternrechts nach Art 2 Satz 2 1. ZP EMRK dar.[347]

Im Hinblick auf Schüler, die das Kreuz ablehnen, ergeben sich insofern auch Spannungen zwischen positiver und negativer Komponente der Religionsfreiheit und geringfügige Zwangselemente, als sich diese Schüler dem Anblick des Kreuzes im

[343] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 43.

[344] Vgl IV.B.3.b.

[345] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 43.

[346] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 374.

[347] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 374.

Klassenzimmer kaum bzw nicht entziehen können. Aufgrund der minimalen Eingriffsintensität wird die bloße Konfrontation mit dem Kreuz üblicherweise jedoch keinen Grundrechtseingriff darstellen. Nichtsdestotrotz kann es bei besonders gelagerten Einzelfällen zur Überschreitung der „Grundrechtserheblichkeit" kommen. In derartigen Konfliktfällen bedarf eine grundrechtsangemessene Lösung des Rückgriffs auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Toleranzprinzip. Hierbei sind starre Konfliktlösungen nach dem Mehrheitsprinzip oder im Sinne eines Vorrangs der negativen Religionsfreiheit unzulässig, da diese dem Sinn der Grundrechtsverbürgungen widersprechen würden.[348]

Zusammenfassend ist die österreichische Schulkreuzregelung als grundsätzlich verfassungskonform einzustufen, wobei die lediglich auf die Mehrheit der christlichen Schüler abstellende Vorgabe des § 2b Abs 1RelUG eindeutig verbesserungswürdig ist und eine sachgerechte Ausnahmeregelung für spezielle Einzelfälle wünschenswert wäre.[349]

c. EGMR-Rechtsprechung

Der EGMR stellte in seiner jüngsten „Kruzifix-Entscheidung"[350] fest, dass die Anbringung von Kruzifixen in öffentlichen Schulen in Italien keine Verletzung des in Art 2 1. ZP EMRK garantierten Rechts auf Bildung darstellt.

Unter Berufung auf Art 2 1. ZP EMRK (Recht auf Bildung) und Art 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) beschwerten sich die italienischen Staatsbürger Frau Lautsi und ihre beiden Söhne über die Kruzifixe in den Klassenzimmern der staatlichen Schule, die Frau Lautsis Söhne in Italien besucht hatten. Sie stützten ihre Beschwerde außerdem auf Art 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) und machten geltend, dass sie als Nichtkatholiken durch die

[348] *Potz/Schinkele*, Überlegungen zum „Kreuzurteil" des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Lautsi v. Italien, 3.11.2009, 30814/06) aus österreichischer Perspektive (2010) 2 f, Online-Version: www.laienrat.at/wp-content/uploads/profpotzkreuzurteil.doc (03.02.2013).

[349] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 130.

[350] Italienischer Kruzifixfall: EGMR U 18.03.2011, *Lautsi gg Italien*, Nr 30814/06.

Konfrontation mit dem Kruzifix im Vergleich zu katholischen Eltern und deren Kindern eine diskriminierende Ungleichbehandlung erfahren hatten.[351]

In seinem Urteil legte der EGMR dar, dass Frau Lautsis subjektive Wahrnehmung des Kruzifixes im Klassenzimmer als staatliche Missachtung ihres Achtungsanspruchs nach Art 2 Satz 2 1.ZP EMRK nicht genüge um eine tatsächliche Verletzung dieses Rechts zu begründen. Dies auch zumal sich nicht beweisen lasse, welchen Einfluss ein Kruzifix auf die Schüler tatsächlich habe. Den Konventionsstaaten komme außerdem bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts ein gewisser Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Aufgaben mit dem Achtungsanspruch der Eltern zu, weshalb der Gerichtshof diesbezügliche staatliche Entscheidungen solange zu akzeptieren habe, als diese nicht einer Indoktrinierung gleich kommen. Die Schulkreuzregelung des italienischen Staates gebe der Mehrheitsreligion zwar eine dominante Sichtbarkeit im Klassenzimmer, stelle jedoch noch keinen staatlichen Indoktrinierungsprozess dar. Hierzu verwies der Gerichtshof auch auf seine bisherige Rechtsprechung[352]. Des Weiteren sei „ein an der Wand angebrachtes Kruzifix ein seinem Wesen nach passives Symbol, dessen Einfluss auf die Schüler nicht mit einem didaktischen Vortrag oder mit der Teilnahme an religiösen Aktivitäten verglichen werden kann“[353] und stehe dieses auch nicht mit einem obligatorischen christlichen RelU in Verbindung. Der italienische Staat sei außerdem tolerant gegenüber Schülern, die anderen Konfessionen angehören, die nicht religiös sind oder Weltanschauungen vertreten. Auch haben die Beschwerdeführer selbst nicht behauptet, dass durch das Kruzifix im Klassenzimmer eine „Unterrichtspraxis mit missionarischer Tendenz gefördert“[354] worden sei und sei Frau Lautsis Recht, ihre Kinder entsprechend ihrer eigenen weltanschaulichen Überzeugungen zu erziehen, dadurch auch nicht verletzt worden. Aufgrund des Ausgeführten kam der EGMR schließlich zu dem Schluss, dass entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer keine

[351] *Kanzler des EGMR*, Pressemitteilung zu Kruzifixen in Klassenzimmern staatlicher Schulen in Italien (2011) 2, deutsche Online-Version: http://www.echr.coe.int/echr/resources /hudoc/Lautsi_PR_GER.pdf (03.02.2013).

[352] EGMR U 29.06.2007, *Folgero gg Norwegen*, Nr 15.472/02; EGMR U 09.10.2007, *Hasan und Eylem Zengin gg die Türkei*, Nr 1448/04.

[353] *Kanzler des EGMR*, Pressemitteilung zu Kruzifixen 4.

[354] *Kanzler des EGMR*, Pressemitteilung zu Kruzifixen 5.

Verletzung des Art 2 1. ZP EMRK vorlag. Da es sich bei der Beurteilung einer allfälligen Verletzung der Art 9 und 14 EMRK nach Ansicht des Gerichtshofs um dieselbe Fragestellung handelt, ging er darauf nicht mehr separat ein.[355]

Für die österreichische Schulkreuzregelung kann aus diesem EGMR-Urteil geschlossen werden, dass sie jedenfalls nicht Art 2 1. ZP EMRK und Art 9 EMRK verletzt. So ist sie zwar – wie bereits ausgeführt – hinsichtlich der auf das Mehrheitsprinzip abstellenden Klausel verbesserungsbedürftig[356], doch ist damit keinesfalls eine staatliche Indoktrinierung verbunden.

E. Rechtsstellung des Religionslehrers

1. Öffentliche Schulen

a. Einführung

Die Rechtsstellung des Religionslehrers an den öffentlichen Schulen stellt sich wie der RelU als gemeinsame Angelegenheit von KoR und Staat dar. So obliegt die Erteilung oder der Entzug der kirchlichen[357] Lehrbefähigung und -ermächtigung als innere Angelegenheit (Art 15 StGG) der betreffenden KoR und die Gestaltung des etwaigen staatlichen Dienstverhältnisses der staatlichen Gesetzgebung (staatliche Angelegenheit).[358]

Als einfachgesetzliche Rechtsquelle ist wiederum das bereits bekannte RelUG heranzuziehen, dessen §§ 3 ff die Rechtsstellung des Religionslehrers regeln.

§ 3 RelUG:

(1) Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand oder Freigegenstand ist, werden entweder

a) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die die Diensthoheit über die Lehrer der entsprechenden Schulen ausübt, angestellt oder

b) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

---

[355] *Kanzler des EGMR*, Pressemitteilung zu Kruzifixen 4 f.

[356] Vgl hierzu soeben unter IV.D.2.b.: Ausnahmeregelung für spezielle Einzelfälle.

[357] Im Abschnitt E. gleichbedeutend mit religionsgemeinschaftlich.

[358] *Jisa* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 244.

(2) Die Anzahl der Lehrerstellen, die gemäß Abs. 1 lit. a besetzt werden, bestimmt die Gebietskörperschaft auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde.

(3) Alle Religionslehrer unterstehen hinsichtlich der Vermittlung des Lehrgutes des Religionsunterrichtes den Vorschriften des Lehrplanes und den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und Anordnungen; im übrigen unterstehen sie in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften.

Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand oder Freigegenstand ist, werden demnach entweder vom Staat (der Gebietskörperschaft) angestellt oder von der betreffenden KoR bestellt. Es empfiehlt sich daher die Stellung des Religionslehrers im staatlichen Dienstverhältnis und bei kirchlicher Bestellung im Anschluss getrennt darzustellen.

b. Befähigungs- und Ermächtigungserklärung

aa. Begrifflichkeit

Gemäß § 4 Abs 2 1. Satz RelUG dürfen die Gebietskörperschaften „nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu *befähigt* und *ermächtigt* erklärt sind". Am katholischen Kirchenrecht[359] orientiert, wird die im RelUG geforderte Befähigungs- und Ermächtigungserklärung von der staatskirchlichen Lehre oft pauschal als *missio canonica* bezeichnet, was allerdings die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Ermächtigung und Befähigung verdeckt. Im kanonischen Recht stellt der Begriff missio canonica einen „Sammelbegriff für verschiedene Formen der kirchlichen Sendung"[360] dar. Diese (kanonische) missio canonica ist in can 805 des *Codex Iuris Canonici*[361] (CIC) geregelt, worin sie als „kirchenamtliche Beauftragung" zur Erteilung des RelU verstanden wird. Die eigentliche missio canonica ist demnach nur die Lehrermächtigung, nicht aber die diesbezügliche Befähigung.[362] Die Lehrermächtigung setzt eine diesbezügliche Befähigung voraus, nicht aber umgekehrt.[363] Im Großen und

[359] Vgl Art I § 3 Abs 2 Schulvertrag 1962.

[360] *Huber*, Der Religionslehrer 175.

[361] Codex Iuris Canonici auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus 1983.

[362] *Kalb*, Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Verankerung der Religionsunterrichts, in: *Rinnerthaler (Hrsg)*, Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004) 209 (235).

[363] *Huber*, Der Religionslehrer 176.

Ganzen ist eine Unterscheidung der Begriffe nicht von vorrangiger Bedeutung. Relevanz erlangt diese aber beispielsweise bei Entzug der kirchlichen Ermächtigung, worauf später noch eingegangen wird.

bb. Erteilung und Entzug

Die Erteilung und der Entzug der Lehrbefähigung und -ermächtigung sind unbestritten eine innere Angelegenheit iSd Art 15 StGG, weshalb die diesbezügliche konkrete Ausgestaltung der jeweiligen KoR nach deren Selbstverständnis obliegt.[364] Dementsprechend darf der Staat in diesen Bereich auch nicht eingreifen, weshalb sich in den einschlägigen staatlichen Rechtsquellen auch keine Regelungen über die Erteilung oder den Entzug finden. Der Staat knüpft grundsätzlich ohne vorangehende Prüfung an das Vorliegen bzw Nicht-Vorliegen der kirchlichen Ermächtigung an. Eine inhaltliche Überprüfung ist dem Staat im Hinblick auf das religionsgemeinschaftliche Selbstbestimmungsrecht insoweit verwehrt, als die kirchliche Entscheidung weder willkürlich noch sittenwidrig erscheint.[365]

c. Staatliches Dienstverhältnis

Das staatliche Dienstverhältnis eines Religionslehrers gründet sich entweder auf einen privatrechtlichen Vertrag mit der Gebietskörperschaft oder auf einen einseitigen staatlichen Hoheitsakt. Der Religionslehrer ist nach der ersten Variante Vertragslehrer, nach der zweiten beamteter Lehrer. Jedenfalls sind die im staatlichen Dienstverhältnis stehenden Religionslehrer Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft, weshalb gemäß § 4 Abs 1 RelUG auf sie „die für die Lehrer an den betreffenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes und, sofern es sich um Religionslehrer handelt, die zu der Gebietskörperschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, auch einschließlich des Pensions- und des Disziplinarrechtes […]“ anzuwenden sind. Die spezielleren Normen des RelUG (§ 4 Abs 2 bis 5) sind dabei jedoch stets zu berücksichtigen, sie gehen nämlich den

[364] *Kalb* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 235; *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 363.

[365] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 364; VwSlg 15.993 A/2003; hierzu ausführlich unter: II.E.2.d. und IV.E.4.c.

allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen vor.[366] Außerdem unterstehen gemäß § 3 Abs 3 RelUG selbst die staatlich bestellten Religionslehrer „hinsichtlich der Vermittlung des Lehrgutes des Religionsunterrichtes den Vorschriften des Lehrplanes und den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und Anordnungen". Die allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften sind demnach nur im davon nicht betroffenen übrigen Bereich anzuwenden.

aa. Privatrechtliches Dienstverhältnis

Auf Religionslehrer, deren Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag mit dem Staat beruht, findet das *Vertragsbedienstetengesetz*[367] (VBG) unter Berücksichtigung des RelUG Anwendung.[368]

Durch die oben erwähnte, von § 4 Abs 1 RelUG geforderte Befähigungs- und Ermächtigungserklärung der jeweiligen KoR, tritt zu den Aufnahmevoraussetzungen des § 3 VBG ein weiteres besonderes Erfordernis für die Aufnahme als vertragsbediensteter Religionslehrer hinzu.

Für die Beendigung des Dienstverhältnisses gelten grundsätzlich die §§ 30 ff VBG. Zusätzlich normiert § 4 Abs 4 RelUG den Entzug der kirchlichen Ermächtigung als besonderen Kündigungsgrund. Für den Dienstgeber ist damit aber keine Kündigungspflicht verbunden, vielmehr folgt daraus ein Gestaltungsrecht des Dienstgebers. Der Religionslehrer darf zwar nicht mehr für die Erteilung des RelU eingesetzt werden (Abs 3 leg cit), wohl aber bei entsprechender Eignung und mit seiner Zustimmung für den Unterricht in anderen (weltlichen) Fächern. In diesem Zusammenhang ist ferner auszuführen, dass der Entzug der kirchlichen Lehrermächtigung weder für den Staat noch für den Religionslehrer einen wichtigen Grund für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 34 VBG darstellt. Da die Vorgesetzen des Religionslehrers staatliche Organe sind, lässt ihn der Entzug der kirchlichen Lehrermächtigung nämlich idR nicht des Vertrauens seines Dienstgebers (Staat) unwürdig erscheinen (§ 34 Abs 2 lit b), wird es zu einem

[366] *Kalb* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 236.

[367] Bundesgesetz vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes BGBl 1948/86 idgF.

[368] *Huber*, Der Religionslehrer 136.

Lehrermächtigungsentzug doch eher bei Verletzung kirchlicher Pflichten kommen. Es liegt weiters auch keine Dienstunfähigkeit iSd § 34 Abs 5 VBG vor. Der Entzug der kirchlichen Lehrermächtigung beseitigt nämlich nur die Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts, aber nicht die grundsätzliche Fähigkeit hierzu. An dieser Stelle ist auf die oben ausgeführte und auch in § 4 Abs 1 RelUG getroffene Unterscheidung von Lehrbefähigung und -ermächtigung hinzuweisen. § 4 Abs 5 RelUG bestimmt für Religionslehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis außerdem ausdrücklich, dass der Entzug der kirchlichen Ermächtigung als solcher keine Dienstunfähigkeit bewirkt. Diese Bestimmung kann *Huber* folgend analog auf vertragsbedienstete Lehrer angewendet werden.[369]

bb. Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

Auf Religionslehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat stehen, ist das *Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979*[370] (BDG) anzuwenden. Auch hier gehen jedoch die spezielleren Bestimmungen des RelUG vor.

Neben den allgemeinen Ernennungserfordernissen des § 4 BDG ist nach § 4 Abs 2 2. Satz RelUG „vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer und vor Verleihung einer schulfesten Stelle an einen Religionslehrer“ außerdem die zuständige kirchliche Behörde zu hören.

Für die Beendigung (Auflösung) des Dienstverhältnisses sind grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen des BDG (§§ 20 ff) heranzuziehen. § 4 Abs 5 RelUG enthält jedoch einen speziellen Auflösungstatbestand bei Entzug der kirchlichen Ermächtigung. Demnach ist der Religionslehrer, wenn nicht zugleich Beendigungstatbestände des BDG vorliegen, bei Entzug der kirchlichen Ermächtigung zwingend aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auszuscheiden und wie ein Vertragsbediensteter zu behandeln. In diesem zweistufigen Verfahren wird der Religionslehrer somit zunächst mittels (anfechtbarem) Bescheid aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeschieden, womit sodann als zweite Stufe ex lege ein privatrechtliches Dienstverhältnis entsteht, auf das schließlich das VBG und

[369] *Huber*, Der Religionslehrer 137 ff.

[370] Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten BGBl 1979/333 idgF.

insbesondere die oben dargestellten Beendigungsbestimmungen (§ 4 Abs 3 und 4 RelUG) anzuwenden sind.[371]

Wie bereits erwähnt bestimmt § 4 Abs 5 RelUG zudem ausdrücklich, dass „der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung als solcher nicht als Dienstunfähigkeit gilt". Eine Dienstunfähigkeit iSd § 14 BDG (Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit) kann daher nur aufgrund allfälliger anderer Umstände vorliegen.

d. Kirchlich bestellter Religionslehrer

aa. Qualifikation des Dienstverhältnisses

Bei den kirchlich bestellten Religionslehrern nach § 3 Abs 1 lit b RelUG handelt es sich einerseits um Träger eines geistlichen Amtes, die „im Rahmen ihres kirchlichen Dienstes"[372] auch als Religionslehrer tätig werden (folglich: geistliche Religionslehrer) und anderseits um Lehrkräfte, die weder in einem Dienstverhältnis zum Staat stehen, noch ein geistliches Amt innehaben, die sogenannten Laienreligionslehrer.[373] § 5 Abs 2 RelUG bestimmt, dass durch die kirchliche Bestellung eines Religionslehrers kein Dienstverhältnis zum Staat begründet wird. Bleibt also die Frage der rechtlichen Qualifikation des Dienstverhältnisses und damit verbunden, welche gesetzlichen Bestimmungen folglich auf das Dienstverhältnis anzuwenden sind.

Bei Laienreligionslehrern entsteht unbestritten ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur bestellenden KoR.[374]

Umstritten ist hingegen die rechtliche Einordnung des Dienstverhältnisses bei geistlichen Religionslehrern. Geistliche Amtsträger stehen durch die – nach den internen Bestimmungen der jeweiligen KoR – erfolgte Berufung[375] zu dem geistlichen

[371] *Kalb* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 237.

[372] *Kalb* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 232.

[373] *Huber*, Der Religionslehrer 99.

[374] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 368.

[375] Katholische Kirche: Inkardinations- und Professverhältnis; hierzu ausführlich: *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 241; *Schinkele*, Zur Rechtsstellung kirchlich bestellter Religionslehrer unter

Amt, in einem besonderen Verhältnis zur entsprechenden KoR. Dieses Verhältnis bildet sozusagen den „dienstrechtlichen Grundstatus“[376] dieser Gruppe. Fraglich ist nun, wie das Dienstverhältnis derjenigen Geistlichen zu qualifizieren ist, die zusätzlich bzw im Rahmen ihres kirchlichen Dienstes als Religionslehrer tätig werden.

Ausgehend von der Katholischen Kirche, bestehen hierzu im Wesentlichen zwei Meinungen:

Nach der Auffassung von *Kalb*[377] ist auch bei geistlichen Religionslehrern vom Vorliegen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (zur KoR) auszugehen. Das Grunddienstverhältnis sei grundsätzlich den inneren Angelegenheiten des Art 15 StGG zugeordnet und somit nicht als Arbeitsvertrag zu qualifizieren, doch weise selbst dieses hinsichtlich der wechselseitigen Rechte und Pflichten vertragliche Elemente auf, welchen eine „zivilrechtliche Relevanz“ zukommen könne.[378] Ein tatsächlicher privatrechtlicher Arbeitsvertrag ergebe sich grundsätzlich aus dem Grunddienstverhältnis in Verbindung mit der spezifischen Ausgestaltung des übertragenen Amtes. Diese Beurteilung habe der Gesetzgeber für (alle) kirchlich bestellten Religionslehrer (an öffentlichen Schulen) aber mit § 6 Abs 2 RelUG vorweggenommen.

§ 6 Abs 2 RelUG:

Im übrigen finden hinsichtlich der Bemessung der Vergütung für die im § 3 Abs. 1 lit. b genannten Religionslehrer die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II L beziehen, dem Sinne nach - insbesondere hinsichtlich Dauer des Dienstverhältnisses, Kündigung, Abfertigung, Entlassung, Erkrankung, Todesfall - Anwendung. Desgleichen haben diese Religionslehrer Anspruch auf Vergütung nach den für die Vertragsbediensteten des Bundes jeweils geltenden Reisegebührenvorschriften mit der Maßgabe, daß bei Religionslehrern, die Geistliche oder Ordensangehörige oder Angehörige von Diakonissenanstalten sind, der Wohnort als Dienstort gilt.

Diese Bestimmung normiere hinsichtlich der kirchlich bestellten Religionslehrer (an öffentlichen Schulen) eine sinngemäße Anwendung des gesamten VBG, weshalb daraus

---

besonderer Berücksichtigung der katholischen Kirche, in: *Runggaldier/Schinkele (Hrsg)*, Arbeitsrecht und Kirche 121 (125).

[376] *Schinkele* in *Runggaldier/Schinkele (Hrsg)*, Arbeitsrecht und Kirche 125.

[377] *Kalb*, Die „zivilistische Relevanz“ von Inkardinations- und Professverhältnis in arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive, DRdA 45 (1995) 381.

[378] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 280.

zu schließen sei, dass der Gesetzgeber auch im Falle der geistlichen Religionslehrer, von einem privatrechtlichen Dienstverhältnis ausgehe.

Schinkele[379] dagegen vertritt die Ansicht, dass trotz grundsätzlicher Akzeptanz der „zivilistischen Relevanz" des Grundverhältnisses, nicht zwingend ein privatrechtliches Dienstverhältnis angenommen werden könne. Eine Vorweg-Beurteilung durch den Gesetzgeber sei im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht der KuR verfassungsrechtlich bedenklich. Auch habe der Gesetzgeber durch die Formulierung „hinsichtlich der Bemessung der Vergütung" in § 6 Abs 2 RelUG die sinngemäße Anwendung des VBG offensichtlich auf dessen besoldungsrechtliche Bestimmungen einschränken wollen. Nach dieser Argumentation bedarf es „unter Berücksichtigung des kirchlichen Selbstverständnisses"[380] einer gesonderten Prüfung im jeweiligen Einzelfall.

bb. Entlohnung

§ 6 Abs 1 RelUG bestimmt ua, dass die kirchlich bestellten Religionslehrer „für ihre Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen eine Vergütung nach den Ansätzen des Entlohnungsschemas II L (§ 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 […]) zuzüglich der jeweiligen Bezugszuschläge, nach den für die Lehrer der betreffenden Schularten dort festgesetzten Entlohnungsgruppen" erhalten und determiniert damit die inhaltliche Gestaltung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses. Für dieses staatlich festgesetzte Entgelt hat der Staat gemäß § 7 leg cit auch gänzlich aufzukommen.

§ 6 RelUG erfüllt eine Doppelfunktion. Er regelt nicht nur die besoldungsrechtliche Stellung der kirchlich bestellten Religionslehrer und schafft einen diesbezüglichen Mindeststandart, sondern auch das Subventionsverhältnis zwischen Kirche und Staat.[381] Die in Abs 1 leg cit vorgesehene Vergütung entspricht sozusagen einer vom Staat an die KuR zu leistenden (für den Religionsunterricht) zweckgebundenen Subventionierung.

Die Entlohnung des kirchlich bestellten Religionslehrers hat daher aufgrund des § 6 Abs 1 leg cit ex lege nach den Ansätzen des VBG zu erfolgen. Dies muss demgemäß

[379] *Schinkele* in *Runggaldier/Schinkele (Hrsg)*, Arbeitsrecht und Kirche 121 ff.

[380] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 368.

[381] *Schinkele* in *Runggaldier/Schinkele (Hrsg)*, Arbeitsrecht und Kirche 128.

nicht gesondert vereinbart werden.[382] Es bleibt jedoch der KoR überlassen, eine höhere Entlohnung vorzusehen. Zulasten des Religionslehrers darf von dieser Bestimmung dagegen nicht abgewichen werden, sie ist insofern zwingend.[383]

In der praktischen Umsetzung wird die Vergütung von der staatlichen Stelle direkt an den betreffenden Religionslehrer ausbezahlt. Diesbezüglich wurde von der Rspr[384] bereits festgehalten, dass es sich bei diesen Zahlungen nur formell um Leistungen an den Religionslehrer handle, diese materiell betrachtet aber Leistungen an die KoR seien. Nach dieser Auffassung kommt dem Staat (der jeweiligen auszahlenden Gebietskörperschaft) nur die Funktion einer Zahlstelle zu, Schuldner der Entgeltforderung des Religionslehrers ist jedoch die ihn bestellende KoR.

cc. Anwendung des VBG

Wie bereits im Rahmen der rechtlichen Beurteilung des Dienstverhältnisses erwähnt, finden gemäß § 6 Abs 2 RelUG „hinsichtlich der Bemessung der Vergütung“ für die kirchlich bestellten Religionslehrer die Bestimmungen des VBG „dem Sinne nach“ Anwendung. Ausgehend vom Vorliegen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (zur jeweiligen KoR) für Laienreligionslehrer *und* geistliche Religionslehrer, bleibt trotzdem fraglich, inwieweit das VBG darauf anzuwenden ist und nicht eventuell andere gesetzliche Bestimmungen (zB ABGB).

Da diese Beurteilung mit der Argumentation zur oben dargestellten Qualifikation des Dienstverhältnisses einhergeht, kann den dort angeführten Lehrmeinungen folgend, entweder von einer sinngemäßen Anwendung des gesamten VBG (*Kalb*) oder lediglich von dessen besoldungsrechtlichen Bestimmungen (*Schinkele*) ausgegangen werden. Die einschlägigen Bestimmungen des VBG wurden bereits im Rahmen der obigen Ausführungen[385] dargestellt.

---

[382] *Huber*, Der Religionslehrer 118.

[383] *Kalb* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 233.

[384] Ua OGH 18.12.2002, 9 Ob A 213/02t; OGH 16.09.1987, 9 Ob A 71/87.

[385] Privatrechtliches Dienstverhältnis des Religionslehrers zum Staat.

dd. Weitere Bestellungserfordernisse

Gemäß § 5 Abs 1 RelUG müssen die von den gesetzlich anerkannten KuR bestellten Religionslehrer „die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und – außer dem Erfordernis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes – hinsichtlich der Vorbildung die besonderen Anstellungserfordernisse erfüllen“, die für die im staatlichen Dienstverhältnis stehenden Religionslehrer gelten. „In besonders begründeten Ausnahmefällen kann […] der zuständige Bundesminister von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft Nachsicht erteilen.“ Letztgenannte Ausnahmebestimmung erlangt insbesondere in Bezug auf eingewanderte Minderheiten große praktische Relevanz.

Die besonderen Anstellungserfordernisse hinsichtlich der Vorbildung finden sich beispielsweise in § 3 Abs 1 Z 3 VBG[386], wonach als Vertragsbedienstete nur Personen aufgenommen werden dürfen, welche „die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind“[387], aufweisen. Abs 1a leg cit[388] konkretisiert die fachliche Eignung indem er bestimmt, dass diese auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift umfasst. Wobei „bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt“, der Nachweis der Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß ausreicht. Diese Bestimmung ist wiederrum speziell für eingewanderte Religionslehrer relevant.

Trotz der Ausnahmeregelung widerspricht das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 5 Abs 1 RelUG) der in Art 45 AEUV verankerten Freizügigkeit der Arbeitnehmer.[389] Nach dessen Abs 2 umfasst die Arbeitnehmerfreizügigkeit nämlich „die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen

[386] Ebenso § 4 Abs 1 Z 3 BDG.

[387] Siehe zur Ausbildung der Religionslehrer (fachliche Eignung) als gemeinsame Angelegenheit von KoR und Staat: IV.E.3.

[388] Ebenso § 4 Abs 1a BDG.

[389] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 369.

Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen".

2. Privatschulen

a. Einführung

Auch die Rechtsstellung des Religionslehrers an Privatschulen stellt sich als gemeinsame Angelegenheit von KoR und Staat dar und ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen des PrivSchG über die staatliche Subventionierung der Privatschulen. Das PrivSchG regelt dabei ausschließlich die Subventionierungsfrage und überlässt es – anders als das RelUG hinsichtlich öffentlicher Schulen – dem Lehrer und dem Schulerhalter das Dienstverhältnis zu gestalten.[390] Nichtsdestotrotz bestimmt die Art der Subventionierung grundsätzlich auch die rechtliche Einordnung des Dienstverhältnisses.

Da Privatschulen in Österreich überwiegend von kirchlichen Einrichtungen geführt werden, kommt dem RelU an diesen Schulen ein besonderer Stellenwert zu, weshalb folglich der Darlegung der Rechtstellung des Religionslehrers an konfessionellen Privatschulen Vorrang zukommt.

b. Subventionierung

Konfessionelle Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht haben gemäß § 17 Abs 1 PrivSchG einen Rechtsanspruch auf staatliche Subventionierung zu ihrem Personalaufwand. Die Subventionierung sonstiger Privatschulen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und des Bedarfs, ebenfalls zu deren Personalaufwand (§ 21 Abs 1 PrivSchG).

aa. Lehrerzuweisung

Die Art der Subventionierung richtet sich für konfessionelle und sonstige Privatschulen nach § 19 Abs 1 PrivSchG. In der Regel werden den Schulen hierzu

[390] *Huber*, Der Religionslehrer 167.

Lehrkräfte als „lebende Subventionen“ zugewiesen. Wobei davon natürlich nicht nur Lehrkräfte für die Erteilung des RelU umfasst sind. Bei staatlicher Zuweisung steht der Lehrer in einem Dienstverhältnis zum Staat. Ein Dienstverhältnis zum Schulerhalter entsteht nicht.[391] Der zugewiesene Lehrer ist Vertragsbediensteter oder Beamter.[392] Es kann daher auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Rechtsstellung des Religionslehrers an öffentlichen Schulen verwiesen werden.

Der Religionsfreiheit des Lehrers und dem Selbstbestimmungsrecht der KuR (Art 15 StGG) entsprechend, dürfen gemäß § 20 Abs 1 PrivSchG nur solche Lehrer zugewiesen werden „die sich damit einverstanden erklären und deren Zuweisung an die betreffende Schule die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde beantragt oder gegen deren Zuweisung sie keinen Einwand erhebt“. Nach § 2 leg cit ist die Zuweisung aufzuheben, „wenn der Lehrer dies beantragt oder wenn die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde die weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule aus religiösen Gründen für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen Dienstbehörde beantragt“.[393]

bb. Geldsubventionierung

Ist eine Lehrerzuweisung nicht möglich, hat der Staat gemäß § 19 Abs 3 PrivSchG „für den unterrichtenden Lehrer eine Vergütung in der Höhe der Entlohnung zu leisten, die diesem Lehrer zustehen würde, wenn er entsprechend der Art der betreffenden Schule entweder Bundes- oder Landesvertragslehrer wäre“. Diese Ersatzsubventionierung ist nur für konfessionelle Privatschulen vorgesehen. Für andere Privatschulen findet sich eine entsprechende Regelung nur für die land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen (§ 7 Abs 2 *LufPrivSchG*[394]).

[391] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 386.

[392] *Huber*, Der Religionslehrer 168.

[393] Zur Verfassungskonformität der Bestimmung: *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 386; zu § 20 Abs 2 PrivSchG iVm Art 15 StGG: OGH 17.03.2005, 8 Ob A 117/04w.

[394] Bundesgesetz vom 29. April 1975 betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen (Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz) BGBl 1975/318 idgF.

Im Fall der Geldsubventionierung stehen die Lehrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum betreffenden (konfessionellen) Schulerhalter, auf welches das *Angestelltengesetz*[395] (AngG) anzuwenden ist. Bei dieser Art der Subventionierung ergibt sich eine mit dem kirchlich bestellten Religionslehrer an öffentlichen Schulen vergleichbare Situation. Selbst wenn die Vergütung direkt an den Religionslehrer ausbezahlt wird, begründet dies kein Dienstverhältnis zum Staat (§ 19 Abs 3 PrivSchG). Materiell betrachtet handelt es sich um Leistungen an die schulerhaltende KoR. Dienstgeber und Schuldner der Gehaltsforderung des Religionslehrers ist und bleibt die jeweilige KoR.[396] Eine direkte Auszahlung an den (konfessionellen) Schulerhalter erfolgt gemäß § 19 Abs 4 PrivSchG jedoch dann, wenn der Lehrer „Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation der katholischen Kirche ist und die Schule, an der er unterrichtet, von diesem Orden oder dieser Kongregation erhalten wird".

Für kirchlich bestellte Religionslehrer (Dienstverhältnis zur bestellenden KoR) an nicht-konfessionellen Privatschulen fehlt es an einer entsprechenden staatlichen Bestimmung hinsichtlich deren Entlohnung. Wie bereits erwähnt, ist die Geldsubventionierung eben nur für konfessionelle Privatschulen vorgesehen und findet sich auch keine dem § 6 Abs 1 iVm § 7 RelUG[397] entsprechende Regelung. Es muss daher auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Dienstverhältnisses zurückgegriffen werden.

3. Ausbildung

a. Rückblick

Gemäß Art 17 Abs 4 StGG ist für den RelU von der betreffenden KoR Sorge zu tragen. Diese Bestimmung findet sich auf einfachgesetzlicher Ebene in § 2 Abs 1

[395] Bundesgesetz vom 11. Mai 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten BGBl 1921/292 idgF.

[396] *Huber*, Der Religionslehrer 167 f.

[397] Entlohnung der kirchlich bestellten Religionslehrer an öffentlichen Schulen, vgl oben IV.E.1.d.bb.

RelUG und in § 2 Schule-Kirche-Gesetz. Demnach besteht für den Staat keine Verpflichtung, sich der Ausbildung der Religionslehrer anzunehmen.[398]

Dementsprechend sah das SchOG in den §§ 118 ff seiner Stammfassung zwar die Ausbildung von Volksschullehrern an Pädagogischen Akademien vor, Religionspädagogische Akademien fanden jedoch keine Erwähnung. Nichtsdestotrotz errichteten verschiedene KuR – in Anlehnung an die Pädagogischen Akademien des SchOG – ab dem Jahr 1971 eigene Religionspädagogische Akademien. Dies erfolgte in Form einer konfessionellen Privatschule nach dem PrivSchG. Auf dessen Grundlage erlangten diese Akademien schließlich auch das Öffentlichkeitsrecht, womit die dortige Ausbildung jener an den Pädagogischen Akademien des SchOG gleichgestellt war.[399]

In Österreich gab es im Studienjahr 2006/2007 sechs katholische, eine evangelische, eine islamische und eine jüdische Religionspädagogische Akademie. Die Katholische und die Evangelische Kirche wie auch die Islamische Glaubensgemeinschaft hatten zur Fort- und Weiterbildung außerdem auch Religionspädagogische Insitiute iSd § 14 Abs 2 PrivSchG eingerichtet.[400]

Um „die Lehrerausbildung auf ein akademisches Niveau zu heben“[401] sah bereits das *Akademien-Studiengesetz 1999*[402] (AStG) die Transformation der Pädagogischen Akademien in Pädagogische Hochschulen vor und umfasste nach seinem § 3 auch „die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Institute“ iSd des § 14 Abs 2 PrivSchG. Organisationsrechtliche Voraussetzungen wurden durch das AStG jedoch nicht geschaffen, vielmehr wurde in § 1 ein Umstellungszeitraum von acht Jahren vorgesehen.[403] Das AStG trat mit 30. September 2007 außer Kraft.

[398] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 389.

[399] *Jisa* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 246 f.

[400] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 136.

[401] http://www.studieren.at/articles/1021/1/Padagogische-Hochschulen/Seite1.html (03.02.2013).

[402] Bundesgesetz über die Studien an Akademien und über die Schaffung von Hochschulen für pädagogische Berufe BGBl I 1999/94 idF BGBl I 2006/113.

[403] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 136.

b. Pädagogische Hochschulen

Mit dem *Hochschulgesetz 2005*[404] (HG) wurde folglich die Organisation der Pädagogischen Hochschulen geregelt. Dabei ist eine Eingliederung der Pädagogischen Akademien in den „postsekundären"[405] Bildungsbereich vorgesehen. Gemäß § 2 Abs 2 HG sind die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen Einrichtungen des Bundes. Daneben regelt das HG in seinen §§ 4 ff auch den Bereich der privaten Pädagogischen Hochschulen bzw privaten Studienangebote. Hierzu sind bestimmte Anerkennungsvoraussetzungen (§ 5) und ein entsprechendes Anerkennungsverfahren vorgesehen (§ 6).

An privaten und öffentlichen Pädagogischen Hochschulen findet nunmehr die gesamte Fort-, Aus- und Weiterbildung von Pflichtschullehren bzw Religionslehrern an Pflichtschulen (Volksschule, Hauptschule, Sonderschule, Polytechnische Schule) statt.[406]

Für die Anerkennung als private Pädagogische Hochschule fordert § 5 Abs 1 Z 2 HG, dass neben den Studiengängen für das Lehramt für Volksschulen oder Hauptschulen zumindest ein weiteres Lehramt auf Dauer eingerichtet und geführt werden muss. Dieses Kriterium kann bislang nur die Katholische Kirche erfüllen, weshalb die übrigen KuR entweder auf die Zusammenarbeit mit diesen (katholischen) privaten bzw einer öffentlichen Pädagogischen Hochschule verwiesen sind oder lediglich private Studienangebote (zB Studiengang, Hochschullehrgang) organisieren können.[407]

Zurzeit existieren je eine katholische Religionspädagogische Hochschule an den Standorten Wien, Graz, Linz und Innsbruck.[408] An der Wiener Hochschule ist auch die altkatholische, evangelische, orthodoxe und orientalisch-orthodoxe

[404] Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien BGBl 2006/30 idgF.

[405] Vgl § 2 Abs 2 HG.

[406] http://orthodoxekirche.at/religionslehrer.html (03.02.2013).

[407] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 137.

[408] http://www.bmukk.gv.at/schulen/ph/sto/index.xml#toc3-id2 (03.02.2013).

religionspädagogische Ausbildung angesiedelt.[409] Daneben gibt es noch drei private Studienanbieter (jeweilige KoR) mit eigenen Einrichtungen. Dies sind die privaten Studiengänge für das Lehramt für:[410]

- Katholische Religion an Pflichtschulen (Klagenfurt)[411]
- Islamische Religion an Pflichtschulen (Wien)[412]
- Jüdische Religion an Pflichtschulen (Wien)[413]

Die Ausbildung an den Religionspädagogischen Hochschulen und durch private Studiengänge wird mit einem *Bachelor of Education* (BEd) abgeschlossen.

c. Universitäten

Die Ausbildung von Lehrern bzw Religionslehrern für die allgemein- und berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen obliegt – wie auch schon zu Zeiten der Religionspädagogischen Akademien – den Universitäten. Für die Religionslehrausbildung finden sich an den Universitäten folgende Studienrichtungen:

- Lehramt Katholische Religion
- Katholische Religionspädagogik
- Lehramt Evangelische Religion
- Islamische Religionspädagogik[414]

Die Studienrichtungen *Lehramt Katholische Religion* und *Katholische Religionspädagogik* werden auch an der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz angeboten.

[409] http://www.kphvie.ac.at/ausbildungstudium/ausbildung-religion.html (03.02.2013).

[410] http://www.bmukk.gv.at/schulen/ph/sto/index.xml#toc3-id3 (03.02.2013).

[411] Katholische Pädagogische Hochschuleinrichtung Kärnten.

[412] Privater Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen (IRPA).

[413] Lauder Chabad Campus Vienna.

[414] Nur an den Universitäten Wien und Innsbruck.

d. Gemeinsame Angelegenheit

Wie aus der obigen Darstellung ersichtlich wird, erfolgt die Ausbildung der Religionslehrer grundsätzlich an kirchlichen Einrichtungen (Akademien, Hochschulen) nach innerkirchlichen Normen. Diese Einrichtungen wiederum beruhten (PrivSchG) bzw beruhen (HG) auf einem *allgemeinen Staatgesetz* (iSv Art 15 StGG). Überdies gestaltet der Religionslehrer – unabhängig von seinem kirchenrechtlichen Lehrauftrag – durch die Einbindung des RelU in die Reihe der schulischen Pflichtgegenstände, automatisch auch den staatlichen Bildungsauftrag mit. An einem derartigen RelU haben daher sowohl der Staat als auch die KoR ein Interesse. In diesem Sinne kann auch hinsichtlich der Ausbildung der Religionslehrer von einer gemeinsamen Angelegenheit von Staat und jeweiliger KoR gesprochen werden.[415]

4. Kirchen und Religionsgemeinschaften als Arbeitgeber

a. Ämterautonomie und staatliches Arbeitsrecht

Grundsätzlich können auch religiös bestimmte Dienste Inhalt eines Arbeitsvertrages nach § 1151 ABGB sein. § 36 Abs 1 Z 6 ArbVG bestimmt, dass „Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch religiöse, karitative der soziale Motive bestimmt ist, sofern sie nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind“, nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsrechts gelten. Geistliche fallen daher nicht unter den staatlichen Arbeitnehmerbegriff, da sie auf Basis von (internen) kirchenrechtlichen[416] Bestimmungen („dienstrechtlicher Grundstatus“[417]) beschäftigt sind.[418]

Das religionsgemeinschaftliche Selbstbestimmungsrecht (Art 15 StGG) beinhaltet ua die autonome Gestaltung des Ämter- und Dienstrechts (Anstellungsvoraussetzungen,

[415] *Jisa* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 245f.

[416] „Kirchlich“ ist im Folgenden gleichbedeutend mit „religionsgemeinschaftlich“.

[417] *Schinkele* in *Runggaldier/Schinkele (Hrsg)*, Arbeitsrecht und Kirche 125; Katholische Kirche: Inkardinations- bzw Professverhältnis.

[418] *Schinkele*, Dienstrecht in kirchlichen Einrichtungen (Skript für den Universitätslehrgang Kanonisches Recht für Juristen) 3.

Art der Amtsführung, Amtstitel, Bestellung und Enthebung, etc) nach dem Selbstverständnis der jeweiligen KoR. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die KuR auch der Instrumentarien der staatlichen Rechtsordnung. Dabei haben sie innerhalb der Grenzen der Vertragsfreiheit die Möglichkeit, die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes einfließen zu lassen. Demnach wird das allgemeine Arbeitsrecht kirchenrechtlich und arbeitsvertragsrechtlich modifiziert. Zwingendes Recht mit Arbeitnehmer-Schutzfunktion begrenzt zwar grds die Möglichkeit der privatautonomen Gestaltung des Dienstverhältnisses durch Arbeitsvertrag, dieses ist jedoch im Sinne der grundrechtlichen Garantien des Art 15 StGG zu interpretieren. Dies wird insbesondere bezüglich „wertausfüllungsbedürftigen Generalklauseln“[419] und unbestimmten Rechtsbegriffen[420] relevant. Dh, dass der materielle Inhalt des Dienstvertrages durch die autonomen Regelungen der KuR weitgehend beeinflusst wird.[421] Diese autonomen Regelungen (innere Angelegenheiten iSv Art 15 StGG) können – da sie keine Verordnungen im verfassungsrechtlichem Sinne darstellen – nicht vom VfGH oder vom VwGH überprüft werden.[422]

b. Loyalitätsobliegenheiten und Fürsorgepflichten

Im Sinne der obigen Ausführungen können die KuR ihren Arbeitnehmern im Arbeitsvertrag daher autonome, dh kirchenspezifische bzw religionsgemeinschaftsspezifische Loyalitätsobliegenheiten auferlegen, ohne dabei unmittelbar an die (staatlichen) Grundrechte gebunden zu sein. Die kirchlichen Arbeitnehmer sind demnach bis zu einem gewissen Grad verpflichtet, ihren Lebenswandel der jeweiligen Glaubens- und Sittenlehre anzupassen.[423] Diese Loyalitätsobliegenheiten sind je nach Nähe zum Kernbereich des kirchlichen Sendungs- und Verkündigungsauftrags abgestuft. Dh, je näher sich die Tätigkeit dem Kernbereich des kirchlichen Sendungsauftrags nähert, desto mehr gewinnt das

[419] *Schinkele* in *Runggaldier/Schinkele (Hrsg),* Arbeitsrecht und Kirche 25.

[420] ZB: sozial gerechtfertigte Kündigung nach§ 105 ArbVG, Eigenart des Betriebes nach § 132 Abs 4 ArbVG, Differenzierung zwischen Tendenz- und Nichttendenzträgern.

[421] *Schinkele* in *Runggaldier/Schinkele (Hrsg),* Arbeitsrecht und Kirche 24 f; ArbSlg 7128/1959.

[422] *Schinkele,* Dienstrecht 4.

[423] OGH 12.04.1995, 9 Ob A 31/95.

Selbstbestimmungsrecht der KoR an Gewicht. Je weiter sich die Tätigkeit davon entfernt, desto eher hat es hinter widerstreitende Interessen zurückzutreten.[424]

Dementsprechend gibt auch das europäische Antidiskriminierungsrecht Kriterien für eine Rechtfertigung vor. Die Beurteilung der Frage, welche Verhaltensweisen mit der Glaubens- und Sittenlehre konform gehen, obliegt als innere Angelegenheit iSd Art 15 StGG ebenfalls ausschließlich den KuR.[425]

Den erweiterten Loyalitätsobliegenheiten stehen besondere Fürsorgepflichten des kirchlichen Arbeitgebers gegenüber. Dieser hat die Gestaltung des kirchlichen Dienstes an der jeweiligen Glaubensbotschaft und am jeweils vermittelten Menschenbild auszurichten.[426]

c. Justizgewährleistungspflicht im arbeitsrechtlichen Kontext

Bei kirchlichen Arbeitnehmern, die auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind ist – unter Beachtung der sich aus dem religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrecht ergebenden Beschränkungen – stets die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte gegeben.[427]

Geistliche, die aufgrund interner kirchlicher Bestimmungen beschäftigt sind, kommt keine Arbeitnehmereigenschaft iSd ArbVG zu (§ 36 Abs 1 Z 6 ArbVG). Deren dienstrechtlicher Grundstatus beruht auf primär religiösen Akten, die grds jeglicher staatlicher Ingerenz entzogen sind. Somit besteht diesbezüglich grds auch kein Justizgewährungsanspruch. Gleichwohl darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch dieses Beschäftigungsverhältnis wechselseitige Rechte und Pflichten und damit (materiell) vertragliche Elemente beinhaltet, welche sich vom rein internen geistlichen Aspekt trennen lassen. Diese mögliche zivilrechtliche Relevanz stellt somit die Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsweges dar. Bei Geistlichen ist daher von einer Rechtsschutzpflicht des Staates nur dann auszugehen, wenn es um die Sicherung

[424] *Schinkele* in *Runggaldier/Schinkele (Hrsg),* Arbeitsrecht und Kirche 25 mwN.

[425] *Schinkele,* Dienstrecht 4; OGH 12.04.1995, 9 Ob A 31/95.

[426] *Schinkele,* Dienstrecht 4.

[427] *Schinkele* in *Runggaldier/Schinkele (Hrsg),* Arbeitsrecht und Kirche 36.

der persönlichen bzw sozialen Existenz der betroffenen Personen geht, wobei auch hier stets die Besonderheit des kirchlichen Dienstes zu berücksichtigen ist.[428]

Stellen daher bestimmte den inneren Angelegenheiten zuordenbare Akte der KoR in staatlichen Verfahren eine Entscheidungsgrundlage dar, so haben die staatlichen Gerichte diese Vorfrage auszublenden bzw wie von der betreffenden KoR entschieden, zu akzeptieren. Die Entscheidung der KoR unterliegt hier lediglich einer Willkür- und Sittenwidrigkeitsprüfung.[429] Wobei auch bei dieser Prüfung der besondere Charakter des religionsgemeinschaftlichen Dienstverhältnisses zu berücksichtigen ist.[430]

Insgesamt geht es somit im Wesentlichen um die Grenzen arbeitsgerichtlicher Kontrolle, wobei die Unterscheidung zwischen tendenzspezifischem und tendenzneutralem Verhalten einzubeziehen ist.[431]

d. Tendenzschutz

Gemäß § 132 Abs 1 ArbVG sind „auf Unternehmen und Betriebe, die *unmittelbar* politischen, koalitionspolitischen, *konfessionellen*, wissenschaftlichen, erzieherischen oder karitativen Zwecken dienen, ferner auf Verwaltungsstellen von juristischen Personen öffentlichen Rechts und der Österreichischen Nationalbank […] die §§ 110 bis 112 nicht anzuwenden. §§ 108 und 109 Abs 1 und 2 sind anzuwenden, soweit nicht die besondere Zweckbestimmung betroffen ist. § 109 ist jedenfalls anzuwenden, soweit es sich um Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs 1 Z 1a, 5 und 6 handelt". Dh, dass für eine Vielzahl von Betrieben mit spezieller Zweckbestimmung bestimmte Vorschriften des ArbVG keine Anwendung finden. Dabei geht es vor allem darum, den jeweiligen Besonderheiten des Tendenzbetriebes entsprechend sicherzustellen, dass der ideelle Zweck nicht durch die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer in Zweifel gezogen wird. Die übrigen Bestimmungen des ArbVG sind jedoch in vollem Umfang

[428] *Schinkele*, Dienstrecht 5.

[429] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 41; vgl idS zu Art Art 14 und 15 StGG und § 1295 Abs 2 ABGB: OGH 17.03.2005, 8 Ob A 117/04w; zur Entlassung Kirchenangestellter wegen Loyalitätsverletzung (Art 9 EMRK): EGMR U 03.02.2011, Nr 18.136/02; hierzu auch bereits oben unter II.E.2.d.

[430] OGH 26.11.1974, 4 Ob 41/74; OGH 12.04.1995, 9 Ob A 31/95.

[431] *Schinkele*, Dienstrecht 5.

anwendbar. Die zitierte Bestimmung erfasst alle Betriebe und Unternehmen, die unmittelbar[432] konfessionellen Zwecken dienen und zwar auch solche von nicht anerkannten KuR bzw BekG.[433]

Gemäß § 132 Abs 4 ArbVG genießen nur die *gesetzlich anerkannten KuR* einen sogenannten erweiterten Tendenzschutz[434], worin erneut die den KuR durch Art 15 StGG gewährleistete Autonomie zum Ausdruck kommt:

> Auf Unternehmen und Betriebe, die konfessionellen Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft dienen, sind die Bestimmungen des II. Teiles nicht anzuwenden, soweit die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebes dem entgegensteht. Jedenfalls sind die Bestimmungen über Betriebsvereinbarungen in den Angelegenheiten des § 96 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sowie die §§ 108 bis 112 nicht anzuwenden auf Betriebe und Verwaltungsstellen, die der Ordnung der inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften dienen, ausgenommen jedoch § 109, soweit es sich um Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs. 1 Z 1a, 5 und 6 handelt.

Der Gesetzgeber nimmt mit dieser Bestimmung für den Bereich der Betriebsverfassung außerdem eine Grenzziehung zwischen inneren und äußeren Angelegenheiten der KuR vor.[435]

Dieser Tendenzschutz basiert auf dem Grundgedanken, dass die allgemein normierte Beteiligung der Arbeitnehmer an bestimmten Entscheidungen des Betriebsinhabers in speziellen Betrieben und Unternehmen wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht oder nicht in gleichem Umfang wie sonst zustehen soll.[436]

Voraussetzung für die Anwendung des leg cit ist, dass das betreffende Unternehmen oder der Betrieb den konfessionellen Zwecken einer gesetzlich anerkannten KoR dient. Der Tendenzschutz des § 132 Abs 4 *Satz 1* ArbVG ist jedoch nur ein relativer, da er nur gewährt wird, wenn die Anwendung des II. Teiles des ArbVG der Eigenart des Betriebes/Unternehmens entgegensteht. Der Begriff *Eigenart* knüpft an die besonderen charakteristischen Merkmale eines bestimmten Betriebes an, welche diesen Betrieb oder dieses Unternehmen gegenüber anderen Betrieben oder Unternehmen näher

---

[432] Dh nicht durch einen Betriebsinhaber vermittelt.

[433] *Runggaldier*, Das Arbeitsrecht in der Kirche: kollektivrechtliche Aspekte, in: *Runggaldier/Schinkele (Hrsg)*, Arbeitsrecht und Kirche 145 (162 f).

[434] Schutz der betrieblichen/unternehmerischen Zielsetzung.

[435] OGH 28.01.2009, 9 Ob A 156/08v.

[436] *Burger/Wachter*, Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht (2009) 162 f; OGH 28.01.2009, 9 Ob A 156/08v.

kennzeichnen.[437] Eigenart bedeutet im Rahmen des leg cit, dass andere Unternehmen und Betriebe ohne konfessionelle Zielsetzung regelmäßig „anders geartet" sind.[438] Die KuR sind nach deren Selbstverständnis nicht nur berechtigt, ihre innere Organisation autonom zu regeln, sondern es ist ihnen auch „die staatliche Freiheit bei der Bildung und Erziehung"[439] gewährleistet.[440] Dazu gehören zB auch Kindergärten, Pensionistenheime, Studentenheime, Friedhöfe uva, weil auch in diesen Einrichtungen die Wesens- und Lebensäußerung einer KoR zum Ausdruck kommt. Entscheidend ist lediglich, ob die betreffenden Einrichtungen konfessionellen Zwecken bzw der Ordnung der inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten KuR dienen.[441] „Die Wahrung der Verwirklichung des ideellen Zwecks soll im Vordergrund stehen."[442] Demgemäß sind auch die (konfessionellen) Privatschulen der KuR als Tendenzeinrichtungen einzustufen.

Diese Eigenart des konfessionellen Betriebes steht der Anwendung des ArbVG zB dann entgegen, wenn die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer mit den konfessionellen Zwecken unvereinbar sind oder für die KoR zu äußerst unzweckmäßigen Ergebnissen führen.[443] Dieses Ergebnis kann beispielsweise darin bestehen, dass das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer Maßnahmen des Arbeitgebers verhindert oder zumindest auf ungewisse Zeit verzögert.[444]

Praktische Relevanz erhält dieser relative Tendenzschutz vor allem bezüglich der Mitwirkungsrechte in personellen Angelegenheiten, soweit sie diejenigen Arbeitnehmer betreffen, deren Aufgabe es ist, die konfessionelle Zielsetzung zu verwirklichen.[445]

---

[437] OGH 28.01.2009, 9 Ob A 156/08v.

[438] *Schrammel*, Probleme des Tendenzschutzes in der österreichischen Betriebsverfassung, in: *Strasser/Schwarz (Hrsg)*, Möglichkeiten und Grenzen der Rechtsordnung, Festschrift Rudolf Strasser zum 60. Geburtstag (1983) 559 (579).

[439] OGH 28.01.2009, 9 Ob A 156/08v.

[440] *Schrammel* in FS Strasser 577; *Runggaldier* in *Runggaldier/Schinkele (Hrsg)*, Arbeitsrecht und Kirche 168; OGH 05.09.2001, 9 Ob A 184/01a uva.

[441] OGH 28.01.2009, 9 Ob A 156/08v.

[442] OGH 28.01.2009, 9 Ob A 156/08v mit Verweis auf OGH 05.09.2001, 9 Ob A 184/01a uva.

[443] OGH 28.01.2009, 9 Ob A 156/08v.

[444] OGH 06.05.1987, 14 Ob A 29/87; OGH 05.09.2001, 9 Ob A 184/01a.

[445] *Burger/Wachter*, Arbeits- und Sozialrecht 163 f; *Schrammel* in FS Strasser 580.

Diese Arbeitnehmer sind die sogenannten Tendenzträger, zu denen auch der Religionslehrer zählt. Nach der Rspr[446] hat eine Mitwirkung der Arbeitnehmer (Belegschaft, zB Betriebsrat) bereits dann zu unterbleiben, wenn ein Tendenzträger von einer personellen Maßnahme des Arbeitgebers schlechthin betroffen ist, und nicht erst dann, wenn diese Maßnahme aus tendenzbedingten Gründen erfolgt. Zwischen tendenzbedingten und tendenzneutralen Gründen bestehen nämlich häufig Zusammenhänge, sodass es der betreffenden KoR auch in solchen Fällen vorbehalten bleiben muss, die Eignung des betreffenden Tendenzträgers allein zu beurteilen.[447]

e. Einfluss des Unionsrechtes

aa. Primärrecht

Auch das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art 19 AEUV[448]) hat Auswirkungen auf die KuR als Arbeitgeber. In Verbindung mit der Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/43/EG, der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG und Art 17 AEUV (Amsterdamer Kirchenerklärung) wird deutlich, dass die Berücksichtigung des religionsgemeinschaftlichen Selbstverständnisses mit der gegenläufigen Tendenz des Diskriminierungsverbotes zu einem möglichst ausgewogenen Ausgleich zu bringen ist.[449]

Nicht zu übersehen ist weiters, das sich aus Art 351 AEUV ergebende Recht der Mitgliedsstaaten, im Zeitpunkt ihres Beitritts bestehende völkerrechtliche Verträge (zB Konkordate) einhalten zu dürfen, sowie das in Art 10 GRC gewährleistete Grundrecht auf Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit, auf das sich nach hM auch KuR berufen können.[450]

---

[446] OGH 28.01.2009, 9 Ob A 156/08v; OGH 06.05.1987, 14 Ob A 29/87; OGH 05.09.2001, 9 Ob A 184/01a.

[447] OGH 28.01.2009, 9 Ob A 156/08v.

[448] Ex-Artikel 13 EGV.

[449] *Schinkele*, Die Kirchen als Arbeitgeber. Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Tendenzschutz, dem Gebot der Nichtdiskriminierung und der Anerkennung von Schul- und Berufsausbildungen, in: öarr 2003, 56 (58).

[450] *Robbers*, Status und Stellung von Religionsgemeinschaften in der Europäischen Union, in: *Minkenberg/Willems (Hrsg)*, Politik und Religion 33/2002, 139 (150 f); *Waldhoff* in *Calliess/Ruffert*,

Mitarbeiter von KoR fallen außerdem, sofern sie nicht ehrenamtlich tätig sind, unter den unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff. Dieser setzt eine wirtschaftliche Tätigkeit des jeweiligen Individuums, nicht aber unbedingt der Organisation voraus. Art 45 AEUV[451] (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) fordert lediglich, dass die Tätigkeit den Charakter einer entgeltlichen Arbeitsleistung hat. Durch die Tätigkeit muss direkt oder indirekt der Lebensunterhalt bestritten werden. Die Art des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer spielt dabei keine Rolle. Es ist somit von der Geltung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten sowohl für Geistliche als auch für sonstige Mitarbeiter von KuR auszugehen.[452]

Art 45 Abs 3 AEUV sieht die Zulässigkeit von Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit vor. Demnach können die Mitgliedsstaaten im Einzelfall zur Wahrung ihrer nationalen Interessen von einer ansonsten grds verbindlichen unionsrechtlichen Bestimmung abweichen.[453]

bb. Sekundärrecht

Im Bereich des Sekundärrechts sind für den gegeben Kontext vor allem die Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/43/EG und die Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG von Relevanz. In Art 4 Abs 2 der Gleichbehandlungsrichtlinie findet sich eine Tendenzschutzbestimmung[454] im Hinblick auf „berufliche Tätigkeiten innerhalb von Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht“:

> Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf berufliche Tätigkeiten innerhalb von Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren *Ethos auf religiösen Grundsätzen* oder Weltanschauungen beruht, Bestimmungen in ihren zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden Rechtsvorschriften beibehalten oder in künftigen Rechtsvorschriften Bestimmungen vorsehen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bestehende einzelstaatliche Gepflogenheiten widerspiegeln und wonach eine Ungleichbehandlung wegen der Religion oder Weltanschauung einer Person keine Diskriminierung darstellt, wenn die Religion oder die

---

EUV/AEUV[4], Art 10 GRC Rz 7; zurückhaltend: *Winkler*, Die Grundrechte der Europäischen Union (2006) 410.

[451] Ex-Artikel 39 EGV.

[452] *Schinkele* in öarr 2003, 59.

[453] *Schinkele* in öarr 2003, 59; EuGH 04.12.1974 Rs 41/74, Van Duyn, Slg 1974/1337.

[454] Zu möglichen Konfliktfeldern in Zusammenhang mit katholischem Kirchenrecht: *Schinkele*, Religionsfreiheit und europäisches Antidiskriminierungsrecht, in: öarr 2008, 179 (198 ff).

> Weltanschauung dieser Person nach der *Art dieser Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation* darstellt. Eine solche Ungleichbehandlung muss die *verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze der Mitgliedstaaten sowie die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachten* und rechtfertigt keine Diskriminierung aus einem anderen Grund. Sofern die Bestimmungen dieser Richtlinie im übrigen eingehalten werden, können die Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, im Einklang mit den einzelstaatlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften von den für sie arbeitenden Personen verlangen, dass sie sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Organisation verhalten.

Diese Tendenzschutzbestimmung findet sich in ihren Wesenszügen auch in § 20 Abs 2 GlBG bzw § Art 13b Abs 2 *Bundes-Gleichbehandlungsgesetz*[455] (B-GlBG) und stellt darauf ab, ob die Religion der Person (des kirchlichen/religionsgemeinschaftlichen Arbeitnehmers) nach der Art der Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der betreffenden Organisation (KoR) darstellt. Eine allfällige Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen aus Gründen der Religion erfolgt daher zwingend über die Funktion des Arbeitnehmers, womit ein System abgestufter Loyalitätsobliegenheiten verwirklicht wird. Ein derartiges System war jedoch schon bisher kennzeichnend für das kirchliche Arbeits- und Dienstrecht.[456] Es kann daher von einer Kontinuität hinsichtlich des kirchlichen Tendenzschutzes ausgegangen werden.[457]

Die zitierte Bestimmung legt außerdem fest, dass die Ungleichbehandlung die „verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze der Mitgliedstaaten sowie die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachten“ muss. Zu diesen Grundsätzen zählt ua das sich aus Art 351 AEUV ergebende (primärrechtliche) Recht der Mitgliedsstaaten, im Zeitpunkt ihres Beitritts bestehende völkerrechtliche Verträge (zB Konkordate) einhalten zu dürfen, sowie uU auch das in Art 10 GRC gewährleistete Grundrecht auf Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit.[458]

---

[455] Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes BGBl 1993/100 idgF.

[456] Vgl oben IV.E.4.b.

[457] *Schinkele,* Dienstrecht 6 f.

[458] IS einer solchen Interpretation der RL: *Schinkele* in öarr 2008, 201.

V. Katholische Kirche

A. Einführung

1. Selbstverständnis und Struktur

Die Katholische Kirche besteht aus mehreren eigenberechtigten Kirchen, die mit dem Papst in voller Gemeinschaft stehen. Neben der lateinischen Kirche als größte Kirche des Westens, umfasst die Katholische Kirche weitere 21 gleichberechtigte „katholisch-orientalische Rituskirchen“[459] (katholische Ostkirchen), die auch „unierte“ Kirchen genannt werden.[460] Diese beruhen entweder auf dem byzantinischen, armenischen, antiochenischen, alexandrinischen oder chaldäischen Ritus.[461] In Österreich sind der römisch-katholische (lateinische), der griechisch-katholische und der armenisch-katholische Ritus vertreten.[462]

Laut den statistischen Daten der Österreichischen Bischofskonferenz lebten im Jahr 2012 5,36 Millionen Katholiken in Österreich, was nahezu zwei Drittel der Gesamtbevölkerung Österreichs darstellt.[463] Die Katholische Kirche ist somit die größte anerkannte Glaubensgemeinschaft in Österreich und umfasst hier neun Diözesen und ein Militärordinariat.[464] Diese sind Teil der Weltkirche, deren Oberhaupt der Papst ist. Die oberste Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Katholischen Kirche obliegt der römischen Kurie, die unter der Leitung des Papstes steht.[465] Diese Gewalt kommt ihr nur gemeinsam mit dem Papst und niemals ohne ihn zu.[466] Der Papst, der als

[459] *Aymans*, Gliederungs- und Ordnungsprinzipien, in: *Listl/Schmitz*, Handbuch [2] (1999) 315 (318).

[460] *Gerosa/Müller (Hrsg)*, Patriarchale und synodale Strukturen in den katholischen Ostkirchen (2001) 7; *Aymans* in *Listl/Schmitz*, Handbuch[2] 323 f; http://www.pro-oriente.at/?site=ka00020501 (03.02.2013).

[461] *Aymans* in *Listl/Schmitz*, Handbuch[2] 324.

[462] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 446; https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/82/Seite.820100.html (03.02.2013).

[463] http://www.katholisch.at/site/kirche/article/102078.html (03.02.2013).

[464] http://www.katholisch.at/site/kirche/article/102075.html (03.02.2013).

[465] http://www.vatican.va/roman_curia/index_ge.htm (03.02.2013).

[466] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 151.

Stellevertreter Jesu Christi auf Erden gilt, ist demnach die oberste kirchliche Instanz, ihm sind alle anderen geistlichen Amtsträger untergeordnet.[467] Diese universale päpstliche Gewalt erstreckt sich auf die gesamte Kirche und umfasst alle Teilkirchen und auch jeden Gläubigen (Kleriker und Laien).[468] Der Heilige Stuhl, dh der Papst, besitzt zudem Völkerrechtspersönlichkeit.

Die Organisationstruktur der Katholischen Kirche ist durch ein hierarchisches System der rechtlichen Über- und Unterordnung gekennzeichnet, welches von der Gesamtkirche über die Ortskirchenverbände bis zur Ortskirche und deren Untergliederungen reicht. Ergänzt wird dieses System durch das Subsidiaritätsprinzip.[469] Danach kann der Papst zwar in allen Teilkirchen direkt eingreifen und sich an die Gläubigen wenden, die Gewalt des Ortsbischofs, der in seiner Diözese eine eigenständige und unmittelbare Gewalt besitzt, wird dabei jedoch nicht beeinträchtigt. Grundsätzlich behält sich der Papst nur bestimmte Fälle zur Entscheidung vor und gewährt den Diözesanbischöfen einen großen eigenen Entscheidungsraum.[470]

In Österreich ist der Heilige Stuhl, als Organ der Katholischen Kirche, durch die Nuntiatur vertreten. Diese genießt Botschaftsrang.[471]

2. Dreischichtigkeit der Rechtsgrundlagen

Wie bereits dargelegt, stellt sich der Religionsunterricht im Rahmen des in Österreich bestehenden religionsrechtlichen Modells als gemeinsame Angelegenheit von Kirche und Staat dar. Demgemäß finden sich die entsprechenden Rechtsgrundlagen in drei verschiedenen Rechtskreisen. Zunächst stehen sich der staatliche und der kanonische Rechtskreis ohne Überschneidung gegenüber. Dazu kommt als dritter,

[467] http://www.religion.ch/web/katholische-kirche (03.02.2013).

[468] *Schwendenwein*, Der Papst, in: *Listl/Schmitz*, Handbuch[2] 331 (334).

[469] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 151.

[470] *Schwendenwein* in *Listl/Schmitz*, Handbuch[2] 334 f.

[471] http://www.katholisch.at/content/site/kirche/index.html?SWS=13a6fb1ac94550db8fdacb91 be3 fba9d (03.02.2013).

gleichwohl umfassender und koordinierender Rechtskreis, der des Völkerrechts.[472] Bislang wurde hauptsächlich das staatliche Recht dargestellt. Im Folgenden wird nun das kanonische Recht und das dem Völkerrecht entstammende Konkordat näher betrachtet.

3. Innerkirchliche Rechtsquellen

Entsprechend der Gliederung in mehrere gleichberechtigte Kirchen gibt es auch unterschiedliche Rechtsquellen für das interne katholische Kirchenrecht (kanonisches Recht). Für die katholischen Ostkirchen existiert seit 1991 der *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*[473] (CCEO) als eigenes Gesetzbuch. Das Recht der römisch-katholischen Kirche findet sich im CIC. Einzelne Materien sind bzw werden durch besondere Gesetze außerhalb der Codizes geregelt, wie beispielsweise das Papstwahlrecht oder das katholische Hochschul- und Studienrecht. Rechtliche Regelungen für ein bestimmtes Teilgebiet (zB Diözese) dürfen dem CIC nicht entgegenstehen.[474] Im Folgenden wird die Rechtslage nach dem CIC dargestellt.

4. Mitgliedschaft

Nach can 96 CIC wird der Mensch durch die Taufe „der Kirche Christi eingegliedert“ und erhält damit die Rechte und Pflichten eines Christen. Ein Katholik gehört dem Ritus an, nach welchem er getauft wurde, das ist idR jener der Eltern. Ein Rituswechsel ist grds verboten, kann jedoch in Ausnahmefällen zugunsten der „rituellen Einheit einer Familie“ (Eltern mit verschiedenen Riten) oder mit päpstlicher Erlaubnis erfolgen. Die volle Zugehörigkeit zur Kirche kann zwar durch kirchliche Sanktionen eingeschränkt werden, doch kann keine Sanktion, nicht einmal die Exkommunikation, die auf der Taufe beruhende Kirchenzugehörigkeit aufheben. Die Katholische Kirche kennt demnach auch keinen Austritt. Der Getaufte bleibt somit ein untrennbarer

[472] *Wessely,* Master-Thesis über die Militärdiözese – eine Grenzgängerin (2011) 4.

[473] Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus 1991.

[474] *Kalb/Potz/Schinkele,* Religionsrecht 446 f.

Angehöriger der Katholischen Kirche („character indelebilis der Taufe“[475]). Ein vor einer staatlichen Institution erklärter Kirchenaustritt ist nach katholischem Kirchenrecht jedoch nicht bedeutungslos. Dieser öffentlich-rechtliche Akt gilt vielmehr als die intensivste Form der Abwendung von der Kirche und stellt eine Verletzung der obersten Pflicht eines Katholiken, nämlich die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (can 209 § 1), dar. Der Kirchenaustritt wird somit als „formeller Akt des Abfalls von der katholischen Kirche“[476] betrachtet. Folge ist eine Minderung der innerkirchlichen Rechtsstellung, wie zB eine Suspendierung der Aktivrechte innerhalb der Kirche.[477]

B. Konkordat

1. Allgemeines

Ein Konkordat ist ein völkerrechtlicher Vertrag *sui generis*, der von einem Staat mit dem Heiligen Stuhl als Organ der Katholischen Kirche abgeschlossen wird. Dadurch werden die Beziehungen zwischen den abschließenden Parteien umfassend geregelt. Einzelne Materien können auch in sog Teilverträgen geregelt werden, die ebenfalls völkerrechtliche Verträge sind. Als Ausdruck einer „dynamischen und elastischen Vereinbarung“[478] enthält ein Konkordat typischerweise eine sog *Freundschaftsklausel*, die bei jeder Neuregelung zu beachten ist. Danach haben Staat und Kirche, falls sich zukünftig Voraussetzungen ändern oder Schwierigkeiten ergeben, gemeinsam eine Lösung herbeizuführen.[479]

Des Weiteren sind auf einen völkerrechtlichen Vertrag natürlich auch die völkerrechtlichen Grundsätze für die Vertragsauslegung anzuwenden. Demnach sind Abkommen als *negotia bonae fidei* so auszulegen, dass die Vertragspartner einerseits das gemeinsam angestrebte Ziel erreichen können und andererseits nicht über das

[475] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 447.

[476] *Listl*, Die Erklärung des Kirchenaustritts, in: *Listl/Schmitz*, Handbuch^2 209 (212).

[477] *Listl* in *Listl/Schmitz*, Handbuch^2 212.

[478] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 455 ff.

[479] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht^2 170; *Rees*, Katholische Kirche 19.

beabsichtigte Maß hinaus als gebunden betrachtet werden dürfen. Konkordaten kommt zumeist eine konfliktbereinigende Aufgabe zu.[480]

Eine Besonderheit des Konkordats ist zudem, dass es neben seinem völkerrechtlichen Ursprung[481] sowohl dem staatlichen als auch dem kirchlichen Recht angehört. Für die praktische Relevanz des Konkordats ist daher primär die Einordnung in diese beiden Rechtskreise ausschlaggebend.[482]

2. Bedeutung im staatlichen Recht

Nach hM[483] kommt dem Konkordat im Stufenbau der Rechtsordnung der sich aus seiner Erzeugungsform ergebende Rang zu. Somit steht das Konkordat als gesetzesergänzender Staatsvertrag (Art 50 B-VG) auf der Stufe von einfachen Bundesgesetzen.[484] Dies beinhaltet, dass später ergangene bzw speziellere Bundesgesetze dem Konkordat für den innerstaatlichen Bereich derogieren können. Dieser doch recht geringe Stellenwert des Konkordats wird dadurch abgeschwächt bzw im konkreten Fall angehoben, dass es, sofern innere Angelegenheiten der Kirche betroffen sind, lediglich konkretisiert, was der Kirche ohnehin verfassungsrechtlich garantiert ist (Art 15 StGG, Art 9 und 11 EMRK).[485]

Natürlich kann heutzutage eine Beschreibung der Einordnung in das staatliche Recht nicht ohne die Einbindung des Unionsrechts erfolgen. So gehen nämlich nach hM[486] sekundärrechtliche Bestimmungen dem einfachen Verfassungsrecht und somit auch den nationalen Grundrechten vor. Im Hinblick auf das kirchliche Dienstrecht und die durch

[480] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 455 ff.

[481] *Waibel*, Dissertation zur Kündbarkeit des österreichischen Konkordats. Über Möglichkeiten und Folgen einer Abschaffung des Vertrags zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933 (2008) 50 ff.

[482] *Wessely*, Die Militärdiözese 5.

[483] *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[9] Rz 121; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10] Rz 228.

[484] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 455 ff; *Wessely*, Die Militärdiözese 5.

[485] *Wessely*, Die Militärdiözese 5.

[486] ZB VfSlg 15.427/1999; VwSlg 16.992 A/2006; *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht[3] (2006) 81 f; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10] Rz 246/9 f.

die Antidiskriminierungsrichtlinie[487] ausgelöste Diskussion[488], kann man davon ausgehen, dass durch den EU-Beitritt Österreichs in Bezug auf die Bestimmungen des Konkordats keine Änderungen eingetreten sind. Für diese Argumentationslinie spricht abgesehen von Art 17 AEUV (Amsterdamer Kirchenerklärung)[489] auch Art 351 AEUV, welcher den Mitgliedsstaaten das Recht einräumt, zum Zeitpunkt ihres EU-Beitritts bestehende völkerrechtliche Verträge einhalten zu dürfen, ohne Gefahr zu laufen, in unionsrechtlicher Hinsicht vertragsbrüchig zu werden. Des Weiteren kann im Sinne der hL[490] davon ausgegangen werden, dass ein Grundrechtsschutz der KuR auch auf unionsrechtlicher Ebene besteht. So kann die korporative Religionsfreiheit als Bestandteil der gemeinsamen Verfassungsüberlieferung der Mitgliedstaaten iSd Art 6 Abs 3 EUV verstanden werden[491] und ergibt sich dieses Grundrecht auch aus Art 10 GRC.[492]

3. Bedeutung im Kirchenrecht

Das Konkordatsrecht ist zunächst dem kanonischen Partikularrecht zuzuordnen. Anders als für Partikularrecht üblich, geht es allerdings den allgemeinen – insbesondere universalrechtlichen – Bestimmungen vor.[493] Demgemäß bestimmt can 3 CIC die uneingeschränkte Weitergeltung von Konkordaten, welche bei Inkrafttreten des CIC bereits bestanden. So gesehen, bildet das Konkordatsrecht – abgesehen von Normen göttlichen Rechts – die oberste Stufe der innerkirchlichen Rechtsgrundlagen.[494]

[487] RL 2000/78/EG, ABl L 303 S 16.

[488] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 297.

[489] Vgl III.G.2.d.

[490] *Frenz*, Handbuch Europarecht Band 4 – Europäische Grundrechte (2009) Rz 1647 ff; *Gartner*, Der religionsrechtliche Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften (2011) 153 ff; *Robbers* in *Minkenberg/Willems (Hrsg)*, Politik und Religion 33/2002, 150 f; *Waldhoff* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV[4], Art 10 GRC Rz 7.

[491] *Gartner*, Der religionsrechtliche Status 171 f.

[492] *Wessely*, Die Militärdiözese 6 f; *Gartner*, Der religionsrechtliche Status 153 ff, 435 f.

[493] *Schwendenwein*, Staatskirchenrecht 519.

[494] *Aymans/Mörsdorf*, Kanonisches Recht I (1991) 111 f; *Wessely*, Die Militärdiözese 7.

4. Teilverträge nach 1945

Als vertragliche Rechtsquellen des besonderen Religionsrechts der Katholischen Kirche in Österreich sind (neben dem Konkordat) insbesondere folgende Teilverträge zu nennen:[495]

- Vertrag zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen (Vermögensvertrag)[496]
- Vertrag betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Burgenland zu einer Diözese[497]
- Vertrag zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen (*Schulvertrag*)[498]
- Vertrag betreffend die Erhebung der apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch zu einer Diözese[499]
- Vertrag betreffend die Errichtung einer Diözese Feldkirch[500]

Da im gegeben Kontext nur der Schulvertrag von wesentlicher Bedeutung ist, wird auch nur dieser in Folge genauer dargestellt und auf Ausführungen zu den übrigen Teilverträgen verzichtet.

5. Österreichisches Konkordat 1933

a. Gliederung

Das in Österreich derzeit geltende Konkordat wurde am 5. Juni 1933 abgeschlossen und trat folglich am 1. Mai 1934 in Kraft. Es ist in 22 Artikel (I bis XXII) und ein Zusatzprotokoll gegliedert und regelt die folgenden Materien:

[495] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 457.

[496] BGBl 1960/195.

[497] BGBl 1960/196.

[498] BGBl 1962/273.

[499] BGBl 1964/227.

[500] BGBl 1968/417.

- Art I: Grundlegende Garantien
- Art II: Öffentlich-rechtliche Stellung
- Art III: Organisation der Kirchenprovinzen und Diözesen
- Art IV mit ZP: Besetzung der bischöflichen Ämter
- *Art V mit ZP: Katholisch-theologische Fakultäten und Lehranstalten*
- *Art VI mit ZP: Schulwesen*
- Art VII: Eherecht
- Art VIII mit ZP: Militärseelsorge
- Art IX mit ZP: Feiertage
- Art X: Orden und Kongregationen
- Art XI und XII: Besetzung niederer Kirchenämter
- Art XIII mit ZP: Vermögensrecht
- Art XIV mit ZP und Art XV: Kirchenbeitrag[501]
- Art XVI: Kranken- und Gefangenseelsorge
- Art XVII und XXI: Spezielle Bestimmungen für geistliche Amtsträger
- Art XXII: Freundschaftsklausel

Für die vorliegende Arbeit sind Art V und insbesondere Art VI von besonderer Bedeutung, weshalb auch nur diese folglich ausführlicher dargestellt werden. Da Art VI durch den Schulvertrag 1962 ersetzt wurde, werden die entsprechenden Bestimmungen unter dieser Überschrift erläutert.

b. Art V: Katholisch-theologische Fakultäten und theologische Lehranstalten

aa. Allgemeines

Gemäß § 1 Abs 1 erfolgt „die wissenschaftliche Heranbildung des Klerus […] an den vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten oder an den von den zuständigen kirchlichen Stellen errichteten theologischen Lehranstalten“. Katholisch-theologische Fakultäten, die vom Staat erhalten werden, bestehen in Graz, Innsbruck,

[501] Hierzu auch: Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich GBlLÖ 1939/543.

Salzburg und Wien. Theologische Lehranstalten mit aktivem Studienbetrieb sind die philosophisch-theologischen Hochschulen in St. Pölten und in Heiligenkreuz.[502]

bb. Innere Einrichtung und Lehrbetrieb der Fakultäten

Hinsichtlich innerer Einrichtung und Lehrbetrieb bestimmt Art V § 1 Abs 3, dass diese grundsätzlich nach Maßgabe der Apostolischen Konstitution *Deus Scientiarum Dominus* vom 14. Mai 1931 und des jeweiligen kirchlichen Rechts geregelt werden. Da durch die staatliche Erhaltung („besonderer Charakter dieser Fakultäten") gegebenenfalls ein Abweichen von kirchlichen Regelungen notwendig werden könnte, sieht der zweite Satz des Abs 3 vor, dass diesbezügliche Durchführungsmaßnahmen „im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde" getroffen werden. Diese Bestimmung ist zwar völkerrechtlich verbindlich, bedarf jedoch der einfachgesetzlichen Umsetzung.[503]

Kirchliche Quellen des Hochschulrechts sind ua der CIC (cann 815 bis 821), die Apostolische Konstitution *Sapienta christiana* vom 15. April 1979 und die zugehörigen *Ordinationes* der Kongregationen für das katholische Bildungswesen vom 29. April 1979 sowie das *Akkomodationsdekret*[504] vom 1. November 1983.[505]

Unter den Begriff *Lehrbetrieb* sind alle Vorschriften zu subsumieren, die den gesamten Studienbetrieb betreffen, wie beispielsweise die des II. Teils des *Universitätsgesetzes 2002*[506] (UG). Mit dem Begriff *innere Einrichtung* ist das Universitätsorganisationsrecht gemeint. Das betrifft ua die Organisation ieS, Angehörige der Universitäten und das Personalrecht. Diese innere Einrichtung soll nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften geregelt werden. Dementsprechend und in Ermangelung entsprechender Durchführungsbestimmungen enthalten die meisten diesbezüglichen staatlichen Regelungen eine Vorbehaltsklausel zugunsten des

[502] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 159 ff; *May*, Die Hochschulen, in: *Listl/Schmitz*, Handbuch[2] 749 (755).

[503] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 159.

[504] Dekret über die katholisch-theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der österreichischen Bischofskonferenz.

[505] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 159; *May* in *Listl/Schmitz*, Handbuch[2] 753.

[506] Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien BGBl 2002/120 idgF.

Konkordats (zB § 38 Abs 1 UG).[507] Bislang beschränkt sich das kirchliche Mitwirkungsrecht („nach Maßgabe der jeweiligen kirchlichen Vorschriften“) zB im Personalbereich auf die missio canonica, welche in Art V §§ 3 und 4 (mit ZP) geregelt ist.[508]

cc. Theologische Fakultät Innsbruck

§ 1 Abs 4 besagt, dass Einverständnis darüber besteht, „dass die theologische Fakultät der Universität Innsbruck insbesondere bezüglich der Zusammensetzung ihres Lehrkörpers in ihrer Eigenart erhalten bleibt“. Diese Fakultät wurde 1857 errichtet und an den Jesuitenorden übertragen. Sie war zwar Bestandteil der staatlichen Fakultät, Leitung und Rechtsprechung kamen jedoch dem Jesuitenorden zu. Diese rechtliche Sonderstellung endete spätestens 1873 mit dem *Gesetz betreffend die Organisation der Universitätsbehörden*[509], welches auch für die bisherige Jesuitenfakultät galt. Lediglich die besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen blieben bestehen. Eine faktische Verbindung der Fakultät zum Jesuitenorden blieb freilich erhalten. So verblieben die bisherigen Lehrkräfte an ihren Posten und wurden auch in der folgenden Zeit hauptsächlich Jesuiten als Professoren berufen. Die Fakultät hat demnach keinen rechtlichen Sonderstatus (mehr), sondern unterliegt in vollem Umfang dem staatlichen Hochschulrecht. Die „Eigenart“ der Fakultät besteht heutzutage darin, dass bei gleicher Qualifikation für einen Lehrkraftposten, die Angehörigen des Jesuitenordens bevorzugt werden.[510]

dd. Zustimmung der kirchlichen Behörde

Gemäß § 3 wird die „Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten […] nur nach erfolgter Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde erfolgen“. Dh, die Lehrtätigkeit an diesen Fakultäten bedarf der kirchlichen Zustimmung, dem sog „nihil obstat“[511].[512]

---

[507] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 469 f.

[508] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 160.

[509] RGBl 1873/63 idgF.

[510] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 472.

[511] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 160.

Wobei nach kirchlichem Hochschulrecht darunter eine „rein negativ gefasste Unbedenklichkeitserklärung“[513], nämlich die Erklärung, dass keine Einwände gegen die Lehrtätigkeit bestehen, zu verstehen ist.

§ 4 enthält eine Regelung, für den Fall, dass die kirchliche Behörde den Lehrer nachträglich für ungeeignet befindet („konkordatarische Beanstandung“[514]). Diesfalls informiert die kirchliche Behörde die „oberste staatliche Unterrichtsverwaltung“, welche folglich den betroffenen Lehrer von der Ausübung der Lehrtätigkeit zu entheben hat.[515] Das ZP (zu Art V § 4 Abs 1) sieht dazu außerdem vor, dass der enthobene Lehrer, wenn er „nicht eine andere staatliche Verwendung findet, […] unter Zuerkennung des ihm gemäß seiner anrechenbaren Dienstzeit zukommenden Ruhegenusses, jedenfalls aber des Mindestruhegenusses, sofern er nach Maßgabe der sonstigen staatlichen Vorschriften nicht überhaupt den Anspruch auf Ruhegenuss verwirkt hat, in den Ruhestand versetzt“ wird.[516] Das gleiche wird für die katholischen Religionslehrer an den staatlichen mittleren Schulen bestimmt (zu Art V § 4 Abs 2). Der VwGH[517] führte dazu aus, dass damit die Versetzung in den dauernden Ruhestand gemeint ist.

ee. Lehranstalten

Die Grundlage für die theologischen Lehranstalten bildet Art V § 1 Abs 1 des Konkordats. Nach dem ZP zu Art V § 1 Abs 3 (innere Einrichtung und Lehrbetrieb) stellt die „oberste staatliche Unterrichtsverwaltung“ nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Stelle fest, „von welchen kirchlichen theologischen Lehranstalten der Übertritt an eine vom Staate erhaltene katholisch-theologische Fakultät […] möglich

[512] *May* in *Listl/Schmitz*, Handbuch[2] 775; *Schwendenwein*, Die Theologischen Fakultäten Österreichs – Rechtslage und Zukunftsperspektiven, in: *Loretan*, Theologische Fakultäten an europäischen Universitäten (2004) 83 (86).

[513] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 474.

[514] *Haring*, Kommentar zum neuen östrreichischen Konkordat (1934) 29.

[515] *May* in *Listl/Schmitz*, Handbuch[2] 775.

[516] VwGH 23.03.2012, 2011/12/0029.

[517] VwSlg 8419 A/1973; VfSlg 6998/1973.

ist“.[518] Die sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung zum ordentlichen Universitätsstudium müssen daneben natürlich ebenso erfüllt werden. Es ist außerdem vorgesehen, dass auch der Heilige Stuhl dafür Vorsorge trifft, dass „der Studienplan dieser kirchlichen Lehranstalten […] dem Studienplane der vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten in den wesentlichen Punkten nach Möglichkeit angepasst“ wird. Regelungen für einen „Übertritt von Studierenden von einer kirchlichen theologischen Lehranstalt […] an eine Organisationseinheit einer Universität, deren Wirkungsbereich sich auf die Katholische Theologie bezieht“ finden sich nunmehr in § 93 UG.

ff. Katholisch-theologische Privatuniversität Linz

Die staatliche „K.K. Studienanstalt für Theologie“ in Linz wurde zunächst 1850 in eine bischöfliche Diözesanlehranstalt umgestaltet und 1971 in *Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese Linz* umbenannt. 1978 wurde schließlich die Theologische Fakultät Linz errichtet.[519] Mit dem *Universitäts-Akkreditierungsgesetz*[520] (UniAkkG) wurde die Linzer Fakultät als Privatuniversität akkreditiert, womit auch ein Graduierungsrecht verbunden war. Die Privatuniversitäten unterscheiden sich demnach insofern von den diözesanen Lehranstalten, als sie Hochschuleinrichtungen mit Promotionsrecht sind.[521]

C. Schulvertrag 1962

1. Allgemeines

Durch den *Schulvertrag* vom 9. Juli 1962 wurden die schulrechtlichen Bestimmungen des Konkordats (Art VI mit ZP) von 1933 grundsätzlich ersetzt. Die

[518] Vgl hierzu auch: Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über katholisch-theologische Studienrichtungen BGBl 1969/293 und VfSlg 15.446/1999.

[519] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 494 f.

[520] Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten BGBl I 1999/168 idgF.

[521] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 161.

Bestimmungen des Schulvertrages sind self executing und deshalb als leges speciales neben den RelUG anzuwenden. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Schulvertrages denen des RelUG vor.[522] Art V des Schulvertrages enthält eine clausula rebus sic stantibus (Umstandsklausel), wonach beide Parteien „bei wesentlicher Änderung der derzeitigen Struktur des öffentlichen Schulwesens oder wesentlicher Änderung der staatsfinanziellen Lage, Verhandlungen über eine Modifikation des Vertrages“ zu begehren berechtigt sind.

Der Schulvertrag gliedert sich in sechs Artikel und entspricht im Wesentlichen den für alle KuR geltenden schulischen Bestimmungen (RelUG und PrivSchG), beinhaltet aber auch einige Sonderbestimmungen bzw Abweichungen für die Katholische Kirche.

2. Besonderheiten

a. Änderung der Wochenstundenanzahl

Nach § 2 Abs 2 RelUG ist vor jeder Änderung der Anzahl der Religionsstunden, der betreffenden KoR Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Davon abweichend bestimmt *Art I § 1 Abs 3 Schulvertrag* für die Katholische Kirche, dass jede Neufestsetzung des Stundenausmaßes zwischen der Kirche und dem Staat *einvernehmlich* erfolgt. Auf den ersten Blick könnte man hier eine paritätswidrige Privilegierung der Katholischen Kirche sehen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass die Regelung des § 2 Abs 2 RelUG erst zur Anwendung kommt, nachdem die Katholische Kirche einer allfälligen Änderung der Stundenanzahl zugestimmt hat. Diese wäre folglich entsprechend dem Paritätsgrundsatz für alle KuR neu festzusetzen.[523]

b. Inhalt der Lehrbücher

Wo § 2 Abs 3 RelUG bestimmt, dass für den RelU nur Lehrbücher und -mittel zu verwenden sind, „die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen“,

[522] *Kalb* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 223.

[523] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 359.

sieht *Art I § 5 Abs 2 Schulvertrag* vor, dass „von der Kirche nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden die der staatsbürgerlichen Erziehung nach christlicher Lehre förderlich sind“.

c. Entzug der kirchlichen Lehrermächtigung

§ 4 Abs 4 RelUG statuiert den Entzug der kirchlichen Lehrermächtigung als zusätzlichen Kündigungsgrund (neben dem VBG) für einen vertragsbediensteten Religionslehrer. Abs 3 leg cit normiert außerdem, dass staatlich angestellte Religionslehrer, denen die kirchliche Lehrermächtigung entzogen wurde, nicht mehr für die Erteilung des RelU eingesetzt werden dürfen. Eine mögliche anderweitige Verwendung ist im RelUG nicht ausdrücklich geregelt, aber mit der Zustimmung des Lehrers weiterhin möglich ist.[524] *Art I § 3 Abs 4 Schulvertrag* geht darüber hinaus und bestimmt ausdrücklich, dass „staatlich angestellte Religionslehrer, denen die missio canonica entzogen wird“, zwar nicht mehr für die Erteilung des RelU verwendet, sie aber „nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften entweder in eine anderweitige Dienstverwendung genommen oder in den Ruhestand versetzt oder aus dem staatlichen Dienstverhältnis ausgeschieden“ werden.

d. Aufhebung der Lehrerzuweisung

Gemäß § 20 Abs 2 PrivSchG ist die Zuweisung eines Lehrers als lebende Subvention ua dann aufzuheben, wenn die zuständige kirchliche Behörde „die weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule *aus religiösen Gründen* für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen Dienstbehörde beantragt“. Demgegenüber kann der Diözesanordinarius gem *Art II § 2 Abs 3 Schulvertrag* die Aufhebung der Zuweisung *ohne* Angabe von *Gründen* beantragen.[525]

[524] Vgl IV.E.1.c.aa.

[525] Siehe zu Schulvertrag und § 20 PrivSchG auch OGH 17.03.2005, 8 Ob A 117/04w.

D. Der Religionsunterricht nach kirchlichem Recht

1. Allgemeines

Auch im CIC wird hinsichtlich des RelU zwischen den staatlichen („des Kaisers“) und innerkirchlichen („Gottes“) Angelegenheiten unterschieden.[526]

Die cann 796 ff CIC betreffen die Schulen und den schulischen RelU. Gemäß can 804 unterstehen der katholische RelU und die religiöse Erziehung der kirchlichen Autorität, wobei es Aufgabe der Bischofskonferenz ist, allgemeine Normen für diesen Bereich zu erlassen und die des Diözesanbischofs, deren Einhaltung zu überwachen. Gemäß can 805 obliegt es außerdem ausschließlich der Kirche den Religionslehrern die Lehrbefugnis zu erteilen und diese gegebenenfalls auch wieder zu entziehen. Betreffend Verträge[527] und deren Erfüllung verweist can 1290 jedoch insofern auf weltliches Recht, als dieses nicht dem göttlichen oder kanonischen Recht widerspricht.

2. Religionslehrer

a. Allgemeines

Nach can 747 ist es Pflicht und angeborenes Recht der Kirche, allen Völkern das Evangelium zu verkündigen. Can 225 statuiert das allgemeine Apostolat der Laien als Pflicht und Recht der Getauften und Gefirmten an der Verkündigung der göttlichen Botschaft mitzuwirken. Gemäß can 756 hingegen ist die Verkündigung des Evangeliums vornehmlich Aufgabe des Papstes und des Bischofskollegiums (§ 1) bzw der einzelnen Bischöfe (§ 2). Die Laien, die Zeugen des Evangeliums (can 759) sind, können gemäß can 759 jedoch zur Mitarbeit bei der Verkündigung berufen werden. Von der Berufung aller Gläubigen zur Weitergabe des Glaubensgutes muss das kirchliche Lehramt unterschieden werden. Es handelt sich dabei um eine rein formale Unterscheidung. Inhaltlich gibt es freilich kein Glaubensgut, dass dem Lehramt

[526] *Huber*, Der Religionslehrer 171.

[527] ZB: Religionslehrer im staatlichen Dienstverhältnis.

vorbehalten wäre. Die formale Unterscheidung gründet sich auf dem besonderen Auftrag, auf welchem das Lehramt beruht (missio canonica).[528]

b. Kirchlicher Dienst

Vorweg ist zwischen dem allgemeinen und dem besonderen kirchlichen Dienst zu unterscheiden. Einer kirchenamtlichen Stellung bedarf es nur für den besonderen kirchlichen Dienst. Dieser wiederum lässt sich in den geistlichen Dienst und den sonstigen besonderen Dienst unterteilen. Der geistliche Dienst wird durch Kleriker ausgeübt, deren Dienst auf dem Inkardinations-[529] bzw Professverhältniss[530] („dienstrechtlicher Grundstatus“[531]) beruht.[532] Einer missio canonica bedürfen alle „nicht-bischöflichen Glieder der Kirche“[533] (gleich ob Laie oder Kleriker).

Laienreligionslehrer nehmen eine Stellung zwischen dem allgemeinen kirchlichen Dienst und dem Laienapostolat einerseits und dem geistlichen Dienst andererseits ein. Im CIC wird der Laienreligionslehrer nur in wenigen Bestimmungen tangiert.[534] Gemäß can 804 (§ 2) beispielsweise sollen sich die zu bestellenden Religionslehrer durch Rechtgläubigkeit, das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen. Nach can 805 kommt dem Ortsordinarius das Recht zu, Religionslehrer zu ernennen und diese gegebenenfalls aus „religiösen oder sittlichen Gründen“[535] wieder abzuberufen.[536] Obwohl can 804 pädagogisches Geschick des zu bestellenden Religionslehrers fordert, sieht can 805 keine Abberufung wegen mangelnden pädagogischen Geschicks vor. Wie bereits erwähnt, verweist can 1290 hinsichtlich Vertragsrecht auf das betreffende staatliche Recht. Die Kirche hat zudem das staatliche

[528] *Müller*, Verkündigungsrecht (Skript für den Universitätslehrgang Kanonisches Recht für Juristen) 19.

[529] Eingliederung in den geistlichen Heimatverband (idR Diözese oder Ordensverband) mit der Diakonatsweihe.

[530] Inkorporation in den Ordensverband durch Ablegung öffentlicher Gelübde.

[531] *Schinkele* in *Runggaldier/Schinkele (Hrsg)*, Arbeitsrecht und Kirche 125.

[532] *Huber*, Der Religionslehrer 173 f.

[533] *Müller*, Verkündigungsrecht 38.

[534] *Huber*, Der Religionslehrer 173 f.

[535] ZB wegen unsittlichem Lebenswandel oder Missachtung des kirchlichen Lehramtes.

[536] *Pototschnig*, Das Bildungswesen, in: *Listl/Schmitz*, Handbuch^2 721 (725 f).

Arbeits- und Sozialrecht zu beachten und ihren Dienstnehmern gemäß can 1286 auch einen „gerechten und angemessenen Lohn zu zahlen“.[537]

c. Missio canonica

aa. Begriff

Der Begriff missio canonica entwickelte sich im 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit den die Unterrichtshoheit betreffenden Auseinandersetzungen von Kirche und Staat. Theologisch ist unter dem Begriff die Sendung der Apostel zu verstehen. Im juristischen Sinn stellt missio canonica heutzutage einen „Sammelbegriff für verschiedenen Formen der kirchlichen Sendung“[538] dar. Im kirchenrechtlichen Sprachgebrauch ist der Begriff jedoch nicht vollständig geklärt.[539] Einige Stellen im CIC (cann 229 und 812) fassen den Begriff sehr eng und führen daneben den Begriff *mandatum* für Beauftragung oder Auftrag ein. Andererseits wird der Ausdruck missio canonica in anderen kirchenrechtlichen Texten nicht auf die Sendung zu geistlichen Ämtern beschränkt, sondern auch für Laiensendungen verwendet. Der Schulvertrag 1962 versteht unter missio canonica beispielsweise die kirchliche Beauftragung der Religionslehrer, die ja nicht zwingend Träger des geistlichen Dienstes sein müssen.[540] Im gegebenen Kontext ist unter missio canonica demgemäß die kirchliche Lehrermächtigung zu verstehen.

bb. Verleihung, Entzug und Rechtsform

Gemäß can 805 CIC kommt dem Ortsordinarius das Recht der Ernennung bzw Approbation und der Abberufung bzw des Verlangens der Abberufung der Religionslehrer zu. Hier sind demnach zwei Fälle zu unterscheiden. An katholischen Schulen in *Trägerschaft der Diözese* kann der Ortsordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar, Bischofsvikar) die Lehrer ernennen und abberufen. An anderen staatlichen oder privaten Schulen, kann der Ortsordinarius die Religionslehrer nur

[537] *Huber*, Der Religionslehrer 174 f.

[538] *Huber*, Der Religionslehrer 175.

[539] *Huber*, Der Religionslehrer 175 f.

[540] *Schwendenwein*, Die Katholische Kirche (2003) 21 f; vgl IV.E.1.b.aa.

approbieren, dh die Lehrbefähigung der Religionslehrer anerkennen und ihnen die Lehrbefugnis (Lehrermächtigung) erteilen.[541]

Die missio canonica wird dem Religionslehrer iSd can 48 CIC vom Ortsordinarius („zuständige ausführende Autorität“) in Form eines Dekrets für den Einzelfall (decretum singulare) erteilt bzw entzogen.[542] Danach bedarf dieser Verwaltungsakt keines Antrages, auch nicht des künftigen Religionslehrers. Nichtsdestotrotz wird der Erteilung der missio canonica in der Praxis in aller Regel ein entsprechender Antrag voran gehen.

Die Erteilung der missio canonica ist als Verleihung (provisio), der Entzug als Entscheidung (decisio) anzusehen (can 48).[543] Beides hat gemäß can 51 schriftlich zu erfolgen, wobei der Entzug der missio canonica (als Entscheidung) zusätzlich einer „summarischen Begründung“ bedarf.[544]

Can 50 bestimmt, dass vor Erlassung eines Dekrets die notwendigen Erkundigungen und Beweismittel eingeholt und nach Möglichkeit diejenigen gehört werden sollen, in deren Rechte eingegriffen wird. Demnach statuiert can 50 ein Recht auf Gehör, wobei dieses eben nur „nach Möglichkeit“ zu gewähren und insofern eher schwach ausgeprägt ist.[545] Das nähere Verfahren der Erteilung und des Entzug der missio canonica bzw der Erlassung von Dekreten ist im CIC nicht geregelt.[546] Abgesehen von den schemenhaften Anforderungen des can 804 § 2, regelt der CIC auch nicht, welche genauen Voraussetzungen der zukünftige Religionslehrer zu erfüllen hat.

cc. Rechtsschutz

Auf die Erteilung der missio canonica besteht kein subjektives Recht, bedarf diese doch gem can 48 keines Antrages. Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der missio canonica finden sich in can 804 § 2, diese für den Entzug in can 805. Sie

[541] *Müller*, Verkündigungsrecht 104.

[542] *Huber*, Der Religionslehrer 177 f.

[543] *Huber*, Der Religionslehrer 177.

[544] *Kalb*, Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren, in : *Listl/Schmitz*, Handbuch^2 118 (125 f).

[545] *Kalb* in *Listl/Schmitz*, Handbuch^2 134.

[546] *Huber*, Der Religionslehrer 178.

wurden oben bereits kurz erläutert. Diese Voraussetzungen sind begrifflich sehr weit und unbestimmt gefasst und werden im CIC nicht näher definiert, weshalb zB auf can 805 („religiöse oder sittliche Gründe“) in der Praxis nahezu jeder Entzug der missio canonica gestützt werden könnte. Grundsätzlich ist es zulässig, bei Verwaltungsakten für den Einzelfall von einer weiten Bedeutung auszugehen. Eine enge Auslegung ist jedoch dann zwingend, wenn bestimmte Rechte einschränkt werden sollen (can 36).[547] So gelangt man schließlich zu dem Ergebnis, dass die „sittlichen und religiösen Gründe“ des can 805 jedenfalls eng auszulegen sind.[548]

Der CIC enthält weder über das Verfahren zum Entzug der missio canonica noch hinsichtlich des Rechtsschutzes für diesen Fall spezielle Bestimmungen. Es ist daher den allgemeinen Bestimmungen über Beschwerden gegen Verwaltungsdekrete (cann 1732 ff) zu folgen. Die decisio (Entzug der missio canonica) des Diözesanbischofs kann grds mit einem „hierarchischem Rekurs“[549] bekämpft werden. Zunächst hat der Beschwerte jedoch binnen zehn Tagen ab Bekanntgabe des Dekrets, einen Antrag auf Abänderung bzw Aufhebung (*Widerspruch*) an denjenigen zu stellen, der das Dekret erlassen hat (can 1734). Dieser kann sein Dekret dann innerhalb einer dreißigtägigen Frist überprüfen und gegebenenfalls abändern (can 1735). Bleibt der Dekret-Erlasser während dieser Frist untätig oder weist er den Antrag ab, sodass sich der Beschwerdeführer weiterhin rechtlich benachteiligt fühlt, kann er binnen 15 Tagen *Beschwerde* beim hierarchischen Oberen einlegen (can 1737). Die Beschwerde kann beim Erlasser oder direkt beim Oberen eingereicht werden. In der Regel ist die sachlich zuständige Oberbehörde eine römische Kongregation. Entscheidet auch diese nicht fristgerecht (30 Tage) bzw nicht genehm, kann bei Geltendmachung einer Gesetzesverletzung, eine *Klageschrift* an das Verwaltungsgericht – die zweite Sektion der Apostolischen Signatur – gerichtet werden. Für das dortige Verfahren gelten

[547] *Kalb* in *Listl/Schmitz*, Handbuch[2] 123.

[548] *Huber*, Der Religionslehrer 179 f.

[549] Hierzu auch: *Raith*, Verwaltungsermessen im Kanonischem Recht (2005) 176 ff; *Heimerl*, Der hierarchische Rekurs, in: ÖAKR 35 (1985) 158.

prozessrechtliche Bestimmungen[550] (insbesondere cann 97 bis 126 CIC). Die Entscheidung fällt ein Senat von fünf Richtern.[551]

d. Subventionierung konfessioneller Privatschulen

aa. Privatschulgesetz

Gemäß § 17 Abs 1 PrivSchG haben konfessionelle Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht einen Rechtsanspruch auf staatliche Subventionierung zu ihrem Personalaufwand.[552] In der Regel werden den Schulen hierzu Lehrkräfte als „lebende Subventionen" zugewiesen. Falls die Lehrerzuweisung nicht möglich ist, sieht § 19 Abs 3 PrivSchG (nur für konfessionelle Privatschulen) eine Geldsubventionierung vor. Im Falle der Geldsubventionierung stehen die Lehrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum betreffenden (konfessionellen) Schulerhalter. Die Vergütung wird vom Staat zwar direkt an den Religionslehrer ausbezahlt, materiell betrachtet handelt es sich jedoch um Leistungen an die schulerhaltende KoR. Eine direkte Auszahlung an den (konfessionellen) Schulerhalter erfolgt gemäß § 19 Abs 4 PrivSchG jedoch dann, wenn der Lehrer „Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation der katholischen Kirche ist und die Schule, an der er unterrichtet, von diesem Orden oder dieser Kongregation erhalten wird".

bb. Ordensrecht des CIC

Die Regelung des § 19 Abs 4 PrivSchG ist in Verbindung mit dem Ordensrecht des CIC – insbesondere den diesbezüglichen vermögensrechtlichen Bestimmungen – zu betrachten. Demnach beinhaltet das Ordensleben eine „Weihe der ganzen Person", welche eine Trennung von der Welt mit sich bringt, „die der Eigenart und dem Zweck eines jeden Institutes eigentümlich ist" (can 607 § 3 CIC).[553] So sieht auch can 668 § 3 des CIC vor, dass das von einem Ordensangehörigen durch eigenen Einsatz oder im

[550] Hierzu ausführlich: *Lüdicke*, Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit in: *Listl/Schmitz*, Handbuch[2] 1222 (1229).

[551] *Koizar*, Erbringung „abhängiger Arbeit" im kanonischen Recht, in: *Runggaldier/Schinkele (Hrsg)*, Arbeitsrecht und Kirche 44 (64 f); *Lüdicke* in *Listl/Schmitz*, Handbuch[2] 1222 (1224 ff).

[552] Vgl IV.E.2.bb.

[553] *Primetshofer*, Die Religionsverbände, in: *Listl/Schmitz*, Handbuch[2] 604.

Hinblick auf das Institut Erworbene, für das Institut erworben wird und dass das ihm aufgrund einer Pension, einer Unterstützung oder einer Versicherung irgendwie Zufließende, ebenfalls für das Institut erworben wird, sofern im Eigenrecht nichts anderes festgelegt ist. Dh, dass eine Ordensperson grds auch nach Ablegung der Profess[554] – in Bezug auf Vermögenswerte durch Pensionen, Unterstützungen oder Versicherungen – Privatvermögen besitzen kann. Das Eigenrecht kann außerdem vorsehen, dass das durch eine andere Erwerbsart als *eigener Einsatz* oder *im Hinblick auf das Institut* zufließende Vermögen Privateigentum der Ordensperson wird. Anders verhält es sich bei demjenigen, der aufgrund der Eigenart des Instituts ganz auf sein Vermögen verzichten muss.[555] Der Verzicht ist diesfalls in einer nach Möglichkeit auch im weltlichen Recht gültigen Form, vor der ewigen Profess abzugeben (can 668 § 4 CIC) und bewirkt den Verlust der Erwerbs- und Besitzfähigkeit.[556] Jedenfalls kann die Tätigkeit als Religionslehrer als *eigener Einsatz* qualifiziert werden, weshalb die diesbezügliche Vergütung iSd can 668 § 3 CIC auch für das Institut erworben wird und § 19 Abs 4 PrivSchG eine direkte Auszahlung an den Orden vorsieht.

3. Lehrmittel

Das Approbationsrecht des Ortsordinarius betrifft auch die Lehrmittel, insbesondere die Lehrbücher. Nach can 827 § 2 CIC dürfen als Lehrmaterialien, nur Bücher verwendet werden, die mit Genehmigung der zuständigen kirchlichen Autorität herausgegeben oder von ihr nachträglich genehmigt worden sind. Es wird demnach eine zustimmende Stellungnahme zu den Lehrbüchern verlangt. Dh, dass nur solche Lehrbücher verwendet werden dürfen, die als Lehrbücher (positiv) zugelassen wurden. Die kirchliche Druckerlaubnis (can 827 § 3 CIC) alleine genügt dafür nicht, da diese lediglich zum Ausdruck bringt, dass nichts gegen den Druck des Buches vorzubringen ist. Die Approbation erfordert einen positiven Akt der Gutheißung. Darüber hinausgehende Bestimmungen sind dem CIC nicht zu entnehmen.[557]

[554] Ordensgelübde.

[555] ZB bei der „feierlichen Profess“ (can 1192 § 2 CIC).

[556] *Primetshofer* in *Listl/Schmitz*, Handbuch[2] 622 f.

[557] *Müller*, Verkündigungsrecht 105, 139.

4. Fachinspektoren

Für den katholischen RelU gibt es im Bereich der Erzdiözese Wien derzeit sechs Fachinspektoren für den Pflichtschulbereich[558] und fünf Fachinspektoren für die AHS und BMHS.[559] Deren Bestellungserfordernisse, Tätigkeitbereich und Verantwortlichkeit ergeben sich ua aus der *Rahmenordnung für Fachinspektoren des katholischen Religionsunterrichtes der österreichischen Diözesen*[560].[561] Nach Art I § 4 Abs 3 Schulvertrag übernimmt der Staat, „für eine der Anzahl staatlicher Schulinspektoren für einzelne Gegenstände entsprechende Zahl von Religionsunterrichtsinspektoren den Personalaufwand nach Maßgabe der staatlichen Besoldungsvorschriften für Schulinspektoren für einzelne Gegenstände".

[558] http://www.schulamt.at/abteilungen/pflichtschule/0 (03.02.2013).

[559] http://www.schulamt.at/abteilungen/ahs/0 (03.02.2013).

[560] http://www.schulamt.at/downloads/rahmenordnungfi.pdf (03.02.2013).

[561] Vgl auch IV.C.3.h.

VI. Islamische Glaubensgemeinschaft

A. Islamische Rechtsquellen

Die oberste Rechtsquelle des Islam bildet der *Koran*, die Offenbarung Allahs, welcher für Muslime als das direkte Wort Gottes gilt.[562] Der Koran besitzt „die höchste theologische Autorität im Islam“[563]. Daneben existiert die *Sunna*, die Lehre von den *Hadithen*, welche die Handlungen und Äußerungen des Propheten Muhammads zusammenfassen.[564]

Die *Scharia* ist das religiöse Gesetz des Islam und bildet die Gesamtheit der Vorschriften, die die Beziehung des Menschen zu Gott und seinen Mitmenschen regeln. Die Scharia ist jedoch kein geschlossener Kodex und kein Recht nach modernem Verständnis, sie ist vielmehr eine Pflichtenlehre, die das „gesamte religiöse, politische, soziale, häusliche und individuelle Leben der Muslime umfasst“.[565] Quellen der Scharia bilden der Koran und die Sunna.[566]

B. Selbstverständnis des Islam

1. Einführung

Der Islam ist die jüngste der Religionen, die nur an einen Gott glauben.[567] Ein Muslim entscheidet, sich mit Körper und Geist dem Willen dieses einen Gottes (Allah)

[562] *Gordon*, Religionen verstehen, Islam (2005) 6 f.

[563] *Khoury*, Das islamische Rechtssystem, in: *Khoury/Heine/Oebbecke (Hrsg)*, Handbuch Recht und Kultur des Islam in der deutschen Gesellschaft (2000) 37.

[564] *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat (2006) 17.

[565] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 192.

[566] *Gartner*, Der Islam 17.

[567] *Gordon*, Islam 6.

hinzugeben und glaubt an die Wahrheit der Botschaft des letzten und größten Propheten Muhammad.[568] Demgemäß wird *Islam* auch meist als *Unterwerfung* übersetzt.[569]

Der Islam versucht die gesamte Lebensführung eines Gläubigen nach der Religion auszurichten. Dementsprechend soll die Religion alle Lebensbereiche umfassen. Staatliche und religiöse Angelegenheiten bilden demnach eine Einheit, was eine vollständige Trennung von weltlichem und religiösem Recht äußerst erschwert bzw sogar unmöglich macht.[570]

2. Geschlossenheit

Die Anhänger des Islam bilden eine weltweite Einheit, die *Umma*, welche jedoch weder rechtlich noch religiös institutionalisiert ist. Dementsprechend zerfällt der Islam auch in verschiedene Strömungen. Trotz der „ethischen und religiösen Bindung"[571] an die Umma, besitzt diese kein gemeinsames weltweites Sprachrohr. Vielmehr existieren bislang nur lose internationale Organisationen, die für sich in Anspruch nehmen, die Interessen der Gesamtheit der Muslime zu vertreten. So zB die *Liga der islamischen Welt* oder die *Organisation der islamischen Konferenz* (OIC).[572]

3. Strömungen des Islam

Der Islam zerfällt sozusagen in verschiedene Glaubensrichtungen, Interpretationsschulen und Ethnien. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts kann außerdem zwischen dem Mehrheitsislam als Religion und dem „politisierten Islam"[573] (Islamismus oder islamischer Fundamentalismus) unterschieden werden.[574]

---

[568] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 623.

[569] *Gordon*, Islam 6.

[570] *Gartner*, Der Islam 15.

[571] *Gartner*, Der religionsrechtliche Status 6.

[572] *Gartner*, Der religionsrechtliche Status 5 ff.

[573] *Lemmen*, Islamische Organisationen in Deutschland (2000) 39.

[574] *Gartner*, Der religionsrechtliche Status 8.

a. Glaubensrichtungen

Die islamischen Glaubensrichtungen sind keine Konfessionen nach christlichem Verständnis. Sie entstanden vielmehr aufgrund unterschiedlicher Interpretation historischer Ereignisse. Dies betraf vor allem die Frage nach der „rechtmäßigen Autorität zur Nachfolge“[575] des Propheten. Die anhängerstärkste Glaubensrichtung bilden die *Sunniten*. Daneben existieren die *Schiiten* und Sonderformen wie beispielsweise die Ahmadiyya, Aleviten, Baha'i, Drusen und Jesiden. Die Sonderformen sind „post-koranischen“ Ursprungs, dh aus dem Islam selbst hervorgegangen, weshalb sie oft als „illegitime Gemeinschaften“ bzw als eigenständige Religionen angesehen werden.[576]

b. Rechtsschulen

Die unterschiedlichen Rechtsschulen entstanden aufgrund verschiedener Interpretation der Scharia. Bei den Sunniten existieren die *hanafitische*, die *hanbalitische*, die *malikitische* und die *schafitische Rechtsschule*. Im Schiismus findet sich außerdem die *djafaritische Rechtsschule*.[577]

c. Ethnien

Bisweilen kann auch zwischen dem *Volksislam*, der eher eine gelebte Tradition darstellt und aus Riten, Gebräuchen und Wertvorstellungen besteht und dem *Hochislam*, der sich auf die Heilige Schrift und die Rechtsschulen konzentriert, unterschieden werden.[578]

4. Institutionelle (mangelnde) Verfasstheit

Im Gegensatz zu den christlichen Großkirchen verfügt der Islam über einen wesentlich geringeren Organisationsgrad. Im sunnitischen Islam gibt es keine

[575] *Gartner*, Der religionsrechtliche Status 9.

[576] *Gartner*, Der religionsrechtliche Status 8 ff.

[577] *Gartner*, Der religionsrechtliche Status 14 ff.

[578] *Gartner*, Der religionsrechtliche Status 17.

monokratische Instanz, die die Kompetenz besitzt, die islamische Glaubenslehre verbindlich für alle Anhänger festzuschreiben oder eine der unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten als maßgeblich auszuwählen. Nach islamischem Verständnis besteht zwischen Gott und dem Gläubigen eine unmittelbare Verbindung, weshalb es auch keiner vermittelnden Stelle (zB Priester) bedarf. Folglich ist bei der Beantwortung der Frage der Zulässigkeit einer bestimmten Handlung nach der Scharia, das Urteil des Gläubigen selbst entscheidend. Rechtsgutachten von Gelehrten (*mufti*) sind nicht verbindlich. Nichtsdestotrotz entwickelten sich regionale, nationale und weltweite Einrichtungen, welchen aufgrund ihrer hohen religiösen und moralischen Autorität große Bedeutung zukommt. So entwickelte sich zB die Funktion des *nationalen Großmuftis*, der im Dienste des Staates steht. Des Weiteren kommt den Rechtsgutachten des Rektorats der Al-Azhar-Universität in Kairo weltweite Bedeutung zu. Auch wenn diese nicht rechtlich verbindlich sind, besitzen sie doch hohes Gewicht.[579]

Im Schiismus hingegen gilt der islamische Gelehrte als „Verwalter der weltlichen Belange der Gläubigen“[580]. Seinen Rechtsgutachten kommt daher auch Verbindlichkeit zu. Durch diese Ansicht konnte sich eine Art Klerikerstand entwickeln.[581]

5. Die 5 Säulen des Islam

Die folgenden *5 Säulen des Islam* bilden die wichtigsten religiösen Pflichten eines Muslims:

1. Glaubensbekenntnis (*schahâda*): Wer öffentlich bekennt, dass es keinen Gott außer Allah gibt und Muhammad der Gesandte Gottes ist, hat den Islam angenommen.[582]
2. Ritualgebet (*salât*): Der Koran schreibt keine bestimmte Anzahl von Gebeten vor, wobei fünfmaliges Beten pro Tag gebräuchlich ist.[583]

[579] *Gartner*, Der religionsrechtliche Status 19 ff.

[580] *Gartner*, Der religionsrechtliche Status 20.

[581] *Gartner*, Der religionsrechtliche Status 20 f.

[582] *Halm*, Islam, Geschichte und Gegenwart[5] (2004) 60.

[583] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 623.

3. Armensteuer (*zakât*): Ursprünglich eine freiwillige Spende, die im Laufe der Zeit zu einer genau geregelten Steuer wurde. Die Erträgnisse kamen Armen und Bedürftigen zu Gute und sollten finanzielle und soziale Unterschiede ausgleichen bzw abbauen.[584] Die Steuer wird nunmehr prozentual vom Einkommen berechnet und somit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen berücksichtigt.[585]
4. *Ramadân*-Fasten: Während des Ramadan, des neunten islamischen Monats, muss vom Morgengrauen bis zum Sonnenuntergang völlig enthaltsam gelebt werden. Es dürfen keine Nahrungsmittel oder Getränke konsumiert werden. Ebenso sind andere Genussmittel (zB Tabak) und Geschlechtsverkehr verboten.[586]
5. Pilgerfahrt nach Mekka (*hadsch*): Jeder Muslim sollte sich einmal in seinem Leben nach Mekka begeben.[587]

C. Rechtliche Situation

1. Islamgesetz 1912

Mit dem *Islamgesetz* erfolgte die Anerkennung der Muslime als Religionsgesellschaft. Dieses „eigene" Gesetz war deshalb nötig, weil der Islam die Anerkennungsvoraussetzungen des AnerkG nicht (völlig) erfüllen konnte. So fehlte es vor allem an einer rechtlich strukturierten Gemeindeverfassung. Die äußeren Rechtsverhältnisse der Glaubensgemeinschaft konnten demnach nicht gleichzeitig mit dem IslamG geregelt werden, weshalb dessen § 1 Abs 1 bestimmte, dass „die äußeren Rechtsverhältnisse der Anhänger des Islams […] auf Grundlage der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung, jedoch unter Wahrung der Staatsaufsicht, im Verordnungsweg

[584] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 623.

[585] *Gordon*, Islam 65.

[586] *Gordon*, Islam 6

[587] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 623.

zu regeln [sind], sobald die Errichtung und der Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde gesichert ist“.[588]

Das IslamG galt zunächst nur für Anhänger des hanefitischen Ritus.[589] Der VfGH[590] hob diese Einschränkung im Jahr 1987 jedoch als verfassungswidrig auf. Die Einschränkung sei nämlich eine unzulässige Differenzierung und ein ebenso unzulässiger Eingriff in das durch Art 15 StGG garantierte Selbstbestimmungsrecht der Islamischen Glaubensgemeinschaft durch den konfessionsneutralen Staat.

2. Islamverordnung 1988

Am 2. August 1988 erging schließlich eine auf § 1 Abs 1 IslamG basierende Verordnung[591] des Bundesministeriums (IslamVO), welche die äußeren Verhältnisse der Islamischen Glaubensgemeinschaft betraf. Nach deren § 1 führen die Anhänger des Islams als anerkannte Religionsgesellschaft die Bezeichnung *Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich* (IGGiÖ). § 2 Abs 1 IslamVO hält in sieben Ziffern Mindesterfordernisse für die Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich fest. Abs 2 leg cit bestimmt, dass die Verfassung und jede Änderung der staatlichen Genehmigung bedürfen. Die derzeit geltende Verfassung der IGGiÖ trat am 22. Oktober 2009 in Kraft.[592]

[588] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 625 f.

[589] Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft RGBl 1912/159.

[590] VfSlg 11.574/1987.

[591] Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. August 1988 betreffend die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich BGBl 1988/466.

[592] *Kreisky*, Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, in: *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam in Österreich (2010) 53 (54).

D. Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

1. Zahlen und Fakten

Bei der letzten Volkszählung im Jahr 2001 gaben rund 350.000 Personen den Islam als Religionsbekenntnis an. Auf dieser Volkszählung basierende Schätzungen ergaben, dass im Jahr 2009 in Österreich etwas über eine halbe Million Menschen islamischen Glaubens lebten, was einem Anteil von rund 6% der Gesamtbevölkerung und einer Zunahme von 49% entsprach. Des Weiteren veränderte sich auch die Staatsangehörigkeit der muslimischen Bevölkerung. 2001 waren etwa 98.000 Muslime österreichische Staatsbürger. Durch Einbürgerungen und Geburten waren es 2009 bereits mehr als 250.000. Rund die Hälfte der in Österreich lebenden Muslime besitzt eine ausländische Staatsbürgerschaft. Den größten Anteil stellen dabei türkische Staatsangehörige mit rund 109.000 Personen (21% der muslimischen Bevölkerung in Österreich), gefolgt von Personen aus Bosnien und Herzegowina mit rund 52.000 Personen (10%), Staatsangehörigen von Serbien, Montenegro und dem Kosovo mit etwa 34.000 Personen (7%), russischen Staatsangehörigen mit etwa 18.000 Personen (4%) und mazedonischen Staatsangehörigen mit knapp 14.000 Personen (3%).[593]

Die Zunahme der muslimischen Bevölkerung im Zeitraum 2001 bis 2009 war primär auf Geburten als auf Zuwanderung zurückzuführen. Dies liegt zum einen daran, dass die muslimische Bevölkerung eine sehr junge Bevölkerung darstellt. Das Durchschnittsalter[594] der österreichischen Muslime liegt bei etwa 25 Jahren. Demgemäß gibt es auch mehr Geburten als Sterbefälle. Zudem hatten zwischen 2001 und 2009 durchschnittlich rund 14% der Neugeborenen einen muslimischen Elternteil. Zum anderen kehren viele Migranten in fortgeschrittenem Alter wieder in ihr Heimatland zurück, weshalb nur wenige Sterbefälle in Österreich erfasst sind. Vom Gesamtzuwanderungsgewinn Österreichs im Zeitraum 2001 bis 2009 stellten Personen mit islamischem Glauben nur rund 23%.[595]

---

[593] *Marik-Lebeck*, Die muslimische Bevölkerung Österreichs: Bestand und Veränderung 2001–2009, in: *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam in Österreich (2010) 5 (5 ff).

[594] Durchschnittsalter der Bevölkerung Österreichs: 39,9 Jahre.

[595] *Marik-Lebeck* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 8.

2. Aufbau und Struktur

Nach Art 1 Abs 1 der *Verfassung der IGGiÖ*[596] ist die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich „die staatlich anerkannte Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams (§ 1 IslamVO 1988), die in der Republik Österreich ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben". Der Zuständigkeitsbereich der IGGiÖ erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet (Abs 2). Regional gliedert sich die IGGiÖ in einzelne Islamische Religionsgemeinden (Abs 3), die wie die IGGiÖ Rechtspersönlichkeit besitzen und somit Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.[597] Religionsgemeinden (IRG) bestehen mittlerweile in jeder Landeshauptstadt und umfassen jeweils das gesamte Bundesland (Art 17).

3. Zugehörigkeit

Nach Art 1 Abs 5 der IGGiÖ-Verfassung gehören der IGGiÖ alle Muslime an, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben.

Art 2 leg cit normiert die Aufnahme in die IGGiÖ. Danach werden Kinder bis zum 12. Lebensjahr durch die Entscheidung ihrer Eltern bzw Erziehungsberechtigten in die IGGiÖ aufgenommen. Bei Kindern zwischen 12 und 14 Jahren bedarf es zusätzlich auch der Zustimmung des Kindes. Die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des ABGB und des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung wird dabei ausdrücklich festgehalten (Abs 1). „Andere Personen werden durch Ablegung des islamischen Glaubensbekenntnisses in Gegenwart zweier muslimischer Zeugen durch den zuständigen Imam aufgenommen" (Abs 2).

Mitglieder einer bestimmten Religionsgemeinde sind alle Muslime, die ihren Hauptwohnsitz im Sprengel (Bundesland) der jeweiligen IRG haben und in das dortige Mitgliederverzeichnis eingetragen sind (Art 16 Abs 1). Die Mitgliedschaft zur IRG begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft zur IGGiÖ (Abs 2 leg cit).

---

[596] *Gampl/Potz/Schinkele*, Österreichisches Staatskirchenrecht. Gesetze, Materialien, Rechtsprechung II (1993) 466 ff; online: http://www.derislam.at/?c=content&cssid=Verfassung %20der% 20IGGi%D6&navid=870&par=10 (03.02.2013).

[597] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 638.

Beendet wird die Mitgliedschaft gemäß Art 19 IGGiÖ-Verfassung durch Tod, die Verlegung des Hauptwohnsitzes, durch Austritt oder Ausschluss.

E. Islamischer Religionsunterricht

1. Allgemeines

Österreich führte im Schuljahr 1982/83 als erstes europäisches Land den islamischen RelU an öffentlichen Schulen ein.[598] Laut IGGiÖ[599] besuchten im Schuljahr 2010/2011 etwa 57.000 muslimische Schüler den islamischen Religionsunterricht. Diese wurden dabei von rund 430 Lehrern an ca 2000 Standorten betreut.

In den ersten Jahren des islamischen RelU war es schwierig qualifizierte Lehrkräfte bereitzustellen, fehlte es doch an einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung in Österreich. Zunächst wurden daher in Österreich lebende Muslime herangezogen. Später begann man (IGGiÖ) im Ausland (überwiegend Türkei) ausgebildete Theologen zu verpflichten. Ersteren mangelte es jedoch meist an pädagogischem Geschick und/oder theologischer Qualifikation, letzteren fehlten vor allem entsprechende Deutschkenntnisse und teils auch die pädagogischen Fähigkeiten.[600]

Der Anteil, der angeworbenen Lehrkräfte für den islamischen RelU in Österreich, betrug in den 1990er Jahren rund 45% der Gesamtlehrerschaft.[601]

Als erschwerend erwies sich auch der andere Erfahrungsstand der ausländischen Religionslehrer, denen es an Kenntnissen von den tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten in Europa mangelte. Dies wiederum hemmte eine zeitgemäße, am Alltagsleben der Schüler orientierte Unterrichtsgestaltung. Auch heute noch haben etwa

[598] *Khorchide*, Der islamische Religionsunterricht 16.

[599] http://www.derislam.at/?c=content&cssid=Schulamt/Rel.Unterricht&navid=904&par=40 (03.02.2013).

[600] *Khorchide*, Der islamische Religionsunterricht in Österreich, in: *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam in Österreich (2010) 60.

[601] *Aslan*, Religiöse Erziehung der muslimischen Kinder in Deutschland und Österreich (1998) 14.

37% der in Wien und Niederösterreich tätigen muslimischen Religionslehrer keine theologische und 41% keine pädagogische Ausbildung.[602]

2. Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Paragesellschaft

2009 erschien eine Studie des Islamwissenschafters *Mouhanad Khorchide* mit dem Titel *Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Paragesellschaft*, welche sich mit den Einstellungen islamischer Religionslehrer an öffentlichen Schulen beschäftigte. Die Ergebnisse waren erschreckend und lösten eine politische Diskussion über den islamischen Religionsunterricht aus.

Bei der Studie handelte es sich um eine Vollerhebung der Religionslehrer für den islamischen RelU in Wien und Niederösterreich. Hierzu wurden insgesamt 250 Fragebögen an muslimische Religionslehrer verteilt, von denen rund 210 ausgefüllt retourniert wurden. 199 Fragebögen waren auch tatsächlich verwertbar.[603]

Im Ergebnis stand schließlich fest, dass drei Viertel der muslimischen Religionslehrer der österreichischen Gesellschaft grundsätzlich offen gegenüber stehen. Etwa ein Fünftel (21,9%) der Befragten lehnte die Demokratie und 14,7% die österreichische Verfassung mit der Begründung eines Widerspruchs zum Islam bzw der Unvereinbarkeit mit diesem ab. Diese ablehnende Haltung nahmen vor allem ältere Religionslehrer ein. Unter jungen Lehrern fanden rechtsstaatliche Prinzipien jedoch durchwegs Zustimmung.[604]

3. Maßnahmenpaket für den islamischen Religionsunterricht

a. 5-Punkte-Programm

Aufgrund der eben genannten Studie und der dadurch ausgelösten politischen Diskussion über die Einführung obligatorischer Deutschtests für Islamlehrer und die

[602] *Khorchide* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 60 f.

[603] *Khorchide*, Der islamische Religionsunterricht 63.

[604] *Khorchide*, Der islamische Religionsunterricht 169.

staatliche Überprüfung der Lehrmaterialien, kam es schließlich zu Gesprächen zwischen der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur *Claudia Schmied* mit dem damaligen Präsidenten der IGGiÖ *Anas Schakfeh*. Im Rahmen dieser Gespräche vereinbarten die Gesprächspartner am 2. Februar 2009 Maßnahmen zur weiteren Vorgehensweise. Dabei verpflichtete sich die IGGiÖ zur Durchführung eines 5-Punkte-Programms in Kooperation mit dem BMUKK[605], das folgendes beinhaltete:[606]

1. Abschluss neuer Dienstverträge mit allen islamischen Religionslehrern, in denen in einer Präambel die Werte der Demokratie, der Menschenrechte und der Verfassung verbindlich festzuschreiben sind. Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung.
2. Zusage der IGGiÖ, jedem Lehrer, der sich nachgewiesen von demokratischen Werten oder den Menschenrechten distanziert, sofort die Unterrichtserlaubnis zu entziehen.
3. Inkrafttreten eines neuen Lehrplans bis Ende April 2009, der modernen Qualitätskriterien und Unterrichtszielen entspricht.
4. Überprüfung aller Schulbücher und aller Lehrmaterialien durch die IGGiÖ bis Ende April 2009. Schulbücher oder Lehrmaterialien dürfen nicht von den Grundwerten der Verfassung oder den Menschenrechten abweichen. Die Überprüfung ist von einem unabhängigen wissenschaftlichen Beirat durchzuführen.
5. Übermittlung eines umfassenden Tätigkeitsberichts der Fachinspektoren für den islamischen Religionsunterricht für jedes Semester an das BMUKK. Der erste Tätigkeitsbericht war am 12. Februar 2009 fällig.

Zusätzlich sah das Programm folgende vom BMUKK zu setzende Schritte vor:

- Umfassende Prüfungen der Deutschkenntnisse der islamischen Religionslehrer durch die Landesschulräte bzw den Stadtschulrat für Wien. Jedem Lehrer, der nicht über ausreichend Deutschkenntnisse verfügt, ist die Unterrichtserlaubnis zu entziehen.

[605] Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

[606] http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/2009/20090202.xml (03.02.2013).

- Festlegung von verbindlichen formalen Grundvoraussetzungen für die Aufnahme in den Lehrberuf durch das BMUKK.
- Schwerpunktprüfungen des islamischen Religionsunterrichts auf Basis der Möglichkeiten der allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen durch die Schulaufsicht. Dabei sollten Direktoren, Bezirksschulinspektoren und Landesschulinspektoren bis Ende April 2009 folgende Überprüfungen durchführen:
    - Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.
    - Überprüfung der Einhaltung des Schulunterrichtsrechtes (bezüglich Erziehungsmittel und anderer schulrechtlicher Vorschriften wie zB Frühwarnsystem, Führung der Amtsschriften, Einhaltung der Jahresplanung, Anwesenheit).
    - Kontrolle der eingesetzten Unterrichtsmittel.
    - Beobachtung der Integration der islamischen Religionslehrer in den Lehrkörper und in das schulische Geschehen.
    - Überprüfung der Einhaltung der Wertvorstellungen, die für die österreichischen Schulen gemäß Art 14 Abs 5a B-VG unbeschadet der Autonomie der Religionsgesellschaft in Fragen der Glaubenslehre allgemein verbindlich sind.

b. Umsetzungsstand im Mai 2009

Erste Fristen für die Umsetzung des Programms liefen im April 2009 ab. Laut BMUKK[607] war der Stand der Umsetzung am 5. Mai 2009 wie folgt:

1. Die neuen Dienstverträge der islamischen Religionslehrer wurden wie geplant rechtzeitig für das kommende Schuljahr (2009/2010) abgeschlossen.

[607] http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/2009/20090505.xml (03.02.2013).

2. Jenem islamischen Religionslehrer[608], der mutmaßlich antisemitische Propaganda an einer Wiener Schule verteilt hat, wurde die Unterrichtserlaubnis entzogen.
3. Ein neuer Lehrplan wurde fristgerecht bis Ende April 2009 übermittelt. In die darauf folgende formale und juristische Überprüfung durch das Ministerium sollten auch die Ziele der staatsbürgerlichen Erziehung einfließen.
4. Die IGGiÖ ordnete als Sofortmaßnahme die Entfernung der umstrittenen „Märtyrer-Seite“ aus dem betroffenen islamischen Religionsbuch[609] an. Außerdem wurde der Einsatz von selbst erstellten Lehrmaterialien an die vorherige Zustimmung der Fachinspektoren gebunden. Ein diesbezüglicher Prüfbericht des wissenschaftlichen Beirates der Glaubensgemeinschaft über die aktuell in Verwendung stehenden Schulbücher enthielt Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf die staatsbürgerliche Erziehung, welche die IGGiÖ auf Basis des 5-Punkte-Programms umzusetzen versuchte. Der neue Lehrplan sollte auch eine Neugestaltung der islamischen Religionsbücher nach sich ziehen.
5. Der erste Tätigkeitsbericht der Fachinspektoren lag vor. Umfang und Qualität variierten und in einigen Fällen bestand Verbesserungsbedarf. Das BMUKK bot hierzu allen Fachinspektoren Beratungsgespräche an.

Die Schwerpunktprüfungen des islamischen Religionsunterrichts hinsichtlich der Sprachkenntnisse und der schulrechtlichen Bestimmungen durch die Landesschulräte bzw dem Stadtschulrat für Wien ergaben bundesländerabhängig folgendes:

- Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg: Keine wahrnehmbaren Mängel.

[608] Ein islamischer Religionslehrer soll im Jänner 2009 an der Kooperativen Mittelschule Brüßlgasse in Wien-Ottakring antisemitische Flugblätter an seine Schüler verteilt haben und diese aufgefordert haben, bei den auf den Flugblättern festgehaltenen Unternehmen nicht einzukaufen, da diese "jüdisch" seien; http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/2009/20090212.xml (03.02.2013).

[609] Das Religionsbuch *Islam in meinem Leben* (3. und 4. Schulstufe) enthielt ein Bild mit einem sterbenden Soldaten, der Gewehr und Handgranaten trägt. Dabei stand folgender Text: „Ein Muslim, der auf dem Weg Allahs und zur Verteidigung der Heimat stirbt, ist ein Märtyrer (Sahid). Er wird von Allah mit dem Paradies belohnt, wie Allah es im Koran versprochen hat.“.

- Niederösterreich: Ein Fall von mangelhaften Deutschkenntnissen.
- Steiermark: Zwei Fälle von mangelhaften Deutschkenntnissen.
- Tirol: Vier Fälle von mangelhaften Deutschkenntnissen.
- Vorarlberg: Vier Fälle von mangelhaften Deutschkenntnissen.
- Wien: Drei Fälle von mangelhaften Deutschkenntnissen.

Die Lehrkräfte mit mangelhaften Sprachkenntnissen mussten bzw müssen Sprachförderkurse besuchen und bis zum Herbst (2009) adäquate Deutschkenntnisse vorweisen. Ansonsten drohte ein Unterrichtsverbot.[610]

Zusätzlich hat das BMUKK bereits verbindliche formale Grundvoraussetzungen für die Aufnahme in den Lehrberuf festgelegt. Für die Einstellung als Bundes- oder Pflichtschullehrer ist nunmehr der „Abschluss eines Studiengangs an einer Pädagogischen Hochschule oder eines Universitätsstudiums oder einer vergleichbaren Ausbildung innerhalb der EU“ Voraussetzung.[611]

Die Darstellung der aktuellen Situation erfolgt im Folgenden unter der entsprechenden Überschrift. Ein diesbezüglicher aktueller Umsetzungsbericht des BMUKK liegt derzeit[612] nicht vor.

4. Lehrpläne

a. Rückblick

Seit 1983 orientierte sich der islamische RelU am selben *Lehrplan*[613]. Dieser umfasste die ersten 12 Schulstufen. Der Lehrplan beschrieb zunächst das allgemeine Bildungsziel und fasste anschließend den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze für jeweils zwei Schulstufen zusammen. Allen didaktischen Grundsätzen war gemeinsam, dass als Mittel das Rezitieren und Erklären von Koranstellen und Aussagen des

[610] http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/2009/20090505.xml (03.02.2013).

[611] http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/2009/20090216a.xml (03.02.2013).

[612] Februar 2013.

[613] Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen BGBl 1983/421.

Propheten Muhammad (Ahadit) vorgesehen war. So fand sich im Lehrplan mehrmals folgender Satz: „Der Lehrer hat die entsprechenden Suren (aus dem Quaran) und Ahadith auf obigen Lehrstoff bezugnehmend zu rezitieren und zu erklären“.[614] Dazu kam ab der 3. Schulstufe das Lehren von arabischen Schriftzeichen und deren Aussprache. Ab der 5. Schulstufe war der Lehrstoff mit praktischen Beispielen zu verbinden, die eine Reflexion des Schülers „über das Alltagsleben eines Moslems und seine Verhaltensweise zu einzelnen Geboten und Verboten in verschiedenen Situationen“[615] ermöglichen sollten.

Insgesamt war der Lehrplan stark an einer bejahenden Vermittlung religiöser Normen und Vorgaben orientiert, sodass ein individueller Bezug auf die Alltagsrealität der Schüler fehlte und der Lehrplan damit nicht der „Forderung einer modernen Religionspädagogik“[616] gerecht werden konnte.[617]

b. Neue Lehrpläne

Auf Basis des oben dargestellten 5-Punkte-Programms entstanden für die Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen schließlich folgende sechs neue Lehrpläne[618], die mit 1. September 2011 in Kraft traten:[619]

1. Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht an Volksschulen (Anlage 2)
2. Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht an Hauptschulen und der Volksschuloberstufe (Anlage 3)
3. Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht an Polytechnischen Schulen (Anlage 4)
4. Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht an Sonderschulen (Anlage 5)

[614] *Khorchide* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 65.

[615] Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht (aF) BGBl 1983/421.

[616] *Khorchide* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 65.

[617] *Khorchide* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 65.

[618] Bekanntmachung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend die Lehrpläne für den islamischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen BGBl II 2011/234.

[619] Vgl zum Zusammenspiel von Staat und KoR: § 2 Abs 2 RelUG und IV.C.3.c.

5. Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht an berufsbildenden Pflichtschulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung (Anlage 6)
6. Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht an allgemein bildenden höheren Schulen (Anlage 7)

c. Allgemeine Bestimmungen der Lehrpläne

Den Lehrplänen gehen gemeinsame „Allgemeine Bestimmungen“[620] voraus, die das allgemeine Bildungsziel, die allgemeinen Bildungs- und Lehraufgaben sowie allgemeine didaktische Grundsätze für den islamischen RelU enthalten.

aa. Allgemeines Bildungsziel

Im Vergleich zum alten Lehrplan, der die Vermittlung der religiös-sittlichen Werte des Islams und deren Bedeutung als vorrangig ansah, ist nach den neuen allgemeinen Bestimmungen die vorrangige Aufgabe des islamischen RelU, „an der Entwicklung der Jugend nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen, ihrer Entwicklungsstufe entsprechenden, Unterricht“ iSd § 2 Abs 1 SchOG mitzuwirken.

Wichtigstes Bildungsziel des islamischen RelU ist es nunmehr, orientiert an den Quellen des Islams, der konkreten Alltagssituation der Schüler und deren Herkunft eine staatsbürgerliche Erziehung iSd § 2 SchOG zu fördern und somit eine Anerkennung von Österreich als Heimat und des Islams als persönliches Glaubensbekenntnis zu erreichen. Erst ein derartiges Identitätsbild ermögliche ein verantwortungsbewusstes, unvoreingenommenes und von Toleranz geprägtes Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Glaubensbekenntnisse.[621]

[620] BGBl II 2011/234 Anlage 1.

[621] BGBl II 2011/234 Anlage 1, Allgemeines Bildungsziel des islamischen Religionsunterrichts, 1.

bb. Allgemeine Bildungs- und Lehraufgaben

Eine allgemeine Bildungs- und Lehraufgabe des islamischen RelU ist zunächst, den Schülern zu ermöglichen, den Weg zu Gott zu finden, um sich in dieser Verantwortung „für die Weiterentwicklung der Menschheit, für Gleichheit, Respekt, Frieden und Gerechtigkeit einzusetzen". Weiters wird ausdrücklich festgehalten, dass der Unterricht „einen Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und die religiöse Bildung einen Teil der Persönlichkeitsentwicklung" der Schüler darstellt und der islamische Religionsunterricht „in seiner ethisch-moralischen Begründung" grundlegend alle Aufgabenbereiche der Schule unterstützt. Die Wissensvermittlung im islamischen RelU soll unter „Betonung der österreichisch-islamischen Identität" erfolgen und zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und respektvollen Handlungsweise der Schüler anderen gegenüber beitragen.[622]

cc. Allgemeine didaktische Grundsätze

Die allgemeinen Bestimmungen enthalten folgende didaktischen Grundsätze für den islamischen RelU:[623]

- *Am islamischen Konsens orientiert – authentisch*: Der Inhalt des Unterrichts beruht auf islamischen Quellen und wird auf Österreich und die österreichische Gesellschaft bezogen gelehrt. Radikalismus und Extremismus werden abgelehnt. Unter Berücksichtigung der „dem Islam innewohnenden Prioritätenregel" zeigen die Religionslehrer den Schülern „zeitgemäße und gleichzeitig religiöse Handlungsoptionen" auf.
- *Ganzheitlich*: Der Islam ist eine Religion, die alle Dimensionen des menschlichen Daseins thematisiert, weshalb auch der RelU die Dimensionen Körper, Geist und Seele gleichermaßen anspricht.
- *Schülerorientiert*: Unter Beachtung der „sozialen und kognitiven Kompetenzen" der Schüler, bemüht sich der Lehrer die jeweiligen Themen mit der Lebenswelt der Schüler zu verbinden.

[622] BGBl II 2011/234 Anlage 1, Allgemeine Bildungs- und Lehraufgaben des islamischen Religionsunterrichts, 1.

[623] BGBl II 2011/234 Anlage 1, Allgemeine didaktische Grundsätze des islamischen Religionsunterrichts, 1 ff.

- *Geschlechtergerecht*: Traditionelle Rollenbilder werden im Unterricht aus religiöser Sicht thematisiert und konstruktiv kritisiert.
- *Zur Mündigkeit erziehend*: Die Schüler werden durch den Unterricht befähigt, Sachverhalte aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten und selbständig zu beurteilen.
- *Individualisierend*: Die Einzigartigkeit eines jeden Schülers ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen und die jeweiligen Fähigkeiten sind zu fördern, wodurch die Kompetenz zur eigenständigen Wissensaneignung geschaffen werden soll.
- *Identitätsstiftend*: Da sich im Unterricht Schüler „mit und ohne Migrationshintergrund, aus verschiedenen Kulturkreisen, religiösen Traditionen und Schulstufen sowie mit divergierendem Wissensniveau" befinden, werden die Schüler befähigt, ihre Identität „kontextbezogen und situativ" zu verstehen. Die Gemeinsamkeiten der Schüler im islamischen RelU bestehen in ihrer Zugehörigkeit zu Österreich und zum Islam. Es sollen den Schülern die „Elemente der österreichisch-islamischen Identität sowohl theoretisch als auch praktisch" vermittelt werden.
- *Befähigend zu kritischem Denken und Handeln*: Im Unterricht werden keine Tabus zugelassen und keine „unantastbaren Inhalte" vermittelt. Die Schüler werden zu „methodisch reflektiertem" Umgang mit Inhalten und Texten befähigt.
- *Interdisziplinär – fächerübergreifend*: Die Lehrer sollen sich in jedem Schuljahr um die Durchführung zumindest eines interdisziplinären oder interkonfessionellen Projekts oder um die Beteiligung an einem solchen bemühen. Insbesondere in den Lehrplänen der Fächer Biologie, Geschichte, Geographie und künstlerische Bildung finden sich dazu geeignete Anknüpfungspunkte. Die „interreligiöse Zusammenarbeit" zwischen Religionslehrern verschiedener Konfessionen wird ausdrücklich empfohlen.
- *Diskursiv – diskussionsorientiert*: Nur durch die Diskussion erwerben die Schüler die „Fähigkeit, Inhalte anhand der Quellen zu begründen und in Form einer sachlichen und themenbezogenen Argumentation" mit ihren Kollegen auszutauschen.

- *Pflege der Lektüre religiöse Quellentexte im Original*: Da das Gebet durch die arabische Rezitation von Koranstellen oder arabischen Texten erfolgt, soll den Schülern das Lesen und Rezitieren von Originaltexten (Koran, Hadith) gelehrt werden und hierzu ein bestimmter Teil der Stunde (Anfang oder Ende) reserviert werden.
- *Verwendung religiöser Fachbegriffe*: Die Schüler sollen „die wichtigsten religiösen Fachbegriffe sowohl in arabischer Sprache als auch in ihrer ungefähren Bedeutung erlernen". Dies ist deshalb notwendig, da meist keine entsprechenden bzw eindeutigen Übersetzungen dieser Begriffe existieren.

dd. Akzentuierungen durch die Lehrkraft

Nach den allgemeinen Bestimmungen für den islamischen RelU steht es dem jeweiligen Religionslehrer zu, unterschiedliche Schwerpunkte im eigenen Unterricht zu setzen. Je nach der konkreten Klassensituation können die Inhalte daher „mit unterschiedlicher Intensität und unterschiedlichen Methoden" vermittelt werden. Es obliegt dabei dem Religionslehrer „aus den vorgegebenen Lehrstoffen gegebenenfalls nur eine begründete Auswahl zu lehren". Außerdem soll im Unterricht die Möglichkeit bestehen, auf aktuelle Themenstellungen Bezug nehmen zu können.[624]

ee. Zusätzliche Hinweise

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Religionslehrer dazu angehalten sind, in ihrer jährlichen Unterrichtsplanung die Lehrinhalte in Kernbereiche und Erweiterungsbereiche zu teilen. Die jeweilige Absolvierung hänge dabei von der Wochenstundenanzahl (1-2) ab. Außerdem seien die unterschiedlichen Bedingungen in den Hauptschulen zu berücksichtigen. So können in Abhängigkeit von der Aufnahmefähigkeit der Schüler jederzeit Themen des AHS-Lehrplans auch in der Hauptschule thematisiert werden („Differenzierung").[625]

[624] BGBl II 2011/234 Anlage 1, Akzentuierungen durch die Lehrkraft, 3.

[625] BGBl II 2011/234 Anlage 1, Zusätzliche Hinweise, 3 f.

Die zusätzlichen Hinweise halten außerdem fest, dass sich die Inhalte der Lehrpläne auf die Interpretation der IGGiÖ gründen und in keinem Widerspruch zu staatlichem Recht stehen.[626]

d. Themenübersicht

Die einzelnen Lehrpläne bereiten den Lehrstoff schulstufenbezogen auf und weisen den verschiedenen Schulstufen jeweils ein bestimmtes Lehrstoffthema zu, welches ab der fünften Schulstufe wiederum in verschiedene Themenkreise[627] unterteilt ist:[628]

- 1. Schulstufe: Ich bin nicht allein
- 2. Schulstufe: Ich gehöre zu Dir
- 3. Schulstufe: Ich kenne den Weg
- 4. Schulstufe: Ich bin einzigartig
- 5. Schulstufe: In Freundschaft leben
- 6. Schulstufe: Die Schöpfung bewahren
- 7. Schulstufe: Wie werde ich stark?
- 8. Schulstufe: Den Anderen respektieren
- 9. Schulstufe: Vertrauen in Allah, die Welt und mich
- 10. Schulstufe: Verantwortung übernehmen
- 11. Schulstufe: Liebe zum Wissen / Wissen denkfreudig erschließen
- 12. Schulstufe: Dem Leben Sinn geben

5. Lehrbücher

Die vier islamischen Religionsbücher wurden zwischen 1993 und 1996 fertig gestellt. Orientiert am (alten) Lehrplan fasst jeder Band den Lehrstoff für zwei

[626] BGBl II 2011/234 Anlage 1, Zusätzliche Hinweise, 3 f.

[627] ZB: Islam leben und verstehen, Quellen des Islam, Miteinander leben (Morallehre im Islam), Islamische Kunst und Kultur (und Wissenschaft), Islam in Österreich (und Europa/in der Welt), Geschichte(n), Islam und Sexualität (8. Schulstufe); für berufsbildende Pflichtschulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen und Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung zusätzlich bzw stattdessen: Islam im Miteinander verwirklichen, Muslimische Wissenschaft und Kultur im Austausch, Muslimsein im österreichischen Berufsleben.

[628] Vgl BGBl II 2011/234 Anlage 2 bis 7.

Schulstufen zusammen.[629] Die ersten beiden Religionsbücher tragen den Titel *Islam in meinem Leben*. Für die 5. bis 8. Schulstufe existieren zwei Religionsbücher mit dem Titel *Mein Leben für den Islam 1* bzw *2*.[630] Die Religionsbücher wurden von den türkischen Pädagogen *Uysal* (Islam in meinem Leben) und *Bilgin* (Mein Leben für den Islam) verfasst, wobei die ersten zwei Bände vom ehemaligen Präsidenten der IGGiÖ *Schakfeh* überarbeitet wurden.[631]

Der erste Band führt in die Glaubenslehre und die „islamische Verhaltensweise" ein. Der zweite Band beschäftigt sich mit Glaubensgrundsätzen, den fünf Säulen des Islams und den Anfängen der islamischen Morallehre. Im dritten Band werden die Hauptquellen des Islam und Gebetsvorschriften thematisiert sowie die Morallehre vertieft. Der vierte Band dient der Ausführung der Glaubens- und Pflichtenlehre.[632]

Für die 9. bis 12. Schulstufe wurden keine Religionsbücher herausgegeben. Als Lehrbuchersatz wurde von der IGGiÖ die *Hadithsammlung* (Aussagen des Propheten) von *Al-Nawawi*[633] und das Buch *Erlaubtes und Verbotenes im Islam*[634] zugelassen. Letzteres wurde nach achtjähriger Verwendung für den islamischen RelU im Jahr 2004 von der IGGiÖ vom Unterricht zurückgezogen. Zuvor stellte das BMUKK darin Inhalte fest, die im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung standen (§ 2 Abs 3 RelUG).[635]

In der bereits erwähnten Studie von *Khorchide* zeigte sich eine äußerst hohe Unzufriedenheit der islamischen Religionslehrer ua mit den vorhandenen Lehrbüchern. So waren 85,7% der befragten Lehrer mit den Lehrbüchern unzufrieden und gaben an, dass die vorhandenen Lehrbücher und -materialien den Bedürfnissen der Schüler nicht entsprechen. Weshalb auch die meisten Lehrer ihre eigenen Lehrmaterialien

[629] *Mohr*, Islamischer Religionsunterricht in Europa (2006) 151.

[630] http://www.schulamt-islam.at/index.php?option=com_content&view=article&id=61&Itemid=65 (03.02.2013).

[631] *Mohr*, Islamischer Religionsunterricht 152.

[632] *Mohr*, Islamischer Religionsunterricht 151.

[633] *Al-Nawawi (Hrsg)/Denffer(Übers)*, Vierzig Hadite (1979).

[634] *Al-Qaradawi*, Erlaubtes und Verbotenes im Islam (1989).

[635] *Khorchide* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 65.

verwenden.[636] Eigenes Unterrichtsmaterial unterliegt seit dem vereinbarten 5-Punkte-Programm einer strengeren Inhaltskontrolle und der Zustimmung der Fachinspektoren. Wobei die Inhaltskontrolle wie auch die Bestellung der Fachinspektoren als innere Angelegenheit iSv Art 15 StGG der IGGiÖ vorbehalten bleibt. Der Staat hat hier kein Eingriffsrecht sondern ist bei eigenen Beanstandungen der Lehrmaterialien auf die Kooperationsbereitschaft der IGGiÖ angewiesen. Die möglichen Konsequenzen bei mangelnder Kooperationsbereitschaft wurden bereits an anderer Stelle dargelegt.[637]

Bislang wurden die vorhandenen Lehrbücher noch nicht an die neuen Lehrpläne angepasst bzw überarbeitet.[638]

6. Muslimische Religionslehrer

a. Allgemeines

Nach Art 3 der IGGiÖ-Verfassung ist „die Wahrung und Pflege der Religion unter den Anhängern des Islam“ Aufgabe der IGGiÖ. Zur Erreichung des Ziels dient nach Z 6 leg cit beispielsweise die Errichtung und Erhaltung von konfessionellen Schulen und nach Z 9 ua die Ausbildung von Religionslehrern.

Nach Art 38 Z 4 IGGiÖ-Verfassung bestellt und enthebt der Oberste Rat[639] die muslimischen Religionslehrer und beaufsichtigt deren Tätigkeit. Das diesbezügliche Verfahren ist in der IGGiÖ-Verfassung nicht geregelt.

b. Ausbildung

aa. Ausbildungsstätten

15 Jahre nach der Einführung des islamischen RelU gelang es schließlich die fachliche und pädagogische Ausbildung der Religionslehrer für den islamischen RelU

[636] *Khorchide* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel(Hrsg)*, Islam 66.

[637] Vgl auch IV.C.2.b. und IV.C.3.c.

[638] http://www.schulamt-islam.at/index.php?option=com_content&view=article&id=61&Itemid=65 (03.02.2013).

[639] Ist das höchste geschäftsführende Organ der IGGiÖ und besteht aus 15 Mitgliedern (Art 37 IGGiÖ-Verfassung).

an den Pflichtschulen zu organisieren. Im Jahre 1998 wurde hierzu die *Islamische Religionspädagogische Akademie* (IRPA) errichtet. Die IRPA war eine konfessionelle Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht.[640]

Mit dem Außerkrafttreten des AStG[641] wurde die Akademie aufgelöst und als privater Studiengang[642] nach dem HG neu gegründet. Zunächst wurden an der IRPA nur theologische Fächer angeboten. Diese wurden in arabischer Sprache durch Al-Azhar-Dozenten[643] unterrichtet. Pädagogische Fächer mussten an einer pädagogischen Akademie absolviert werden. Ab dem Studienjahr 2003/04 wurden sodann die ersten Fächer in deutscher Sprache angeboten. Die Personalkosten des Studienganges werden vom Staat übernommen.[644]

Für die Ausbildung muslimischer Religionslehrer für die höheren Schulen wurde im Studienjahr 2006/2007 das Masterstudium *Islamische Religionspädagogik* an der Universität Wien eingeführt.[645] Seit Herbst 2011 gibt es das Studium auch an der Universität Innsbruck.[646]

bb. Fortbildung

Die (erforderliche) berufliche Fort- und Weiterbildung der Lehrer ist eine in § 51 Abs 2 *Schulunterrichtsgesetz*[647] (SchUG) verankerte Pflicht.

Die für den islamischen RelU tätigen Religionslehrer werden jährlich zu mindestens 24 Stunden Fortbildungsschulung verpflichtet. Diese Fortbildung findet am *Islamischen*

---

[640] Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kulturelle Angelegenheiten vom 23.4.1998; *Bauman (Hrsg)*, Islamischer Religionsunterricht. Grundlagen, Begründungen, Berichte, Projekte, Dokumentationen (2001) 186.

[641] Vgl IV.E.3.

[642] Privater Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen (ebenfalls IRPA).

[643] Von der Azhar-Universität in Kairo.

[644] *Khorchide*, Der islamische Religionsunterricht 61.

[645] *Khorchide* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 67.

[646] http://www.uibk.ac.at/praktheol/katrel/irp/ (03.02.2013).

[647] Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen BGBl. 1986/472 idgF.

Religionspädagogischen Institut (IRPI) statt. Das IRPI wurde 2003 gegründet. Träger des Instituts ist die IGGiÖ.[648]

Das IRPI ist bundesweit tätig und bietet seine Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Studienjahr 2011/12 an acht verschiedenen Standorten an. In Villach für Kärnten, in Graz für die Steiermark, in Linz für Oberösterreich, in Salzburg für das Bundesland Salzburg, in Innsbruck für Tirol sowie in Feldkirch für Vorarlberg und in Wien für die Bundesländer Wien, Burgenland und Niederösterreich.[649]

c. Ersatzlehrer

Da der Bedarf an islamischen Religionslehrern an Pfichtschulen durch die Absolventen der IPRA nicht vollständig abgedeckt werden konnte bzw kann konzipierte das Schulamt der IGGiÖ eine Eignungsprüfung für sogenannte Ersatzlehrer. Durch die positive Absolvierung dieser Prüfung können die Kandidaten nämlich zunächst nur als Ersatzlehrer eingesetzt werden. Um weiter als Religionslehrer tätig sein zu können, muss folglich der Studiengang für das Lehramt Islam an Pflichtschulen (IRPA) abgeschlossen oder ein theologischer Abschluss vorgewiesen werden.[650]

Die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung[651] sind folgende:[652]

- Deutschsprachige Matura oder Abschluss eines staatlich anerkannten fachbezogenen islamischen Gymnasiums
- Nachweis über Deutschkenntnisse
- Österreichische (oder EU-) Staatsbürgerschaft
- Bei nicht EU-Bürger: Niederlassungsnachweis und Arbeitsbewilligung

---

[648] *Khorchide* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 67.

[649] http://www.ihl.ac.at/ (03.02.2013).

[650] Zulassungsbedingungen zur Eignungsprüfung des Schulamtes der IGGiÖ für islamische ReligionslehrerInnen, http://www.schulamt-islam.at/images/stories/gesetz/zulassungsbedingung.pdf (03.02.2013).

[651] Zum Ablauf der Prüfung siehe zB http://www.islam-salzburg.at/Befahig.pdf (03.02.2013).

[652] Zulassungsbedingungen zur Eignungsprüfung des Schulamtes der IGGiÖ für islamische ReligionslehrerInnen.

7. Fachinspektoren

Bis zum Jahr 2003 war der Präsident der IGGiÖ der einzige Fachinspektor für den islamischen RelU österreichweit.[653] Nunmehr gibt es insgesamt 12 Fachinspektoren. Die Zuständigkeitsgebiete der einzelnen Fachinspektoren umfassen entweder alle oder nur bestimmte Schultypen (zB konfessionelle Schulen, AHS, BMHS, APS) eines bestimmten Bundeslandes.[654] Die Bestellung der Fachinspektoren und deren Verantwortlichkeit wurden bereits oben dargelegt.[655]

8. Abmeldung

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Abmeldung vom RelU wurden ebenfalls bereits an anderer Stelle erörtert, weshalb hier auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Im Vergleich zu anderen Religionen ist die Abmeldungsquote beim islamischen RelU hoch. Der Bericht *Islamischer Religionsunterricht in Österreich und Deutschland*[656] spricht von einer Zahl zwischen 40 und 50%. Für die Abmeldung werden unterschiedliche Gründe genannt. Für manche Eltern (überwiegend türkische) ist der Unterricht, vor allem seit dem Verzicht auf Lehrer aus der Türkei, zu konservativ. Andere hingegen empfinden den RelU als zu wenig traditionell-islamisch. Oft wird der Unterricht als einseitig sunnitisch ausgerichtet angesehen, weshalb schiitische Kinder überwiegend einen außerschulischen schiitischen RelU besuchen. Abgesehen von diesen Gründen, spielt bei der Abmeldung ebenso eine Rolle, dass der RelU oft nachmittags stattfindet und die Schüler hierzu womöglich noch einmal in die

[653] *Khorchide* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Voge*l *(Hrsg)*, Islam 64.

[654] http://www.schulamt-islam.at/index.php?option=com_content&view=article&id=50&Itemid=56 (03.02.2013).

[655] Vgl IV.C.3.h.

[656] *Egger/Potz et al,* Islamischer Religionsunterricht in Österreich und Deutschland. Ergebniszusammenfassung des Forschungsprojektes "Building confidence? Islamic religious education in the Austrian and German public school system" (2005), Onlineversion (Executive Summary): http://www.abif.at/deutsch/download/Files/31_Islamischer_Religionsunterricht-SummaryNeu.pdf (03.02.2013).

Schule kommen bzw von den Eltern hingebracht werden müssten, was nicht selten als zu aufwendig empfunden wird.[657]

9. Exkurs: Das islamische Kopftuch in der Schule

a. Allgemeines

Das Tragen eines islamischen Kopftuches ist in aller Regel ein Ausdruck des religiösen Bekenntnisses seiner Trägerin und insofern vom Schutzbereich der Religionsfreiheit umfasst.[658] Für die Beantwortung der Frage „der rechtlichen Zulässigkeit optisch sichtbarer Glaubensbezeugungen in österreichischen Schulen“[659] sind die schulrechtlichen Regelungs- und Vollziehungszuständigkeiten von Bund und Ländern zu berücksichtigen. Das österreichische Schulrecht ist kompetenzrechtlich stark zersplittert und verfassungsrechtlich in den Art 14, 14a, 81a und 81b B-VG geregelt.[660] Gem Art 14 Abs 1 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens Bundessache, zumindest „soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist“. Diesbezügliche Ausnahmen sind insbesondere im Pflichtschulbereich normiert. Art 14 Abs 3 lit b B-VG beispielsweise bestimmt, dass Bundessache die Grundsatzgesetzgebung und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in Angelegenheiten betreffend die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen ist. Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist wiederum die „Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen“ (Art 14 Abs 4 lit a) sowie das Kindergarten- und Hortwesen (lit b leg cit). Gemäß Art 14 Abs 2 B-VG steht dem Bund hingegen „in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen“ die Gesetzgebung und dem Land die diesbezügliche Vollziehung zu.

---

[657] *Khorchide* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 68.

[658] *Coumont*, Islam und Schule, in: *Muckel (Hrsg)*, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates (2008) 440 (444).

[659] *Gartner*, Islam und Recht in Österreich, in: *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam in Österreich (2010) 19 (30).

[660] *Gartner* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 30.

b. Das Kopftuch der Lehrerin

Betreffend das Tragen eines Kopftuches während des Unterrichts an einer öffentlichen Schule, ist vorweg zu unterscheiden, ob es während des islamischen RelU oder während anderer Unterrichtsstunden getragen wird bzw getragen werden soll. Im Rahmen des islamischen RelU fällt das Tragen des Kopftuches jedenfalls in den Bereich der inneren Angelegenheiten des Art 15 StGG und unterstehen die Religionslehrer gem § 3 Abs 3 RelUG hinsichtlich der Vermittlung des Lehrstoffes auch nur der betreffenden KoR, welche schließlich über die Zulässigkeit des Kopftuchtragens zu entscheiden hat.[661] Für das Tragen des Kopftuches während anderer (weltlicher) Unterrichtsstunden gibt es keine einfachgesetzliche Regelung. In diesem Fall kommt es zu einer verfassungsrechtlichen Spannungssituation zwischen der positiven Religionsfreiheit der Lehrerin (Art 14 StGG, Art 9 EMRK, Art 63 Abs 2 StV St. Germain) und ihrem Recht auf freien Zugang zu einem öffentlichen Amt (Art 3 StGG, Art 66 Abs 1 und 2 StV St. Germain) einerseits und der negativen Religionsfreiheit der Schüler und deren Eltern, dem Elternrecht des Art 2 Satz 2 1.ZP EMRK sowie dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag andererseits. Durch die Konfrontation mit dem Kopftuch in der Schule wird die negative Religionsfreiheit der Schüler bzw deren Eltern zwar tangiert, aber grds nicht in dieses eingegriffen, da die bloße Begegnung mit dem Kopftuch nicht zu einer bestimmten religiösen Einstellung zwingt.[662] Eben darum, kann auch nicht von einem Eingriff in das Elternrecht gesprochen werden. Diese garantiert nämlich primär einen Achtungsanspruch der Eltern dem Staat gegenüber, deren religiöse Überzeugungen im Rahmen der Unterrichtsgestaltung zu berücksichtigen und jedwede Indoktrination zu unterlassen.[663] Des Weiteren ist hinsichtlich des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags im Schulbereich von einer „hereinnehmenden Neutralität“[664] des Staates auszugehen, wonach der Unterricht auch religiöse Bezüge enthalten darf.

---

[661] *Gartner* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 31.

[662] *Gartner* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 31 f; *Anger*, Islam in der Schule (2003) 271 f.

[663] Vgl IV.B.2.

[664] Vgl IV.B.3.

Das Tragen des Kopftuchs stellt für sich alleine kein Ernennungs- (BDG) bzw Einstellungshindernis (VBG) oder eine Grundlage für die Aberkennung einer entsprechenden Eignung dar. Dafür ist stets ein „über das bloße Tragen des Kopftuches hinausgehendes Verhalten der Lehrerin erforderlich“[665]. Dies könnte zB das aktive Werben für das Tragen eines islamischen Kopftuches oder die „Vermittlung bestimmter Glaubenswahrheiten unter Ausnutzung ihrer Autoritätsstellung“ sein.[666]

c. Das Kopftuch der Schülerin

Die positive Religionsfreiheit und das Elternrecht schützen den Entschluss einer muslimischen Schülerin, ein Kopftuch während des Unterrichts zu tragen. Es gibt keine schulrechtlichen Bestimmungen, die das Tragen religiöser Bekleidungssymbole verbieten. Hinsichtlich der Berührung der negativen Religionsfreiheit der Mitschüler und des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags kann auf das zum Kopftuch der Lehrerin Ausgeführte verwiesen werden.[667]

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellte 2004 durch einen entsprechenden Erlass[668] klar, dass „das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen (bzw Frauen) […] als religiös begründete Bekleidungsvorschrift“ unter den Schutz von Art 14 Abs 1 StGG bzw Art 9 MRK fällt. Das SchUG kenne keine, „diese im Verfassungsrang stehende Norm einschränkende Bekleidungsvorschrift“. Eine Einschränkung religiöser Gebote stehe außerkirchlichen Stellen nicht zu, weshalb ein allfälliger Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses bzw des Schulforums, der das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen im Unterricht per Hausordnung oder durch eine Verhaltensvereinbarung verbietet, rechtswidrig sei. Bei schulinternen Bekleidungsvorschriften ist demgemäß darauf zu achten, dass diese entsprechende Ausnahmen für religiöse Kleidungsstücke vorsehen.[669]

---

[665] *Gartner* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 33.

[666] *Gartner* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 33.

[667] *Gartner* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 34 f.

[668] Erlass vom 23.6.2004 betreffend das Tragen von Kopftüchern von Schülerinnen mit islamischen Glaubensbekenntnis GZ Zl. 20.251/3-III/3/2004, online: http://www.lsr-ooe.gv.at/cgi-bin/erlass01.asp?id=1425 (03.02.2013).

[669] *Gartner* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 35.

VII. Zusammenfassung

A. Religionsfreiheit

1. Individuelle Garantien

Das österreichische Verfassungsrecht kennt keinen umfassenden und einheitlichen Grundrechtskatalog. Die einzelnen Garantien finden sich vielmehr in unterschiedlichen Rechtsquellen (innerstaatliche und völkerrechtliche), die unter unterschiedlichen historischen Gegebenheiten entstanden sind.

Dementsprechend finden sich auch die grundrechtlichen Bestimmungen zur Religionsfreiheit in verschiedenen Verfassungsrechtsquellen.

In Art 9 EMRK ist die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als umfassendes Grundrecht im öffentlichen und privaten Bereich garantiert. Auch Art 14 StGG gewährleistet – als älteste einschlägige und noch in Geltung stehende Verfassungsbestimmung – die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Des Weiteren enthält Art 63 Abs 2 StV St. Germain eine unter Vorbehalt formulierte Garantie der Religionsausübungsfreiheit.

Durch eine Zusammenschau und systematische Betrachtung dieser verfassungsrechtlichen Grundlagen der Religionsfreiheit gelangt man schließlich zu einer „aggregierten Grundrechtsnorm“[670], welche die Glaubens- und Gewissenfreiheit (= Religionsfreiheit) in vollem Umfang garantiert. Dieses Grundrecht enthält das Recht auf Religionsausübung, ein Verbot des Zwanges von religiösem Verhalten und sieht die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten von der Religionszugehörigkeit vor.[671]

[670] *Ermacora*, Handbuch 356.

[671] *Ermacora*, Handbuch 356.

2. Korporatives Grundrecht

Das Grundrecht der Religionsfreiheit bleibt nicht nur natürlichen Personen vorbehalten, sondern findet sich in Art 15 StGG auch als korporatives Grundrecht, auf welches sich jedoch nur die in Österreich gesetzlich anerkannten KuR berufen können.

Art 15 StGG bestimmt, dass jede gesetzlich anerkannte KuR das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung hat und ihre *inneren Angelegenheiten* selbstständig ordnet und verwaltet (= Selbstbestimmungsrecht). Im Bereich dieser Angelegenheiten kommt dem Staat keine Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung zu, auch darf er diesen Bereich einfachgesetzlich nicht beschränken oder gar definieren. Der Bereich der inneren Angelegenheiten ist durch die jeweilige KoR nach deren Selbstverständnis zu bestimmen.[672] Sie betreffen den Kern der kirchlichen/religionsgemeinschaftlichen Betätigung.[673] Nach Lehre[674] und Rspr[675] zählt ua die Glaubens- und Sittenlehre unbestritten zu den inneren Angelegenheiten des Art 15 StGG.

Gemeinsame Angelegenheiten wiederrum umfassen Angelegenheiten, die einerseits von den anerkannten KuR als Aufgabe beansprucht werden (innere Angelegenheiten) und andererseits auch der staatlichen Gesetzgebung („allgemeine Staatsgesetze" iSd Art 15 StGG) unterliegen.[676] Dies sind Angelegenheiten, die ein Zusammenwirken von Kirche und Staat notwendig voraussetzen, um die jeweils verfolgten Ziele zu erreichen.[677] Unter diese gemeinsamen Angelegenheiten fällt auch der RelU. So regeln die den RelU betreffenden staatlichen Gesetze schulorganisatorische Fragen, wie beispielsweise die Abmeldung und Wochenstundenanzahl. Die inhaltliche

[672] VfSlg 11.574/1987 mit Verweis auf Vorentscheidungen VfSlg 2944/1955, 3657/1959 und staatskirchenrechtliche Literatur.

[673] OGH 26.11.1974, 4 Ob 41/74.

[674] *Berka*, Grundrechte Rz 537; *Mayer*, B-VG[4] Art 15 StGG 621 f; *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 39; *Ermacora*, Handbuch 414 ff; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht Rz 517; *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 68; *Leischnig* in *Listl/Schmitz*, Handbuch[2] 1298.

[675] VfSlg 4955/1965, 7982/1977, 11.300/1987, 11.574/1987, 3657/1959, 3816/1960, 4955/1965.

[676] *Jisa* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 243.

[677] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 69.

Ausgestaltung des RelU und die dafür notwendigen Lehrpläne und -materialien fallen jedoch in den Aufgabenbereich der jeweiligen KuR.

B. Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften

1. Gesetzliche Anerkennung

Die einfachgesetzliche Ausführung von Art 15 StGG erfolgte durch das AnerkG und BekGG. § 1 AnerkG normiert die Voraussetzungen für die gesetzliche Anerkennung einer KoR. Dies sind: Anhänger (Mehrzahl physischer Personen), Religionslehre, Gottesdienst, Verfassung und eigene Bezeichnung. Außerdem müssen Errichtung und Bestand einer Kultusgemeinde (§ 4 AnerkG) gesichert sein. § 11 BekGG normiert weitere Anerkennungsvoraussetzungen.

Das AnerkG lässt offen in welcher Form (Bescheid, Verordnung) die Anerkennung zu erfolgen hat. Da jedoch nur aus einer bescheidmäßigen Erledigung ein Rechtsanspruch auf Sachentscheidung erwächst, ist diese zumindest bei Nichtanerkennung vorzuziehen.[678]

Zum Entstehungszeitpunkt des Art 15 StGG (1867) galten neben der Katholischen Kirche außerdem auch die bis dahin tolerierten Religionsgemeinschaften als anerkannt. Dies waren die Evangelische Kirche A.u.H.B., die Griechisch-Orthodoxe Kirche und die Israelitische Religionsgesellschaft.[679] Die Rechtsstellung dieser bereits anerkannten KuR wurde auch nach Inkrafttreten des AnerkG weiterhin durch eigene Gesetze geregelt und zwar durch das *Israelitengesetz,* das *Protestantengesetz,* das *Orthodoxengesetz* und das *Konkordat mit der Katholischen Kirche*. Seit 1874 ist auf neu anerkannte bzw anzuerkennende KuR das AnerkG und seit 1998 auch das BekGG anzuwenden. Ausnahmen bestanden und bestehen im Zusammenhang mit deren besonderen Strukturen für die orientalisch-orthodoxen Kirchen (*OrientKG*), die

[678] VfSlg 11.931/1988, 14.295/1995.

[679] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 45.

Evangelische (*ProtestantenG*) und die Orthodoxe Kirche (*OrthodoxenG*) sowie für die Islamische Glaubensgemeinschaft (*Islamgesetz*).[680]

Durch die Anerkennung wird der KoR und deren rechtsfähigen Einrichtungen die Rechtspersönlichkeit der juristischen Person (Körperschaft) des öffentlichen Rechts verliehen. Es wird damit der Sonderstatus des Art 15 StGG erreicht.[681]

2. Bekenntnisgemeinschaften

Seit dem BekGG 1998 besteht für RelG, die zB die Voraussetzungen des AnerkG nicht erfüllen, die Möglichkeit des Erwerbes der Rechtspersönlichkeit, ohne jedoch den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erreichen. Hierzu ist ein Anmeldeprinzip (Antrag) mit Untersagungsmöglichkeit der Behörde vorgesehen. Mit der anschließenden Eintragung entsteht eine juristische Person privaten Rechts, welche Träger von Grundrechten ist.[682] Welche Grundrechte jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers genau erfasst sein sollen ist bislang nicht abschließend geklärt.

Relevant wird der rechtliche Status der BekG insbesondere dann, wenn die Rechtsordnung Rechtsfolgen an den Status *Religionsgemeinschaft* knüpft und damit neben den anerkannten KuR auch die BekG erfasst.[683] Als Beispiele sind hier ua die §§ 117, 188, 189 und 283 StGB zu nennen, durch welche ein bestimmtes Fehlverhalten gegenüber einer im Inland bestehenden KoR unter Strafe gestellt wird. Weiters gelten auch § 132 Abs 1 ArbVG und § 3 Abs 2 ZeugnisformularVO für BekG gleichermaßen.[684]

VfGH und VwGH gingen bisher davon aus, dass Rechtsvorschriften, die an eine gesetzliche Anerkennung anknüpfen, somit zwischen gesetzlich anerkannten KuR und

[680] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 112.

[681] *Berka*, Grundrechte Rz 534.

[682] *Wallner*, Die staatliche Anerkennung 304.

[683] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 115 f.

[684] *Wallner*, Die staatliche Anerkennung 304 f.

eingetragenen BekG differenzieren, nicht verfassungsrechtlich bedenklich bzw verfassungsrechtswidrig sind.[685]

C. Religionsunterricht

1. Grundrechte des Bildungswesens

a. Recht auf Bildung

Den ersten Bezugspunkt für jeglichen schulischen Unterricht stellt das in Art 2 Satz 1 1. ZP EMRK verbürgte Recht auf Bildung dar.

Das allgemeine Recht auf Bildung umfasst insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugang zu bestehenden Bildungseinrichtungen.[686] Was bedeutet, dass niemand aus unsachlichen Gründen vom Zugang ausgeschlossen werden darf. Zugangsbeschränkungen sind insofern grundrechtskonform, als sie sachlich und erforderlich sind. Das Grundrecht verpflichtet den Staat nicht, ein bestimmtes Schulsystem einzurichten oder zu unterstützen. Wohl aber verpflichtet es ihn, ein Mindestmaß an öffentlichen Bildungseinrichtungen zu erhalten.[687]

b. Elternrecht

Gemäß Art 2 Satz 2 1. ZP EMRK hat der Staat „bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen".

Aus dem Elternrecht folgt nicht die Verpflichtung des Staates, eine Erziehung nach den elterlichen Überzeugungen sicherzustellen, sondern vielmehr diese im Rahmen des gesamten staatlichen Bildungssystems (nicht nur bezüglich RelU) zu berücksichtigen, was die Verpflichtung zu positiven Sicherungsmaßnahmen einschließt. Dem Staat bleibt

[685] Vgl Judikaturnachweise in: *Potz/Schinkele,* Religionsrecht[2] 50.

[686] Belgischer Sprachenfall: EGMR U 23.07.1968, Nr 1474/62.

[687] *Kalb/Potz/Schinkele,* Religionsrecht 342 f.

dabei nicht verwehrt, bei der Durchführung des Unterrichts religiöse und weltanschauliche Fragen zu behandeln, doch muss dies im Sinne eines Toleranzgebotes in einer sachlichen, kritischen und pluralistischen Form erfolgen.[688]

c. Staatliche Schulhoheit und Erziehungsauftrag

Gemäß Art 17 Abs 5 StGG steht dem Staate „rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesen das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu". Diese Verantwortung des Staates umfasst die Bereitstellung und die Sicherung der Zugänglichkeit öffentlicher Bildungseinrichtungen, sowie die Sicherung einer gewissen Qualität dieser Einrichtungen. Es handelt sich um einen staatlichen Erziehungsauftrag, nicht jedoch um ein staatliches Erziehungsmonopol.[689]

Schulhoheit bedeutet, das Recht des Staates zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Schulwesens und zur Ausübung der Aufsicht über sämtliche (öffentliche und private) Bildungseinrichtungen.[690] Inhaltlich wird die Schulhoheit durch die Absätze 5a und 6a des Art 14 B-VG bestimmt, welche die Grundwerte der Schule und die Grundstruktur des Schulsystems festlegen.[691]

Die aus der staatlichen Schulhoheit resultierenden Rechte des Staates sind durch die anderen Grundrechte begrenzt. So stehen sich insbesondere staatlicher Erziehungsauftrag und das Elternrecht gleichgeordnet gegenüber und begrenzen einander wechselseitig.[692]

Der Erziehungsauftrag des Staates wird einfachgesetzlich in § 2 SchOG konkretisiert. Danach hat die Schule ua die Aufgabe, „an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, *religiösen* und sozialen Werten" mitzuwirken. Unter dem Begriff *religiös* des § 2 SchOG ist in grundrechtskonformer Interpretation, insbesondere im Hinblick auf Art 9 EMRK und das elterliche Erziehungsrecht, auch eine nicht-religiöse Weltanschauung zu verstehen. Das öffentliche Schulwesen

[688] Dänischer Sexualkundefall: EGMR U 07.12.1976, *Kjeldsen gg Dänemark*, Nr 5095/71.

[689] *Berka*, Grundrechte Rz 689.

[690] *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht Rz 561.

[691] *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht Rz 561.

[692] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 346.

beinhaltet sohin ein religiös-weltanschauliches Element, welches bis zu einem gewissen Ausmaß in jedem Unterrichtsfach wahrzunehmen ist.[693] Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der die Religion und Weltanschauung „hereinnehmenden Neutralität“[694] des Staates.

d. Unterrichtsfreiheit

Art 17 Abs 2 StGG statuiert die sogenannte Unterrichtsfreiheit (iwS). Diese umfasst das Recht der Gründung von Privatschulen (Privatschulfreiheit) und bei vorhandenem Befähigungsnachweis, das Recht der Unterrichtserteilung an diesen (Unterrichtsfreiheit ieS).[695]

Die Privatschulfreiheit kommt natürlichen und juristischen Personen (zB KuR) zu[696] und schließt, trotz Schulhoheit des Staates (Art 17 Abs 5 StGG), dessen Schul- bzw Unterrichtsmonopol aus. Ergänzt wird die Verbürgung der Privatschulfreiheit durch Art 14 Abs 7 B-VG, wonach Privatschulen „nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen“ das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen ist. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (PrivSchG) besteht ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Öffentlichkeitsrechts.[697]

Das PrivSchG stellt die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Grundrechts der Privatschulfreiheit dar. Es enthält in § 2 Abs 1 eine Legaldefinition des Privatschulbegriffes und normiert ua die Voraussetzungen für die Errichtung von Privatschulen, die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts und die Bewilligung der Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung.

Eine im Lichte des Gleichheitssatzes fragwürdige Regelung der staatlichen Subventionierung enthält der IV. Abschnitt des PrivSchG.[698] Demnach besteht nur für

[693] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 346 f.

[694] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 42 f.

[695] *Wieser* in *Poier/Wieser*, Steiermärkisches Landesrecht III 108.

[696] *Berka*, Grundrechte Rz 691.

[697] VfSlg 5034/1965.

[698] *Berka*, Grundrechte Rz 692.

konfessionelle Privatschulen ein Rechtsanspruch auf staatliche Subventionierung (§ 17), die Förderung der anderen Privatschulen liegt im Ermessen des Bundes (§ 21).

2. Besorgung

a. Verfassungsrecht

Die grundrechtliche Legitimation des RelU ergibt sich aus dem Grundrecht der Religionsfreiheit, aus der religions- und weltanschaulichen Neutralitätsverpflichtung des Staates und seines Erziehungsauftrages sowie dem Elternrecht.

Für die Besorgung des RelU ist nach Art 17 Abs 4 StGG die betreffende KoR zuständig, womit eine aus den oben genannten verfassungsrechtlichen Verbürgungen ableitbare institutionelle Garantie des konfessionell gebundenen RelU einhergeht.[699] Da der RelU eine innere Angelegenheit iSd Art 15 StGG ist, bleibt er den gesetzlich anerkannten KuR vorbehalten.

Eingetragene religiöse BekG haben keinen RelU in der Schule. Die Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft ist jedoch im Zeugnis festzuhalten.[700]

b. Einfachgesetzliche Ausgestaltung

aa. Allgemeines

Die einfachgesetzliche Ausführung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgte ua durch das *Schule-Kirche-Gesetz*, das *RelUG* und den *RelU-Erlass*. Darin finden sich Regelungen hinsichtlich der Teilnahme am RelU, der Lehrpläne, der Wochenstundenanzahl, der Eintragung im Zeugnis, der Finanzierung und der Fachinspektoren.

[699] *Adamovich/Funk/Holzinger*, Grundrechte Rz 42.219.

[700] *Schwendenwein*, Das österreichische Katechetenrecht 34.

bb. Lehrpläne und -materialien

§ 2 Abs 2 RelUG bestimmt, dass die Lehrpläne „hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen“ von der betreffenden KoR erlassen werden. Die Lehrpläne für den RelU werden sohin als innere Angelegenheit (Art 15 StGG) von der betreffenden KoR inhaltlich ausgestaltet.

Eine staatliche Approbation der Lehrpläne ist grds nicht vorgesehen, doch bildet das in § 2 Abs 3 RelUG enthaltene Gebot, nur Lehrmaterialien zu verwenden, „die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen“ eine Gestaltungsgrenze.[701]

Eine gewisse inhaltliche Überprüfungsmöglichkeit bleibt dem Staat im Zuge des Anerkennungsverfahrens erhalten. So legt die gesetzliche Anerkennung als KoR durch die notwendige vorangehende Prüfung der hierzu erforderlichen Voraussetzungen (AnerkG), auch eine der „staatsbürgerlichen Erziehung“ entsprechende Lehrplangestaltung nahe. Nichtsdestotrotz können sich in der späteren Entwicklung Probleme in der praktischen Umsetzung und/oder Unzulänglichkeiten oder Widersprüche der Lehrpläne und -materialien zu den gesetzlichen Vorgaben ergeben. Bei mangelnder Kooperationsbereitschaft der jeweiligen KoR könnte in einem solchen Fall als letzter Weg die Aberkennung der öffentlich-rechtlichen Stellung in Betracht gezogen werden. Dazu wäre ein ausdrücklicher Widerruf der Anerkennung durch Bescheid, Verordnung oder Gesetz erforderlich.[702]

D. Rechtsstellung des Religionslehrers an öffentlichen Schulen

1. Einführung

Die Rechtsstellung des Religionslehrers an den öffentlichen Schulen stellt sich wie der RelU als *gemeinsame Angelegenheit* von KoR und Staat dar. So obliegt die Erteilung oder der Entzug der kirchlichen Lehrbefähigung und -ermächtigung als innere Angelegenheit (Art 15 StGG) der betreffenden KoR und die Gestaltung des etwaigen

[701] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 127.

[702] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 127.

staatlichen Dienstverhältnisses der staatlichen Gesetzgebung (staatliche Angelegenheit).[703] Einfachgesetzlich ist die Rechtsstellung des Religionslehrers in den §§ 3 ff RelUG geregelt. Nach § 3 Abs 1 RelUG werden die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen, an denen der RelU Pflichtgegenstand oder Freigegenstand ist, vom Staat angestellt oder von der betreffenden KoR bestellt. Gemäß § 4 Abs 2 1. Satz RelUG darf der Staat Religionslehrer nur bei Vorliegen einer entsprechenden kirchlichen Befähigungs- und Ermächtigungserklärung anstellen. Dabei knüpft der Staat grds ohne vorangehende Prüfung an das Vorliegen bzw Nicht-Vorliegen der kirchlichen Ermächtigung an.[704]

2. Staatliches Dienstverhältnis

Das staatliche Dienstverhältnis eines Religionslehrers gründet sich entweder auf einen privatrechtlichen Vertrag mit der Gebietskörperschaft (Vertragslehrer) oder auf einen einseitigen staatlichen Hoheitsakt (beamteter Lehrer). Nichtsdestotrotz unterstehen gemäß § 3 Abs 3 RelUG selbst die staatlich bestellten Religionslehrer „hinsichtlich der Vermittlung des Lehrgutes des Religionsunterrichtes den Vorschriften des Lehrplanes und den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und Anordnungen“. Die allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften sind demnach nur im davon nicht betroffenen übrigen Bereich anzuwenden.

Auf Religionslehrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Staat ist das VBG, auf beamtete Religionslehrer (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) das BDG, jeweils unter Berücksichtigung des RelUG anzuwenden.[705]

3. Kirchlich bestellter Religionslehrer

Die kirchlich bestellten Religionslehrern nach § 3 Abs 1 lit b RelUG sind entweder Träger eines geistlichen Amtes, die „im Rahmen ihres kirchlichen Dienstes“[706] auch als

[703] *Jisa* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 244.

[704] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 364.

[705] *Huber*, Der Religionslehrer 136.

[706] *Kalb* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 232.

Religionslehrer tätig werden oder sogenannte Laienreligionslehrer.[707] Da § 5 Abs 2 RelUG bestimmt, dass durch die kirchliche Bestellung eines Religionslehrers kein Dienstverhältnis zum Staat begründet wird, stellt sich die Frage der rechtlichen Qualifikation des Dienstverhältnisses und der damit verbundenen möglichen Anwendung des VBG. Bei Laienreligionslehrern entsteht unbestritten ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur jeweiligen KoR, worauf das VBG Anwendung findet.[708]

Die Qualifikation des Dienstverhältnisses bei geistlichen Religionslehrern ist in der Lehre jedoch umstritten. Im Wesentlichen bestehen dazu zwei Meinungen. Nach der Auffassung von *Kalb*[709] ist aufgrund von § 6 Abs 2 RelUG auch bei geistlichen Religionslehrern vom Vorliegen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (zur jeweiligen KoR) auszugehen und das gesamte VBG sinngemäß anzuwenden. *Schinkele*[710] dagegen vertritt die Ansicht, dass nicht zwingend ein privatrechtliches Dienstverhältnis angenommen werden könne. Vielmehr bedarf es „unter Berücksichtigung des kirchlichen Selbstverständnisses“[711] einer gesonderten Prüfung im jeweiligen Einzelfall. Das VBG sei nur hinsichtlich seiner besoldungsrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden (§ 6 Abs 2 RelUG), ansonsten sei die Anwendbarkeit anderer gesetzlicher Bestimmungen (zB ABGB) zu prüfen.

E. Katholische Kirche

1. Allgemeines

Laut den statistischen Daten der Österreichischen Bischofskonferenz lebten im Jahr 2012 5,36 Millionen Katholiken in Österreich, was nahezu zwei Drittel der

[707] *Huber*, Der Religionslehrer 99.

[708] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 368.

[709] *Kalb*, Die „zivilistische Relevanz“ 381.

[710] *Schinkele* in *Runggaldier/Schinkele (Hrsg)*, Arbeitsrecht und Kirche 121 ff.

[711] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 368.

Gesamtbevölkerung Österreichs darstellt.[712] Die Katholische Kirche ist somit die größte anerkannte Glaubensgemeinschaft in Österreich und umfasst hier neun Diözesen und ein Militärordinariat.[713] Diese sind Teil der Weltkirche, deren Oberhaupt der Papst ist. Dieser wiederum besitzt Völkerrechtspersönlichkeit.

Das interne Recht der römisch-katholischen Kirche findet sich im *Codex Iuris Canonici* (CIC), worin auch die Mitgliedschaft (can 96) und die missio canonica geregelt sind.

2. Rechtliche Grundlagen

a. Konkordat

Als vertragliche Rechtsquelle des besonderen Religionsrechts der Katholischen Kirche in Österreich ist primär das Konkordat 1933 heranzuziehen. Daneben existieren auch einige Teilverträge für bestimmte Materien.[714]

Das Konkordat von 1933 regelt in 22 Artikeln ua die öffentlich-rechtliche Stellung, die Organisation der Diözesen, die Ämterbesetzung, die Ausbildung an katholisch-theologischen Fakultäten und Lehranstalten, das Schulwesen (ersetzt durch den Schulvertrag), das Eherecht, die Feiertage, das Vermögensrecht und den Kirchenbeitrag.

aa. Bedeutung im staatlichen Recht

Nach hM[715] kommt dem Konkordat im Stufenbau der Rechtsordnung der sich aus seiner Erzeugungsform ergebende Rang zu. Somit steht das Konkordat als gesetzesergänzender Staatsvertrag (Art 50 B-VG) auf der Stufe von einfachen Bundesgesetzen.[716] Dies beinhaltet, dass später ergangene bzw speziellere Bundesgesetze dem Konkordat für den innerstaatlichen Bereich derogieren können.

[712] http://www.katholisch.at/site/kirche/article/102078.html (03.02.2013).

[713] http://www.katholisch.at/site/kirche/article/102075.html (03.02.2013).

[714] Ausführlich: *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 457.

[715] *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[9] Rz 121; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10] Rz 228.

[716] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 455 ff; *Wessely*, Die Militärdiözese 5.

Dieser doch recht geringe Stellenwert des Konkordats wird dadurch abgeschwächt bzw im konkreten Fall angehoben, dass es, sofern innere Angelegenheiten der Kirche (iSv Art 15 StGG) betroffen sind, lediglich konkretisiert, was der Kirche ohnehin verfassungsrechtlich (Art 15 StGG, Art 9 und 11 EMRK) garantiert ist.[717]

bb. Bedeutung im Kirchenrecht

Das Konkordatsrecht ist zunächst dem kanonischen Partikularrecht zuzuordnen. Anders als für Partikularrecht üblich, geht es allerdings den allgemeinen – insbesondere universalrechtlichen – Bestimmungen vor.[718] Demgemäß bestimmt can 3 CIC die uneingeschränkte Weitergeltung von Konkordaten, welche bei Inkrafttreten des CIC bereits bestanden. So gesehen, bildet das Konkordatsrecht – abgesehen von Normen göttlichen Rechts – die oberste Stufe der innerkirchlichen Rechtsgrundlagen[719].

b. Schulvertrag

Durch den *Schulvertrag* von 1962 wurden die schulrechtlichen Bestimmungen des Konkordats (Art VI mit ZP) von 1933 grundsätzlich ersetzt. Die Bestimmungen des Schulvertrages sind als leges speciales neben den RelUG anzuwenden. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Schulvertrages denen des RelUG vor.[720]

Der Schulvertrag gliedert sich in sechs Artikel und entspricht im Wesentlichen den für alle KuR geltenden schulischen Bestimmungen (zB RelUG und PrivSchG), wobei sich auch einige Sonderbestimmungen ergeben.

So hat gemäß Art I § 1 Abs 3 Schulvertrag jede *Neufestsetzung des Stundenausmaßes für den RelU* zwischen der Kirche und dem Staat einvernehmlich zu erfolgen. Wohingegen nach § 2 Abs 2 RelUG nur eine „Gelegenheit zur Stellungnahme“ vorgesehen ist.

---

[717] *Wessely*, Die Militärdiözese 5.

[718] *Schwendenwein*, Staatskirchenrecht 519.

[719] *Aymans/Mörsdorf*, Kanonisches Recht I 111 f; *Wessely*, Die Militärdiözese 7.

[720] *Kalb* in *Rinnerthaler*, Religionsunterricht 223.

Wo § 2 Abs 3 RelUG bestimmt, dass für den RelU nur *Lehrbücher und -mittel* zu verwenden sind, „die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen“, sieht Art I § 5 Abs 2 Schulvertrag vor, dass „von der Kirche nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden die der staatsbürgerlichen Erziehung nach christlicher Lehre förderlich sind“.

Art I § 3 Abs 4 Schulvertrag bestimmt weiters ausdrücklich eine mögliche *anderweitige Verwendung des Lehrers* im Falle des Entzugs der missio canonica. Eine derartige Regelung findet sich im RelUG nicht.

Gemäß § 20 Abs 2 PrivSchG ist die *Zuweisung eines Lehrers* als lebende Subvention ua dann aufzuheben, wenn die zuständige kirchliche Behörde „die weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule *aus religiösen Gründen* für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen Dienstbehörde beantragt“. Demgegenüber kann der Diözesanordinarius gem Art II § 2 Abs 3 Schulvertrag die Aufhebung der Zuweisung *ohne Angabe von Gründen* beantragen.

F. Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

1. Gesetzliche Grundlagen

Mit dem *Islamgesetz* erfolgte 1912 die Anerkennung der Muslime als Religionsgesellschaft. Die äußeren Rechtsverhältnisse der Glaubensgemeinschaft konnten jedoch mangels rechtlich strukturierter Gemeindeverfassung nicht gleichzeitig mit dem IslamG geregelt werden, weshalb dessen § 1 Abs 1 bestimmte, dass diese im Verordnungsweg zu regeln sind, „sobald die Errichtung und der Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde gesichert ist“.[721]

1988 erging schließlich die auf § 1 Abs 1 IslamG basierende *IslamVO*. Nach § 1 der VO führen die Anhänger des Islams als anerkannte Religionsgesellschaft die Bezeichnung *Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich* (IGGiÖ). § 2 Abs 1 IslamVO hält in sieben Ziffern Mindesterfordernisse für die Verfassung der Islamischen

[721] *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 625 f.

Glaubensgemeinschaft in Österreich fest. Abs 2 leg cit bestimmt, dass die Verfassung und jede Änderung der staatlichen Genehmigung bedürfen. Die derzeit geltende Verfassung der IGGiÖ trat am 22. Oktober 2009 in Kraft.[722]

2. Zahlen und Fakten

Im Jahr 2009 lebten in Österreich etwas über eine halbe Million Menschen islamischen Glaubens, was einem Anteil von rund 6% der Gesamtbevölkerung entspricht.[723] Die Zugehörigkeit zur IGGiÖ und deren Aufbau bestimmen sich nach der IGGiÖ-Verfassung.

Österreich führte im Schuljahr 1982/83 als erstes europäisches Land den islamischen RelU an öffentlichen Schulen ein, welchen laut IGGiÖ[724] im Schuljahr 2010/2011 etwa 57.000 muslimische Schüler besuchten.

Da es an einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung in Österreich mangelte, war es in den ersten Jahren des islamischen RelU schwierig qualifizierte Lehrkräfte bereitzustellen. Zunächst wurden deshalb in Österreich lebende Muslime und Musliminnen herangezogen. Später begann man (IGGiÖ) im Ausland (überwiegend Türkei) ausgebildete Theologen zu verpflichten. Ersteren mangelte es jedoch meist an pädagogischem Geschick und/oder theologischer Qualifikation, letzteren fehlten vor allem entsprechende Deutschkenntnisse und teils auch die pädagogischen Fähigkeiten.[725] Als erschwerend erwies sich auch der andere Erfahrungsstand der ausländischen Religionslehrer, denen es an Kenntnissen von den tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten in Europa mangelte.[726]

[722] *Kreisky* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 54.

[723] *Marik-Lebeck* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 5 ff.

[724] http://www.derislam.at/?c=content&cssid=Schulamt/Rel.Unterricht&navid=904&par=40 (03.02.2013).

[725] *Khorchide* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 60.

[726] *Khorchide* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 60 f.

3. Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Paragesellschaft

Die 2009 erschienene Studie *Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Paragesellschaft* beschäftigte sich mit den Einstellungen islamischer Religionslehrer an öffentlichen Schulen und löste aufgrund erschreckender Erhebungsergebnisse eine politische Diskussion über den islamischen RelU aus. Im Ergebnis der Studie stand fest, dass drei Viertel der muslimischen Religionslehrer der österreichischen Gesellschaft grundsätzlich offen gegenüber stehen. Etwa ein Fünftel (21,9%) der Befragten lehnte jedoch die Demokratie und 14,7% die österreichische Verfassung mit der Begründung eines Widerspruchs zum Islam bzw der Unvereinbarkeit mit diesem ab. Diese ablehnende Haltung nahmen vor allem ältere Religionslehrer ein. Unter jungen Lehrern fanden rechtsstaatliche Prinzipien jedoch durchwegs Zustimmung.[727]

4. Maßnahmenpaket für den islamischen Religionsunterricht

Aus der durch die eben genannte Studie ausgelösten politischen Diskussion über die Einführung obligatorischer Deutschtests für Islamlehrer und die staatliche Überprüfung der Lehrmaterialien, resultierte schließlich ein sogenanntes *5-Punkte-Programm*. Dieses wurde im Februar 2009 von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur *Claudia Schmied* und dem damaligen Präsidenten der IGGiÖ *Anas Schakfeh* vereinbart und beinhaltete die Verpflichtung der IGGiÖ zur Durchführung der fünf festgelegten Punkte, was im Ergebnis zur Stärkung und Förderung der Werte der Demokratie, der Menschenrechte und der Verfassung auch im bzw durch den islamischen RelU führen sollte. Hierzu waren ua neue Lehrpläne, die Überprüfung aller Lehrmaterialien auf Übereinstimmung mit den Grundwerten der Verfassung und den Menschenrechten, sowie eine Überprüfung der Deutschkenntnisse der islamischen Religionslehrer vorgesehen.[728]

[727] *Khorchide*, Der islamische Religionsunterricht 169.

[728] http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/2009/20090202.xml (03.02.2013).

5. Lehrpläne und -materialien

Auf Basis des 5-Punkte-Programms entstanden für die Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen schließlich sechs neue Lehrpläne[729], die mit 1. September 2011 in Kraft traten. Diese Lehrpläne ermöglichen im Gegensatz zum alten Lehrplan[730] individuelle Bezüge zur Alltagsrealität der Schüler herzustellen und sehen die Vermittlung der religiös-sittlichen Werte des Islams und deren Bedeutung nicht mehr als vorrangig an. Wichtigstes Bildungsziel des islamischen RelU ist es nunmehr, orientiert an den Quellen des Islams, der konkreten Alltagssituation der Schüler und deren Herkunft eine staatsbürgerliche Erziehung iSd § 2 SchOG zu fördern und somit eine Anerkennung von Österreich als Heimat und des Islams als persönliches Glaubensbekenntnis zu erreichen. Erst ein derartiges Identitätsbild ermögliche ein verantwortungsbewusstes, unvoreingenommenes und von Toleranz geprägtes Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Glaubensbekenntnisse.[731] Dementsprechend soll die Wissensvermittlung im islamischen RelU unter „Betonung der österreichisch-islamischen Identität" erfolgen und zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und respektvollen Handlungsweise der Schüler anderen gegenüber beitragen.[732]

In der *Khorchide*-Studie zeigte sich eine äußerst hohe Unzufriedenheit der islamischen Religionslehrer ua mit den vier vorhandenen islamischen Religionsbüchern[733], weshalb auch die meisten Lehrer ihre eigenen Lehrmaterialien verwenden.[734] Eigenes Unterrichtsmaterial unterliegt seit dem vereinbarten 5-Punkte-Programm einer strengeren Inhaltskontrolle und der Zustimmung der Fachinspektoren. Die Lehrbücher wurden bislang noch nicht an die neuen Lehrpläne angepasst bzw überarbeitet.

---

[729] BGBl II 2011/234.

[730] BGBl 1983/421.

[731] BGBl II 2011/234 Anlage 1, Allgemeines Bildungsziel des islamischen Religionsunterrichts, 1.

[732] BGBl II 2011/234 Anlage 1, Allgemeine Bildungs- und Lehraufgaben des islamischen Religionsunterrichts, 1.

[733] 2 Bände *Islam in meinem Leben*, 2 Bände *Mein Leben für den Islam*.

[734] *Khorchide* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam 66.

VIII. Resümee und rechtspolitische Erwägungen

Das Fazit der vorliegenden Arbeit ergibt, dass der österreichischen Verfassungsordnung das Prinzip der *Säkularität* zu Grunde liegt. Dementsprechend handelt der Staat nach den *Grundsätzen der Parität und Neutralität* und sichert eine freie Religionsausübung zu. Ebenso gibt es das Grundrecht der Religionsfreiheit vor. Dieses ist verfassungsrechtlich grds als umfassende Individualgarantie in allen Facetten gewährleistet. Die Regelung der korporativen Religionsfreiheit (Art 15 StGG) ist jedoch insofern verbesserungswürdig, als nach derzeitigem Stand nur gesetzlich anerkannte KuR von dem Grundrecht erfasst sind und daher nur diesen (eindeutig) die damit verbundenen Privilegien (Selbstbestimmungsrecht) zukommen. Selbst nach der Berücksichtigung der nicht anerkannten KuR durch das BekGG bleibt unklar, welche Grundrechte auch den BekG zukommen sollen. Eine diesbezügliche Klarstellung durch den einfachen Gesetzgeber wäre wünschenswert. Auch wenn eine Unterscheidung zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten KuR (derzeit) nicht verfassungswidrig ist, weil eben diese Unterscheidung verfassungsrechtlich vorgegeben und dadurch der Anwendung des Gleichheitssatzes entzogen ist,[735] müssen zumindest die Auswirkungen der Unterscheidung im Einzelnen dem Gleichheitssatz entsprechen.[736]

In Bezug auf die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen zum RelU ist auszuführen, dass diesen im Großen und Ganzen ein Konzept der Zusammenarbeit von Staat und Religionsgemeinschaft zugrunde liegt. Wobei hier wiederum nur die gesetzlich anerkannten KuR betroffen sind, da nur ihnen ein RelU in der Schule zukommt (Art 15 und 17 StGG). Der RelU betrifft in seiner inhaltlichen Gestaltung die inneren Angelegenheiten der betreffenden KoR und in organisatorischer Hinsicht staatliche Angelegenheiten, was ihn daher zur gemeinsamen Angelegenheit von KoR und Staat macht und sohin in diesem Bereich das Koordinationssystem (Gleichberechtigung von Kirche und Staat) überwiegt. Trotz dem grds Selbstbestimmungsrecht in den inneren Angelegenheiten bleibt die KoR gemäß Art 15

[735] VfSlg 6919/1972, 11.931/1988.

[736] *Berka*, Grundrechte Rz 534.

StGG an die „allgemeinen Staatsgesetze“ gebunden. Dieser Gesetzesvorbehalt macht eine staatliche Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts in einem engen Rahmen zulässig. Dies jedoch nur, wenn es ein höherwertiges Grundrecht gebietet und dies in Gesetzesform geschieht.[737] In diesem Fall würde das System der Staatskirchenhoheit überwiegen, dh die staatliche Schulhoheit dem Selbstbestimmungsrecht der KuR vorgehen. So könnte beispielsweise bei mangelnder Kooperationsbereitschaft der jeweiligen KoR als ultima ratio auch die Aberkennung der öffentlich-rechtlichen Stellung in Erwägung gezogen werden.[738]

Hinsichtlich des islamischen RelU kann eine positive, der Betonung einer österreichisch-islamischen Identiät folgende Entwicklung festgestellt werden. Diese wurde vor allem durch die Ergebnisse der *Khorchide*-Studie[739], wonach ein beträchtlicher Anteil der befragten islamischen Religionslehrer die Demokratie (21,9%) und die österreichische Verfassung (14,7%) ablehnten, und des daraus resultierenden 5-Punkte-Programms[740] in Gang gesetzt. Danach wurden die Lehrpläne für den islamischen RelU von der IGGiÖ im Sinne einer modernen Religionspädagogik weiter entwickelt und die Kontrolle der Übereinstimmung der Lehrmaterialen mit den Grundwerten der österreichischen Verfassung verstärkt. Ebenso wurden die Deutschkenntnisse und Einstellungen der islamischen Religionslehrer überprüft und gegebenenfalls die Unterrichtserlaubnis entzogen. Insgesamt zeigte sich die IGGiÖ nach der von *Khorchide* ausgelösten politischen Diskussion durchaus gesprächs- und verbesserungsbereit, was schließlich auch durch das erwähnte 5-Punkte-Programm zum Ausdruck kam. Dies lässt bei gegebenem Anlass auch auf eine zukünftige Kooperationsbereitschaft der Glaubensgemeinschaft schließen und eine oben beschriebene Vorgehensweise (Aberkennung der öffentlich-rechtlichen Stellung) jedenfalls als überflüssig erscheinen. Um der Forderung eines alltagsangepassten und modernen islamischen RelU gerecht zu werden, sollte die IGGiÖ in naher Zukunft auch eine Überarbeitung bzw Anpassung der Lehrbücher für den islamischen RelU an die neuen Lehrpläne vornehmen. Dies wäre vor allem auch im Hinblick auf die hohe

[737] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 39.

[738] *Potz/Schinkele*, Religionsrecht[2] 127.

[739] Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Paragesellschaft.

[740] Vereinbarung zwischen BMUKK und IGGiÖ.

Unzufriedenheit[741] (85,7%) der islamischen Religionslehrer mit den vorhandenen Lehrmaterialien nötig.

Als abschließende Empfehlung erscheint eine Erweiterung der korporativen Religionsfreiheit auch auf nicht anerkannte KuR bzw eine Streichung der Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten KuR – insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze der Parität und Neutralität – sinnvoll und wünschenswert. Um künftige Unklarheiten zu vermeiden, könnte der Gesetzgeber eine konkrete Regelung der Aberkennung der öffentlich-rechtlichen Stellung im AnerkG – besonders für den Fall der mangelnden Kooperationsbereitschaft einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft – in Betracht ziehen.

[741] *Khorchide* in *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel(Hrsg)*, Islam 66.

Literaturverzeichnis

Adamovich, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts (1971).

Adamovich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht III, Grundrechte (2003).

Al-Nawawi (Hrsg)/Denffer(Übers), Vierzig Hadite (1979).

Al-Qaradawi, Erlaubtes und Verbotenes im Islam (1989).

Anger, Islam in der Schule (2003).

Aslan, Religiöse Erziehung der muslimischen Kinder in Deutschland und Österreich (1998).

Aymans/Mörsdorf, Kanonisches Recht I (1991).

Aymans, Gliederungs- und Ordnungsprinzipien, in: *Listl/Schmitz (Hrsg)*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts[2] (1999) 315.

Bauman (Hrsg), Islamischer Religionsunterricht. Grundlagen, Begründungen, Berichte, Projekte, Dokumentationen (2001).

Berka, Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999).

Berka, Lehrbuch Verfassungsrecht (2008).

Blum, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1990).

Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union[4] (2010).

Bortloff, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1996).

Burger/Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht (2009).

Calliess/Ruffert, EUV/AEUV: Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Gundrechtecharta[4] (2011).

Classen, Religionsrecht (2006).

Coumont, Islam und Schule, in: *Muckel (Hrsg)*, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates (2008) 440.

Czermak, Religions- und Weltanschauungsfreiheit (2008).

De Wall (Hrsg), Bürgerliche Freiheit und Christliche Verantwortung, Festschrift für Christoph Link zum 70. Geburtstag (2003).

Egger/Potz et al, Islamischer Religionsunterricht in Österreich und Deutschland. Ergebniszusammenfassung des Forschungsprojektes "Building confidence? Islamic religious education in the Austrian and German public school system" (2005).

Ehlers (Hrsg), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten[3] (2009).

Engelbrecht, Geschichte des österreichischen Bildungswesens- Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs III (1984).

Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschrechte (1963).

Frenz, Handbuch Europarecht Band 4 – Europäische Grundrechte (2009).

Gampl, Österreichisches Staatskirchenrecht (1971).

Gampl/Potz/Schinkele, Österreichisches Staatskirchenrecht. Gesetze, Materialien, Rechtsprechung II (1993).

Gartner, Der Islam im religionsneutralen Staat (2006).

Gartner, Der religionsrechtliche Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften (2011).

Gartner, Islam und Recht in Österreich, in: *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam in Österreich (2010) 19.

Gerosa/Müller (Hrsg), Patriarchale und synodale Strukturen in den katholischen Ostkirchen (2001).

Gleißner (Hrsg), Religion im öffentlichen Raum, Iustitia et Pax IV (2007).

Gordon, Religionen verstehen, Islam (2005).

Grabenwarter, Kommentar zu Art 14 StGG, 7. Lfg (2005), in: *Korinek/Holoubek (Hrsg)*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999-), Band III, Grundrechte.

Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht (2009).

Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention[5] (2012).

Gschnitzer/Engel, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts (1992).

Hailbronner, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: *Vitzthum (Hrsg)*, Völkerrecht[4] (2007) 157.

Halm, Islam, Geschichte und Gegenwart[5] (2004).

Haring, Kommentar zum neuen östrreichischen Konkordat (1934).

Heimerl, Der hierarchische Rekurs, in: ÖAKR 35 (1985) 158.

Heissl (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009).

Hengstschläger, Schulrecht, in: *Schambeck (Hrsg)*, Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich II (1993) 1045.

Huber, Der Religionslehrer im Spannungsfeld zwischen kirchlichem und staatlichem Recht (1995).

Jisa, Zur Ausbildung der Religionslehrer in Österreich, in: *Rinnerthaler (Hrsg)*, Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004) 241.

Jonak, Das Verhältnis Republik Österreich – Katholische Kirche in Schulfragen, in: *Kaluza/Klecatsky/Köck/Paarhammer (Hrsg)*, Pax et iustitia, Festschrift für Alfred Kostelecky zum 70. Geburtstag (1990) 89.

Kalb, Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren, in: *Listl/Schmitz (Hrsg)*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts[2] (1999) 118.

Kalb, Die „zivilistische Relevanz" von Inkardinations- und Professverhältnis in arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive, DRdA 45 (1995) 381.

Kalb, Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Verankerung der Religionsunterrichts, in: *Rinnerthaler (Hrsg)*, Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004) 209.

Kalb/Potz/Schinkele, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal (1996).

Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht (2003).

Kaluza/Klecatsky/Köck/Paarhammer (Hrsg), Pax et iustitia, Festschrift für Alfred Kostelecky zum 70. Geburtstag (1990).

Kanzler des EGMR, Pressemitteilung zu Kruzifixen in Klassenzimmern staatlicher Schulen in Italien (2011).

Khorchide, Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Paragesellschaft (2009).

Khorchide, Der islamische Religionsunterricht in Österreich, in: *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam in Österreich (2010) 60.

Khoury, Das islamische Rechtssystem, in: *Khoury/Heine/Oebbecke (Hrsg)*, Handbuch Recht und Kultur des Islam in der deutschen Gesellschaft (2000) 37.

Khoury/Heine/Oebbecke (Hrsg), Handbuch Recht und Kultur des Islam in der deutschen Gesellschaft (2000).

Kingreen, Kommentar zu Art 6 EUV, in: *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV[4] (2011).

Klecatsky/Morschner, Bundesverfassungsrecht[3] (1982).

Knauff, Der Regelungsverbund: Recht und Softlaw im Mehrebenensystem (2010).

Koizar, Erbringung „abhängiger Arbeit“ im kanonischen Recht, in: *Runggaldier/Schinkele (Hrsg)*, Arbeitsrecht und Kirche (1996) 44.

Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999-).

Kreisky, Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, in: *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam in Österreich (2010) 53.

Kreisl, Das Grundrecht auf Religionsfreiheit und die Grenzen des Strafrechts (2009).

Leischnig, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Republik Österreich, in: *Listl/Schmitz (Hrsg)*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts[2] (1999) 1294.

Lemmen, Islamische Organisationen in Deutschland (2000).

Lienbacher, Religiöse Rechte, in: *Merten/Papier/Schäffer (Hrsg)*, Handbuch der Grundrechte in Österreich (2009) 319.

Listl/Schmitz (Hrsg), Handbuch des katholischen Kirchenrechts[2] (1999).

Listl, Die Erklärung des Kirchenaustritts, in: *Listl/Schmitz (Hrsg)*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts[2] (1999) 209.

Loretan, Theologische Fakultäten an europäischen Universitäten (2004).

Lüdicke, Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit in: *Listl/Schmitz (Hrsg)*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts[2] (1999) 1222.

Marik-Lebeck, Die muslimische Bevölkerung Österreichs: Bestand und Veränderung 2001–2009, in: *Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg)*, Islam in Österreich (2010) 5.

May, Die Hochschulen, in: *Listl/Schmitz (Hrsg)*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts[2] (1999) 749.

Mayer, B-VG Bundes- Verfassungsrecht[4] (2007).

Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV (2011).

Merten/Papier/Schäffer (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Österreich (2009).

Minkenberg/Willems (Hrsg), Politik und Religion 33/2002.

Mohr, Islamischer Religionsunterricht in Europa (2006).

Muckel (Hrsg), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates (2008).

Müller, Verkündigungsrecht (Skript für den Universitätslehrgang Kanonisches Recht für Juristen).

Naumann, Eine religiöse Referenz in einem Europäischen Verfassungsvertrag (2008)

Neuhold/Hummer/Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts[4] I (2004).

Neuhold/Hummer/Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts[4] II (2004).

Obwexer, Kommentar zu Art 2 EUV, in: *Mayer/Stöger (Hrsg)*, EUV/AEUV (2011).

Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht[9] (2012).

Öhlinger/Potacs, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht[3] (2006).

Österreichischer Integrationsfonds, Janda/Vogel (Hrsg), Islam in Österreich (2010).

Poier/Wieser (Hrsg), Steiermärkisches Landesrecht III (2010).

Pototschnig, Das Bildungswesen, in: *Listl/Schmitz (Hrsg)*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts[2] (1999) 721.

Potz, Der Religionsunterricht in den Staaten der Europäischen Union, in: *Rinnerthaler (Hrsg)*, Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004) 377.

Potz, Die öffentlich-rechtliche Stellung von Religionsgemeinschaften im säkularen Staat, in: *Gleißner (Hrsg)*, Religion im öffentlichen Raum, Iustitia et Pax IV (2007) 169.

Potz, Religionsfreiheit an der Wende zum Dritten Jahrtausend, in: *Kaluza/Klecatsky/Köck/Paarhammer (Hrsg)*, Pax et iustitia, Festschrift für Alfred Kostelecky zum 70. Geburtstag (1990) 255.

Potz/Schinkele, Religionsrecht im Überblick[2] (2007).

Potz/Schinkele, Überlegungen zum „Kreuzurteil" des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Lautsi v. Italien, 3.11.2009, 30814/06) aus österreichischer Perspektive (2010).

Primetshofer, Die Religionsverbände, in: *Listl/Schmitz (Hrsg)*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts[2] (1999) 604.

Puppis, Einführung in die Medienpolitik (2007).

Puttler, Kommentar zu Art 5 EUV, in: *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV[4] (2011).

Putzer, Der Religionsunterricht in den letzten Jahrzehnten der Monarchie und in der ersten Republik, in: *Rinnerthaler (Hrsg)*, Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004) 61.

Rees, Katholische Kirche im neuen Europa (2007).

Rees, Religionsunterricht in österreichischen Schulen. Rechtliche Grundlagen und aktuelle Anfragen, in: *de Wall (Hrsg)*, Bürgerliche Freiheit und Christliche Verantwortung, Festschrift für Christoph Link zum 70. Geburtstag (2003) 387.

Raith, Verwaltungsermessen im Kanonischen Recht (2005).

Raptis, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, in: *Heissl (Hrsg)*, Handbuch Menschenrechte (2009) 334.

Rinnerthaler, Die rechtliche Normierung des Religionsunterrichts, in: Recht der Schule (1980) 17.

Rinnerthaler (Hrsg), Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004).

Rinnerthaler, Der Religionsunterricht als Relikt des Schulmonopols der katholischen Kirche, in: *Pototschnig (Hrsg)*, Im Dienst von Kirche und Staat (1985) 39.

Rinnerthaler, Der Religionunterricht im Spiegel von Konfessionalisierung und Entkonfessionalisierung der Schule im Stände- und NS-Staat, in: *Rinnerthaler (Hrsg)*, Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004) 75.

Robbers, Status und Stellung von Religionsgemeinschaften in der Europäischen Union, in: *Minkenberg/Willems (Hrsg)*, Politik und Religion 33/2002, 139.

Runggaldier/Schinkele (Hrsg), Arbeitsrecht und Kirche (1996).

Runggaldier, Das Arbeitsrecht in der Kirche: kollektivrechtliche Aspekte, in: *Runggaldier/Schinkele (Hrsg)*, Arbeitsrecht und Kirche (1996) 145.

Schambeck (Hrsg), Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich II (1993).

Schinkele, Das Arbeitsrecht in der Kirche: Der verfassungsrechtliche und staatskirchenrechtliche Rahmen unter besonderer Berücksichtigung der katholischen Kirche, in: *Runggaldier/Schinkele (Hrsg)*, Arbeitsrecht und Kirche (1996) 3.

Schinkele, Zur Rechtsstellung kirchlich bestellter Religionslehrer unter besonderer Berücksichtigung der katholischen Kirche, in *Runggaldier/Schinkele (Hrsg)*, Arbeitsrecht und Kirche (1996) 121.

Schinkele, Religionsunterricht – Privileg der Kirchen und Religionsgesellschaften?, in: *Rinnerthaler (Hrsg)*, Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004) 191.

Schinkele, Dienstrecht in kirchlichen Einrichtungen (Skript für den Universitätslehrgang Kanonisches Recht für Juristen).

Schinkele, Die Kirchen als Arbeitgeber. Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Tendenzschutz, dem Gebot der Nichtdiskriminierung und der Anerkennung von Schul- und Berufsausbildungen, in: öarr 2003, 56.

Schinkele, Religionsfreiheit und europäisches Antidiskriminierungsrecht, in: öarr 2008, 179.

Schrammel, Probleme des Tendenzschutzes in der österreichischen Betriebsverfassung, in: *Strasser/Schwarz (Hrsg)*, Möglichkeiten und Grenzen der Rechtsordnung, Festschrift Rudolf Strasser zum 60. Geburtstag (1983) 559.

Schmidt, Entwicklung der katholischen Schule in Österreich (1958).

Schöpfer, Beendigung des Dienstverhältnisses eines Religionslehrers wegen seines Eintretens gegen den Zölibat, in: NLMR 3/2012, 165.

Schwendenwein, Die Katholische Kirche (2003).

Schwendenwein, Das österreichische Katechetenrecht: Religionsunterricht in der österreichischen Schule (2009).

Schwendenwein, Die Theologischen Fakultäten Österreichs – Rechtslage und Zukunftsperspektiven, in: *Loretan*, Theologische Fakultäten an europäischen Universitäten (2004) 83.

Schwendenwein, Der Papst, in: *Listl/Schmitz (Hrsg)*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts[2] (1999) 331.

Strasser/Schwarz (Hrsg), Möglichkeiten und Grenzen der Rechtsordnung, Festschrift Rudolf Strasser zum 60. Geburtstag (1983).

Ungern-Sternberg, Religionsfreiheit in Europa (2008).

Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht[3] (1984).

Vitzthum (Hrsg), Völkerrecht[4] (2007).

Waibel, Dissertation zur Kündbarkeit des österreichischen Konkordats. Über Möglichkeiten und Folgen einer Abschaffung des Vertrags zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933 (2008).

Waldhoff, Kommentar zu Art 10 GRC, in: *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV[4] (2011).

Wallner, Die staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften (2007).

Walter, Geschichte und Entwicklung der Europäischen Grundrechte und Grundfreiheiten, in: *Ehlers (Hrsg)*, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten[3] (2009) 1.

Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht[10] (2007).

Wandruszka, Die Habsburgermonarchie 1848-1918 IV (1985).

Weber, Religionsrecht und Religionspolitik der EU, Religion-Staat-Gesellschaft: Zeitschrift für Glaubensformen und Weltanschauungen 11 (2/2010) 139.

Wenig, Möglichkeiten und Grenzen der Streitbeilegung ethnischer Konflikte durch die OSZE (1996).

Wessely, Master-Thesis über die Militärdiözese – eine Grenzgängerin (2011).

Wick, Die Trennung von Staat und Kirche (2007).

Wieser, Schulrecht, in: *Poier/Wieser (Hrsg)*, Steiermärkisches Landesrecht III (2010) 101.

Winkler, Die Grundrechte der Europäischen Union (2006).

Winkler, Grundrechte in der EU, in: *Heissl (Hrsg)*, Handbuch Menschenrechte (2009) 59.

Winkler, Nachtridentinische Schulreform, in: *Rinnerthaler (Hrsg)*, Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004) 25.

Winkler, Kommentar zu Art 6 EUV, in: *Mayer/Stöger (Hrsg)*, EUV/AEUV (2011).

Internetquellen

www.abif.at: Institut für Analyse Beratung und interdisziplinäre Forschung, Publikationen, *Egger/Potz et al*, Islamischer Religionsunterricht in Österreich und Deutschland. Ergebniszusammenfassung des Forschungsprojektes "Building confidence? Islamic religious education in the Austrian and German public school system" (2005), Executive Summary,

http://www.abif.at/deutsch/download/Files/31_Islamischer_Religionsunterricht-SummaryNeu.pdf (03.02.2013).

www.bmukk.gv.at: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Pressemitteilung zum Maßnahmenpaket für den islamischen Religionsunterricht,

http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/2009/20090202.xml (03.02.2013).

www.bmukk.gv.at: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Pressemitteilung zum Stand der Umsetzung des Fünf-Punkte-Programms für den islamischen Religionsunterricht,

http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/2009/20090505.xml (03.02.2013).

www.bmukk.gv.at: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Pressemitteilung zum Entzug der Unterrichtserlaubnis für islamischen Religionslehrer,

http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/2009/20090212.xml (03.02.2013).

www.bmukk.gv.at: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Pressemitteilung zur Festlegung von notwendigen Deutsch-Kenntnissen für islamischen Religionslehrer,

http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/2009/20090216a.xml (03.02.2013).

www.bmukk.gv.at: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Pädagogische Hochschulen, Standorte der Privaten Pädagogischen Hochschulen,

http://www.bmukk.gv.at/schulen/ph/sto/index.xml#toc3-id2 (03.02.2013).

www.bmukk.gv.at: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Pädagogische Hochschulen, Standorte der privaten Studienanbieter,

http://www.bmukk.gv.at/schulen/ph/sto/index.xml#toc3-id3 (03.02.2013).

www.conventions.coe.int: *Vertragsbüro des Europarates*, Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=005&CM=8&DF=11/23/2008 &CL=GER (03.02.2013).

www.derislam.at: Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, Verfassung der IGGiÖ,

http://www.derislam.at/?c=content&cssid=Verfassung%20der%20IGGi%D6&navid=870&par=10 (03.02.2013).

www.derislam.at: Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, Schulamt/Religionsunterricht,

http://www.derislam.at/?c=content&cssid=Schulamt/Rel.Unterricht&navid=904&par=40 (03.02.2013).

www.echr.coe.int: European Court of Human Rights, Pressemitteilung des Kanzlers zu Kruzifixen in Klassenzimmern staatlicher Schulen in Italien (deutsch),

http://www.echr.coe.int/echr/resources/hudoc/Lautsi_PR_GER.pdf (03.02.2013).

www.help.gv.at: *Offizieller Amtshelfer für Österreich*, Gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften und staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich,

https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/82/Seite.820100.html (03.02.2013).

www.ihl.ac.at: Privater Hochschullehrgang für Islamische Religionspädagogische Weiterbildung,

http://www.ihl.ac.at/ (03.02.2013).

www.islam-salzburg.at: Islamischer Religionsunterricht im Land Salzburg, Bewerbungen, Befähigungsprüfung,

http://www.islam-salzburg.at/Befahig.pdf (03.02.2013).

www.katholisch.at: Katholische Kirche in Österreich, Kirche, Kirche in Österreich, Statistik,

http://www.katholisch.at/site/kirche/article/102078.html (03.02.2013).

www.katholisch.at: Katholische Kirche in Österreich, Kirche, Kirche in Österreich,

http://www.katholisch.at/site/kirche/article/102075.html (03.02.2013).

www.kphvie.ac.at: Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems, Ausbildung Religion,

http://www.kphvie.ac.at/ausbildungstudium/ausbildung-religion.html (03.02.2013).

www.kphvie.ac.at: Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems, Ausbildung Religion,

http://www.kphvie.ac.at/fileadmin/Dateien_KPH/Ausbildung_Wien/PDFs_DOCs/Downloads_und_Services/Studierende/Pruefungsordnung_11_11_23.PDF (03.02.2013).

www.laienrat.at: *Potz/Schinkele*, Überlegungen zum „Kreuzurteil“ des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Lautsi v. Italien, 3.11.2009, 30814/06) aus österreichischer Perspektive (2010),

www.laienrat.at/wp-content/uploads/profpotzkreuzurteil.doc (03.02.2013).

www.lsr-ooe.gv.at: *Landesschulrat für Oberösterreich*, Erlass vom 23.6.2004 betreffend das Tragen von Kopftüchern von Schülerinnen mit islamischem Glaubensbekenntnis,

http://www.lsr-ooe.gv.at/cgi-bin/erlass01.asp?id=1425 (03.02.2013).

www.orthodoxekirche.at: Orthodoxes Schulamt für Österreich, Ausbildung von Religionslehrern an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien,

http://orthodoxekirche.at/religionslehrer/religionslehrer.html (03.02.2013).

www.osce.org: *Organization for Security and Co-operation in Europe*, Schlussakte von Helsinki 1975 (deutsch),

http://www.osce.org/de/mc/39503 (03.02.2013).

www.osce.org: *Organization for Security and Co-operation in Europe*, Concluding document of the Vienna meeting 1986 (englisch),

http://www.osce.org/mc/16262 (03.02.2013).

www.osce.org: *Organization for Security and Co-operation in Europe*, Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE (deutsch),

http://www.osce.org/de/odihr/elections/14304 (03.02.2013).

www.osce.org: *Organization for Security and Co-operation in Europe*, Charta von Paris für ein neues Europa (deutsch),

http://www.osce.org/de/mc/39518 (03.02.2013).

www.pro-oriente.at: Stiftung Pro Oriente, Die katholischen Ostkirchen,

http://www.pro-oriente.at/?site=ka00020501 (03.02.2013).

www.religion.ch: *Ein Projekt von WissensWert Religionen*, Katholische Kirche,

http://www.religion.ch/web/katholische-kirche (03.02.2013).

www.studieren.at: Infoportal für Studierende in Österreich, Pädagogische Hochschulen,

http://www.studieren.at/articles/1021/1/Padagogische-Hochschulen/Seite1.html (03.02.2013).

www.schulamt-islam.at: Schulamt der IGGiÖ, Bewerbung,

http://www.schulamt-islam.at/images/stories/gesetz/zulassungsbedingung.pdf (03.02.2013).

www.schulam-islamt.at: Schulamt der IGGiÖ, Schulbücher,

http://www.schulamt-islam.at/index.php?option=com_content&view=article&id=61&Itemid=%2065 (03.02.2013).

www.schulamt-islam.at: Schulamt der IGGiÖ, Fachinspektoren,

http://www.schulamt-islam.at/index.php?option=com_content&view=article&id=50&Itemid=%2056 (03.02.2013).

www.uibk.ac.at: Universität Innsbruck, Masterstudium Islamische Religionspädagogik,

http://www.uibk.ac.at/praktheol/katrel/irp/ (03.02.2013).

www.vatican.va: Vatikan, Der Heilige Stuhl, Die Römische Kurie,

http://www.vatican.va/roman_curia/index_ge.htm (03.02.2013).

Rechtsquellen nach Abkürzungen

AnerkG	Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (Anerkennungsgesetz) RGBl 1874/68.
ArbVG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz) BGBl 1974/22 idgF.
BDG	Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz) BGBl 1979/333 idgF.
BekGG	Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (Bekenntnisgemeinschaften-gesetz) BGBl I 1998/19.
B-GlBG	Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz) BGBl 1993/100 idgF.
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1 idgF
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) BGBl 1958/210 idgF.
GlBG	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz) erlassen und das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz) geändert werden BGBl I 2004/66 idgF.
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtechata) ABl 2010 C 83 S 391; Reformvertrag BGBl III 2009/132.
HCV	Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der

	Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung) BGBl II 2006/495 idF BGBl II 2011/340.
HG	Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz) BGBl 2006/30 idgF.
IslamG	Gesetz vom 15. Juli 1912, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft (Islamgesetz) BGBl 1912/159 idgF.
IslamVO	Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. August 1988 betreffend die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich BGBl 1988/466.
PrivSchG	Bundesgesetz über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz) BGBl 1962/244 idgF.
RelU-Erlass	Erlass vom 24.4.1994 betreffend Religionsunterricht und Schulbesuch StF GZ 10.014/5-III/4/94, RS 1994/37 idF GZ 10.014/2-III/3/2007, RS 2007/05.
RelUG	Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz) BGBl 1949/190 idgF.
SchOG	Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz) BGBl 1962/242 idgF.
SchUG	Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisations-gesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz) BGBl 1986/472 idgF.
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder RGBl 1867/142.
StVG	Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Strafvollzugsgesetz) BGBl 1969/144 idgF.

VBG	Bundesgesetz vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz) BGBl 1948/86 idgF.
ZeugnisformularVO	Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 19. Juli 1989 über die Gestaltung von Zeugnisformularen BGBl 1989/415 idgF.

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name	Mag. Martina Gastl
Geburtsdaten	27.11.1984, Wolfsberg
Staatsbürgerschaft	Österreich

Ausbildung

03/2009 – dato	Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften Universität Wien
10/2003 – 03/2009	Diplomstudium der Rechtswissenschaften Universität Wien
1999 – 2003	Bundesrealgymnasium Ingeborg Bachmann Klagenfurt Abschluss mit Matura
1995 – 1999	Musikhauptschule Klagenfurt
1991 – 1995	Volksschule Ebenthal in Kärnten

Berufliche Erfahrungen

08/2012 – dato	Schadenreferentin Basler Versicherungs-Aktiengesellschaft Wien
06/2012 – 07/2012	Rechtspraktikum Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg Abteilung Finanzstrafsachen
08/2009 – 02/2010 08/2011 – 01/2012	Gerichtspraxis Oberlandesgerichtssprengel Wien Teilnahme am Auswahlverfahren zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst • 3 Monate Bezirksgericht Innere Stadt Strafsachen • 2 Monate Bezirksgericht Innere Stadt Exekutionssachen (Liegenschaften) • 4 Monate Landesgericht für Zivilrechtssachen Einzelrichter • 4 Monate Bezirksgericht Floridsdorf Familienrecht und Außerstreitsachen